

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
29.03.2023

Ergänzung zur Tagesordnung Sondersession Mai 2023

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4440	n	Po. Giacometti. Transparenz und Kostenwahrheit erhöhen		Egger Mike	+	✓
22.4556	n	Po. Schneider Meret. Transparenz und Kostenwahrheit erhöhen		Egger Mike	+	✓
21.3489	n	Mo. Fraktion V. Massnahmen gegen die illegale Migration (5/9). Vorbehalt im UNO-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anbringen!	Steinemann		-	✗
21.3522	n	Mo. Fraktion V. Keine Bezahlung der Arbeitslosengelder für EU-Grenzgänger durch die Schweiz	Gutjahr		-	✗
21.3525	n	Mo. de Courten. Keine Subventionen über Steuergelder für ausländische Medizinstudenten in der Schweiz			-	✗
21.3540	n	Mo. Paganini. Nachhaltige Entwicklung und Digitalisierung im Tourismus über Innotour stärken			-	✗
21.3637	n	Mo. Hurni. Begrenzung des Ertrags von Zahlungsdienstleistern, der auf Kosten von KMU erzielt wird			-	✗
21.3640	n	Mo. de la Reussille. Kurzarbeit. "Temporäre" Arbeitskräfte brauchen ebenfalls Massnahmen zur Vermeidung von Entlassungen!			-	✗
21.3676	n	Mo. Bellaiche. Auftrag für die Mitwirkung an der europäischen Regulierung der Digitalisierung			-	✗
21.3704	n	Mo. Badertscher. Tierwohl im Nachhaltigkeitskapitel von Freihandelsabkommen aufnehmen			-	✗
21.3724	n	Mo. de Courten. Abbau von Regulierungskosten. Koordination von staatlichen Kontrollen und Auflagen für KMU			-	✗
21.3730	n	Mo. Munz. Mit Marktbeobachtung mehr Transparenz in Agrarmärkten			-	✗
21.3732	n	Mo. Atici. Für nachhaltig wirksame arbeitsmarktlche Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung			-	✗
21.3744	n	Mo. Dandrès. Leerkündigungen von Mieterinnen und Mietern bei Bauvorhaben (Arbeiten erleichtern und Wohnungen erhalten)			-	✗
21.3750	n	Mo. Klopstein Brogini. Agroforstwirtschaft. Im Dienste der Landwirtschaft, des Klimas und der Biodiversität			-	✗
21.3761	n	Mo. Lohr. Investition in berufliche Perspektiven statt strukturelle Langzeitarbeitslosigkeit			-	✗
21.3772	n	Mo. Meyer Mattea. Arbeitsgesetz gilt auch für Anbieter der Plattformökonomie			-	✗
21.3777	n	Mo. Baumann. Keine Benachteiligung der muttergebundenen Kälberaufzucht bei der Milchleistungsprüfung			-	✗
21.3810	n	Po. Molina. Übernahme von EU-Recht im Bereich der Aussenwirtschaftspolitik			-	✗
21.3821	n	Po. Nussbaumer. Übernahme von EU-Recht im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik			-	✗
21.3831	n	Po. Schneider Meret. Preistransparenz bei Agrarprodukten im Detailhandel			-	✗
21.3839	n	Po. Grin. Eidgenössische Technische Hochschulen. Stagnation der Anzahl Studierenden in den Bereichen Architektur, Bauwesen und Geomatik			-	✗

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3844	n	Mo. Friedl Claudia. Abdrift von Pflanzenschutzmitteln in naturnahe Lebensräume. Monitoring			-	✗
21.3861	n	Po. Crottaz. Auswirkungen von Pestiziden auf die Gesundheit. Standortbestimmung in der Schweiz			-	✗
21.3871	n	Mo. Suter. Branchenübergreifende Richtlinien zur Einhaltung von Menschenrechten in China			-	✗
21.3891	n	Mo. Gugger. Förderung von sozialen Unternehmen			-	✗
21.3896	n	Mo. Dettling. Transparenz in der Tierverkehrsdatenbank			-	✗
21.3897	n	Mo. Widmer Céline. Solidarisch und im eigenen Interesse zum Covid-19-Aufbauplan der EU beitragen			-	✗
21.3900	n	Po. Binder. Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit. Massnahmen zur besseren Nutzung des Potenzials der Familienarbeit			-	✗
21.3937	n	Mo. Michaud Gigon. Bürgschaftsprogramm für Schweizer KMU für Investitionen in klimafreundliche Technologien und in die Digitalisierung			-	✗
21.4064	n	Mo. Prelicz-Huber. Dauer der Berufsvorbereitung für Geflüchtete und andere spät Zugewanderte			-	✗
21.4124	n	Mo. Nicolet. Die Zulagen für verkäste Milch an die Richtpreise der Branchen koppeln, damit sie an die Milchproduzentinnen und -produzenten zurückgegeben werden			-	✗
21.4148	n	Mo. Python. Mehr Nachhaltigkeit in der Bildung von Landwirtinnen und Landwirten			-	✗
21.4157	n	Mo. (Borloz) Ruch. Wiederbepflanzung von Rebflächen. Flexibilität für die Weinbäuerinnen und Weinbauern			-	✗
21.4161	n	Mo. Markwalder. Preisbekanntgabeverordnung. Selbstvergleich vereinfachen			-	✗
21.4178	n	Mo. Bourgeois. Höchste Zeit für eine Ernteversicherung			-	✗
21.4201	n	Mo. Schlatter. Exportkontrolle bei Rüstungsmaterial im EDA ansiedeln			-	✗
21.4202	n	Mo. Roduit. Die Gefahren, die mit dem Einsatz von Pestiziden verbunden sind, verringern. Das Pflanzenkapital fördern			-	✗
21.4208	n	Mo. Töngi. Unnötige Transporte vermindern mit weniger Retouren			-	✗
21.4210	n	Mo. Romano. Wiederbepflanzung von Rebflächen. Flexibilität für die Weinbäuerinnen und Weinbauern			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4440	n	Po. Giacometti. Transparenz und Kostenwahrheit erhöhen		Egger Mike	+	✓
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen aufzuzeigen, wie der in seinem Bericht "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" dargelegte Handlungsbedarf zum Thema "Transparenz und Kostenwahrheit erhöhen" möglichst rasch angehen und welche konkreten Massnahmen er dazu umsetzen will, um insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von Produkten, die einem gesellschaftlich gewünschten Umwelt- und Tierwohl-Niveau entsprechen, zu verbessern. Dabei soll auch ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber importierten Produkten, die nicht dem Schweizer Standard entsprechen, erhöht werden.					
Begründung	Der Bundesrat schreibt in seinem Bericht "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" unter Absatz "Transparenz und Kostenwahrheit erhöhen" Folgendes: "Eine beschränkte Markttransparenz und mangelnde Integration externer Effekte in die Konsumentenpreise behindern heute ein nachhaltiges, gesundheits- und tierwohlförderndes Einkaufsverhalten". Weiter hält er fest: "Da die Konsumentenpreise die externen Kosten der Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und -vermarktung nur ungenügend widerspiegeln, braucht es Mechanismen, die zu einer besseren Berücksichtigung der externen Kosten beim Konsumentenscheid führen". Damit will der Bundesrat mittel- bis langfristig Massnahmen zur Internalisierung externer Kosten ergreifen. Wahre Kosten in der Land- und Ernährungswirtschaft setzen sich nicht bloss aus den heutigen Produktionskosten von Nahrungsmitteln zusammen. Dazu kommen externe Kosten, namentlich Schäden an Umwelt und Tieren. Solche "Umwelt- und Tierwohl-Defizite" sind in der Intensivtierhaltung im Ausland, aber auch in der Schweiz ein Problem; billigere Produktion auf Kosten der Umwelt und des Tierwohls schlagen sich dabei in günstigeren Konsumentenpreisen nieder. Da die Nicht-Internalisierung externer Kosten die Produkte aus den Tierwohl- oder Labelprogrammen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit benachteiligt, besteht dringender Handlungsbedarf. Es sind nun rasch mögliche Wege zur Internalisierung der externen Kosten und konkrete Massnahmen aufzuzeigen, die die Wettbewerbsfähigkeit solcher Produkte verbessern. Der Mechanismus der Internalisierung externer Kosten soll nicht nur zwischen unterschiedlichen Produktionsverfahren im Inland angewandt werden, sondern vor allem auch für Importprodukte gelten, die dem inländischen Standard nicht entsprechen.					
Stellungnahme	Der Bundesrat plant für 2026 eine Vernehmlassung zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik durchzuführen. Darin wird er die Konkretisierung der Massnahmen bezüglich Transparenz und Kostenwahrheit zur Diskussion stellen. Damit soll auch die Motion 22.4251 WAK-S "Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Konkretisierung des Konzepts" umgesetzt werden, die den Bundesrat beauftragt, den Konzeptvorschlag im Bericht "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" vom 22. Juni 2022 zu konkretisieren und dem Parlament bis spätestens Ende 2027 eine diesbezügliche Botschaft zu unterbreiten.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.4556	n	Po. Schneider Meret. Transparenz und Kostenwahrheit erhöhen		Egger Mike	+	✓
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen aufzuzeigen, wie der in seinem Bericht "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" dargelegte Handlungsbedarf zum Thema "Transparenz und Kostenwahrheit erhöhen" möglichst rasch angegangen und welche konkreten Massnahmen er dazu umsetzen will, um insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von Produkten, die einem gesellschaftlich gewünschten Umwelt- und Tierwohl-Niveau entsprechen, zu verbessern. Dabei soll auch ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber importierten Produkten, die nicht dem Schweizer Standard entsprechen, erhöht werden.					
Begründung	Der Bundesrat schreibt in seinem Bericht "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" unter Absatz "Transparenz und Kostenwahrheit erhöhen" Folgendes: "Eine beschränkte Markttransparenz und mangelnde Integration externer Effekte in die Konsumentenpreise behindern heute ein nachhaltiges, gesundheits- und tierwohlförderndes Einkaufsverhalten". Weiter hält er fest: "Da die Konsumentenpreise die externen Kosten der Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und -vermarktung nur ungenügend widerspiegeln, braucht es Mechanismen, die zu einer besseren Berücksichtigung der externen Kosten beim Konsumentenscheid führen". Damit will der Bundesrat mittel- bis langfristig Massnahmen zur Internalisierung externer Kosten ergreifen. Wahre Kosten in der Land- und Ernährungswirtschaft setzen sich nicht bloss aus den heutigen Produktionskosten von Nahrungsmitteln zusammen. Dazu kommen externe Kosten, namentlich Schäden an Umwelt und Tieren. Solche "Umwelt- und Tierwohl-Defizite" sind in der Intensivtierhaltung im Ausland, aber auch in der Schweiz ein Problem; billigere Produktion auf Kosten der Umwelt und des Tierwohls schlagen sich dabei in günstigeren Konsumentenpreisen nieder. Da die Nicht-Internalisierung externer Kosten die Produkte aus den Tierwohl- oder Labelprogrammen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit benachteiligt, besteht dringender Handlungsbedarf. Es sind nun rasch mögliche Wege zur Internalisierung der externen Kosten und konkrete Massnahmen aufzuzeigen, die die Wettbewerbsfähigkeit solcher Produkte verbessern. Der Mechanismus der Internalisierung externer Kosten soll nicht nur zwischen unterschiedlichen Produktionsverfahren im Inland angewandt werden, sondern vor allem auch für Importprodukte gelten, die dem inländischen Standard nicht entsprechen.					
Stellungnahme	Der Bundesrat plant für 2026 eine Vernehmlassung zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik durchzuführen. Darin wird er die Konkretisierung der Massnahmen bezüglich Transparenz und Kostenwahrheit zur Diskussion stellen. Damit soll auch die Motion 22.4251 WAK-S "Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Konkretisierung des Konzepts" umgesetzt werden, die den Bundesrat beauftragt, den Konzeptvorschlag im Bericht "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" vom 22. Juni 2022 zu konkretisieren und dem Parlament bis spätestens Ende 2027 eine diesbezügliche Botschaft zu unterbreiten.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3489	n	Mo. Fraktion V. Massnahmen gegen die illegale Migration (5/9). Vorbehalt im UNO-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anbringen!	Steinemann	-		X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, den am 13. Dezember 1991 durch die Bundesversammlung genehmigten UNO-Pakt "Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" (SR 0.103.1) zu kündigen und mit dem Vorbehalt, dass alle aufgeführten Rechte nur für Personen mit legalem Aufenthalt gelten, umgehend wieder zu unterzeichnen.					
Begründung	Bei zahlreichen Verstössen, welches das Ziel haben, die Attraktivität des Aufenthaltes von illegal Anwesenden (sog. "Sans-Papiers") zu senken, verweist der Bundesrat auf den Abschluss des UNO-Paktes I. Die SVP möchte keineswegs die in diesem Pakt aufgeführten Rechte für legal Anwesende schmälern - im Gegenteil, sie steht voll und ganz hinter den Zielen dieses Paktes. Es war hingegen nicht die Idee, dass auch illegal Anwesende die gleichen Rechte wie legal Anwesende haben sollten. Der Pakt ist daher zu kündigen und mit diesem Vorbehalt wieder zu unterzeichnen.					
Stellungnahme	Die Schweiz ist dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am 18. Juni 1992 beigetreten. Der Pakt I enthält keine Rücktritts- oder Kündigungsbestimmung. Fehlt eine solche Bestimmung, ist ein Rücktritt vom Vertrag nur möglich, sofern feststeht, dass die Vertragsparteien diese Möglichkeit zuzulassen beabsichtigten oder ein solches Recht sich aus der Natur des Vertrags herleiten lässt (Art. 56 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge), was im vorliegenden Fall nicht zutrifft. Der Pakt I ist nicht kündbar, da er Rechte mit grundsätzlichem Charakter schützt, aus der Charta der Vereinten Nationen ableitbare Pflichten kodifiziert und die internationale Gemeinschaft den Menschenrechten grosse Bedeutung beimisst (vgl. BBl 1991 I 1208). Ein Vorbehalt, wie er gefordert wird, würde dem Ziel des Paktes I widersprechen. Denn Artikel 2 Absatz 2 des Paktes I betont die Bedeutung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung. Würde man einer bestimmten Personengruppe die Rechte des Paktes I entziehen, wäre dies ein Verstoß gegen den Pakt an sich. Ein solcher Vorbehalt würde auch den Grundsätzen der Gleichheit und der Menschenwürde widersprechen, die in der Bundesverfassung verankert sind. Generell stellt die Kündigung eines Vertrags gefolgt von einem Wiederbeitritt unter Anbringung eines Vorbehalts, der offensichtlich dazu dient, die völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend Vorbehalte (Art. 19 und 23 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge) zu umgehen, einen Rechtsmissbrauch dar. Ein solcher Vorbehalt wäre nicht rechtsgültig (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 21.3397 vom 13. März 2021 und zum Postulat Stöckli 13.4187 vom 12. Dezember 2013). Der Pakt I ist ein grundlegendes Instrument der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte. Selbst wenn ein Rücktritt der Schweiz möglich wäre, sind die im Pakt I enthaltenen Rechte durch andere Instrumente geschützt, die die Schweiz ratifiziert hat. Der Beitritt der Schweiz zum Pakt I ist für die Schweizer Aussenpolitik von grosser Bedeutung: Pakt I und II der Vereinten Nationen gelten als die ersten internationalen Instrumente im Bereich der Menschenrechte und sind damit ein grundlegendes Element für die internationalen Beziehungen. Das in der Motion verlangte Vorgehen würde der internationalen und politischen Glaubwürdigkeit der Schweiz grossen Schaden zufügen.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3522	n	Mo. Fraktion V. Keine Bezahlung der Arbeitslosengelder für EU-Grenzgänger durch die Schweiz	Rösti	-		X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, der Europäischen Union unmissverständlich darzulegen, dass die Schweiz den im Rahmen der Revision der EU-Verordnung zur Koordination der Sozialversicherungen 883/2004 angestrebten Wechsel der Zuständigkeit für Arbeitslosenleistungen an Grenzgänger nicht übernehmen wird. Die Schweiz lehnt es entschieden ab, dass neu der letzte Beschäftigungsstaat statt der Wohnsitzstaat die finanziellen Verpflichtungen für die Auszahlung von Arbeitslosengeldern übernehmen soll. Das Verhandlungsmandat ist entsprechend zu formulieren.					

Begründung Das EU-interne Gesetzgebungsverfahren zur Revision der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist noch nicht abgeschlossen. Es schien, dass ein Kompromiss durch die europäischen Instanzen zwischen dem Parlament, der Kommission und dem Rat gefunden worden war. Da diese Vereinbarung beim Ausschuss der Ständigen Vertreter nicht die erforderliche Mehrheit finden konnte, werden die zukünftigen EU-Präsidentschaften die Reformarbeiten an der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit voraussichtlich fortführen.

Eine definitive Fassung des Änderungsrechtsakts seitens EU liegt somit noch nicht vor. Es ist daher nicht möglich, ohne Vorliegen einer Endfassung ein Verhandlungsmandat für die diesbezüglichen Diskussionen im Gemischten Ausschuss des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zu antizipieren. Bevor die Frage der Übernahme der revidierten Verordnung bzw. deren Modalitäten im Gemischten Ausschuss FZA zwischen der Schweiz und der EU diskutiert werden kann, muss die EU der Schweiz im Übrigen zunächst den Antrag zur Übernahme der Verordnungsrevision ins FZA unterbreiten.

Die Schweiz ist gemäss Anhang II des FZA grundsätzlich nicht verpflichtet, eine solche neue Regelung zu übernehmen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten von der Schweiz die Übernahme der revidierten Verordnung 883/2004 ins FZA fordern werden. Ein Entscheid des paritätisch zusammengesetzten Gemischten Ausschusses FZA über eine Übernahme bedingt das Einverständnis beider Parteien. Der Bundesrat wird die Frage der Übernahme der revidierten Verordnung zu gegebener Zeit prüfen. Für die Genehmigung der Übernahme wird, je nach Tragweite und Auswirkungen derselben, voraussichtlich die Bundesversammlung zuständig sein (inkl. allfälliges Referendum).

Diese Motion wird eingereicht, da die identische Motion 19.3032 ohne Behandlung innert 2 Jahren abgeschrieben wurde.

Stellungnahme Die Antwort des Bundesrates vom 15. Mai 2019 zur gleichlautenden Motion 19.3032 hat nach wie vor ihre Gültigkeit.

Das EU-interne Gesetzgebungsverfahren zur Revision der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist noch nicht abgeschlossen, weshalb es in Ermangelung einer definitiven Fassung des EU-Rechtsaktes nicht möglich ist, diesbezügliche Diskussionen im Gemischten Ausschuss des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zu antizipieren. Der Bundesrat wird die Frage der Übernahme der revidierten Verordnung zu gegebener Zeit prüfen.

Für die Genehmigung der Übernahme wird, je nach Tragweite und Auswirkungen derselben, voraussichtlich die Bundesversammlung zuständig sein (inkl. allfälliges Referendum).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3525	n	Mo. de Courten. Keine Subventionen über Steuergelder für ausländische Medizinstudenten in der Schweiz			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die relevanten gesetzlichen Grundlagen derart anzupassen, dass im Rahmen des steuerfinanzierten Sonderprogramm Humanmedizin gemäss BFI-Botschaft keine Ausbildungsplätze an ausländische Studierende (gemeint sind Bildungsausländer, die ihren Zulassungsausweis im Ausland erworben haben) vergeben werden, die nicht selbst für die vollen Kosten ihres Studiums an einer Schweizer Universität aufkommen.

Begründung In den letzten Jahren wurden in der Schweiz gemessen am Bedarf zu wenig Ärztinnen und Ärzte ausgebildet. Die Sicherung der Gesundheitsversorgung ist heute entsprechend stark von der Rekrutierung ausländischer Fachkräfte abhängig. Um diese Abhängigkeit zu reduzieren und die Gesundheitsversorgung nachhaltig sicherzustellen, sollen die Ausbildungskapazitäten für Humanmedizin in der Schweiz ausgebaut werden.

Mit dem Ziel einer zusätzlichen Beschleunigung der Erhöhung der Anzahl Studienplätze in Humanmedizin hat der Bundesrat die Förderung der Humanmedizinausbildung als Schwerpunkt in die BFI-Botschaft aufgenommen. Mittels einer projektorientierten Sonderfinanzierung über 100 Millionen Franken wurde ein anreizorientiertes Sonderprogramm lanciert.

Gleichzeitig hat die Anzahl der ausländischen Studierenden in der Humanmedizin in den letzten 10 Jahren massiv zugenommen von rund 850 (Studienjahr 2010/11: Bachelor 376 / Master 107 / Doktorat 362) auf über 2000 (Studienjahr 2020/21: Bachelor 673 / Master 325 / Doktorat 1049).

Die im Vergleich zum Ausland in der Schweiz tiefen Studiengebühren und das hohe Ausbildungsniveau führen dazu, dass immer mehr ausländische Studierende die Konkurrenz um die verfügbaren Ausbildungsplätze erhöhen, und dabei im Numerus Clausus System jene verdrängen, die ihren Zulassungsausweis in der Schweiz erworben haben.

Die Studiengebühren decken dabei nur einen kleinen Bruchteil der effektiven Ausbildungskosten. Die ausländischen Studierenden profitieren somit von der finanziellen Förderung der Medizinstudiengänge, ohne dass sie oder ihre Eltern einen Anteil an diesen Kosten über Steuergelder mitfinanziert hätten. Kehren sie nach der Ausbildung in ihr Heimatland zurück, was bei einem nicht unerheblichen Teil der Fall sein dürfte, bleiben dem Schweizer Steuerzahler nichts als Kosten ohne Nutzen.

Demzufolge führt die mit Schweizer Steuergeldern finanzierte Programm "Sonderfinanzierung Humanmedizin" im Rahmen der BFI-Botschaft zu einem noch höheren Anteil an ausländischen Ärzten in der Schweiz, noch mehr Bildungsausländern im Humanmedizinstudium und zu einer noch höheren Abhängigkeit des Schweizerischen Gesundheitswesens von ausländischen Fachkräften, was der ursprünglichen Zielsetzung dieser ohnehin massiv teuren Ausbildungsoffensive diametral zuwiderläuft.

Es besteht Korrekturbedarf.

Stellungnahme Der Bundesrat geht mit dem Motionär einig, dass die Sicherung der Gesundheitsversorgung von grosser Wichtigkeit ist. Um die Abhängigkeit der Schweiz von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischem Diplom zu reduzieren, wurden durch das vom Motionär angesprochene Sonderprogramm Humanmedizin in der Förderperiode 2017-2020 die Ausbildungskapazitäten (Stufe Bachelor und Master) erhöht. Die Zulassung von Studierenden und die Festlegung von Studiengebühren liegt in der Kompetenz der einzelnen Träger und ihrer Hochschulen.

Aufgrund der begrenzten Ausbildungskapazitäten hat jedoch die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) im Rahmen ihrer Koordinationskompetenzen unter Beachtung des Freizügigkeitsabkommens eine "Empfehlung für den Zugang ausländischer Studienanwärterinnen und -anwärter zum Medizinstudium in der Schweiz" erlassen (vgl. www.shk.ch Dokumentation Empfehlungen). Danach sollen ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter zum Medizinstudium nur dann wie Schweizerinnen und Schweizer behandelt werden, wenn sie Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein sind (Bst. a), wenn sie in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassen sind (Bst. b), als EU/EFTA-Staatsangehörige über eine Aufenthaltsbewilligung mit dem Vermerk "Erwerbstätigkeit" verfügen und eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit im engen Zusammenhang mit dem Medizinstudium nachweisen können (Bst. c), wenn sie Kinder von Staatsangehörigen der EU, von Island, Norwegen und des Fürstentums Liechtenstein, mit einer Schweizer Aufenthaltsbewilligung als Familienmitglied mit dem Vermerk "Familiennachzug" sind (Bst. d) oder wenn sie einen Wohnsitz in der Schweiz haben und einen definierten engen Bezug zur Schweiz nachweisen können (Bst. e und f).

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sie über einen schweizerischen Maturitätsausweis (Bst. e Ziff. 2 und 3) oder seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz mit dem Hauptaufenthaltszweck "Erwerbstätigkeit" verfügen (Bst. e Ziff. 1). Dabei wird die Erwerbstätigkeit als Hauptaufenthaltszweck betont. Studierende, die neben dem Studium arbeitstätig sind, fallen zum Beispiel nicht unter diese Kategorie, da der Hauptaufenthaltszweck in diesem Fall die Ausbildung ist. Schliesslich werden Kinder, deren Eltern in der Schweiz über einen Diplomatensstatus verfügen oder von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge wie Schweizerinnen und Schweizer behandelt (Bst. g und h). Die Hochschulen haben den Zugang von ausländischen Studierenden zum Medizinstudium unter Beachtung dieser Empfehlungen ausdrücklich beschränkt. Die Mehrheit dieser Hochschulen erhebt zudem höhere Studiengebühren für Bildungsausländerinnen und -ausländer als für Bildungsinländerinnen und -inländer.

Ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter müssen zudem, wie inländische, den Eignungstest für das Medizinstudium (EMS) bestehen, wenn sie an den Universitäten Basel, Bern, Freiburg oder Zürich (inklusive Zürich-Luzern und Zürich-St. Gallen für die gemeinsamen Masterstudiengänge), an der Università della Svizzera italiana oder an der ETH Zürich Medizin studieren wollen.

Die dargelegten Zulassungsbeschränkungen sowie der EMS erklären den im Vergleich zu anderen Fachbereichen (14% im Bachelor bzw. 30% im Master) tiefen Anteil von Bildungsausländerinnen und -ausländer in der Humanmedizinusbildung (3,4% im Bachelor bzw. 3,6% im Master) im Studienjahr 2020/21.

Die bereits erlassenen Zulassungsbeschränkungen für Bildungsausländerinnen und ausländer zum Medizinstudium werden als sehr wirkungsvoll beurteilt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3540	n	Mo. Paganini. Nachhaltige Entwicklung und Digitalisierung im Tourismus über Innotour stärken			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, im Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (Innotour) eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit bei Projekten für nachhaltige Entwicklung und Digitalisierung zu ermöglichen.

Begründung Die Covid-19-Pandemie hat die Schweizer Tourismuswirtschaft mit zuvor unvorstellbarer Heftigkeit getroffen. Die Krise hat aber auch Stärken und Schwächen sowie Chancen und Gefahren des Sektors schonungslos offengelegt. Das sollte die touristischen Akteure wie die Politik ins Handeln bringen.

Im Bereich der Digitalisierung ist es nötig, alle touristischen Akteure zu vernetzen, das entsprechende Know-how aufzubauen und für überbetriebliche und branchenübergreifende Lösungen in Echtzeit für Betrieb und Gast zur Verfügung zu haben. Die digitale Vernetzung und das sich dadurch verändernde Mindset bei den Akteuren erfordert einen langfristigen Horizont - gerade im Tourismus, dessen Akteure sehr heterogen sind und wo kleine Strukturen vorherrschen.

In der Frage der Nachhaltigkeit fehlt es an einer übergeordneten Zusammenarbeit, um eine langfristige Wirkung erzielen zu können und die Lücken entlang der Wertschöpfungskette zu schliessen. Mit dem Swisstainable Programm hat der Sektor erste Pflöcke eingeschlagen. Längerfristig besteht jedoch die Gefahr, dass wegen fehlender Mittel - ausgelöst durch die Herausforderungen der Pandemie - die nachhaltige Entwicklung zugunsten der Liquiditätssicherungen in den kommenden Jahren massiv vernachlässigt wird. Die absehbaren Finanzierungslücken können jedoch über die vorgeschlagene langfristige Unterstützung durch Innotour geschlossen werden. Nur so kann der Sektor jetzt die Weichen für die Zukunft stellen.

Die Beispiele zeigen, dass eine kurzfristige Anschubfinanzierung durch Innotour bei vielversprechenden Projekten, die ein hohes Mass an Vernetzung, Koordination und Mindest-Veränderungen verlangen, nicht ausreicht. Durch das Fehlen der langfristigen Verankerung der Projekte wird die Wirkung geschwächt. Das Förderprogramm muss deshalb um eine weitere Option ergänzt und Nachhaltigkeit und Digitalisierung eine hohe Priorität eingeräumt werden.

Der Vorschlag zur Anpassung der Fördertätigkeit steht zudem im Einklang mit der Agenda des Bundes zur nachhaltigen Entwicklung des Schweizer Tourismus und dem Beitrag zur Erreichung der Agenda 2030 mit ihren 17 strategischen Nachhaltigkeitszielen.

Stellungnahme Der Bundesrat steht in laufendem Kontakt mit dem Tourismussektor und ist sich der aktuell herausfordernden Situation bewusst. Gegen Ende 2021 wird das WBF dem Bundesrat einen Tourismusbericht vorlegen, mit dem u.a. die Stossrichtungen der Tourismuspolitik des Bundes ab 2022 festgelegt werden. Der Digitalisierung und der Nachhaltigkeit werden dabei besondere Beachtung geschenkt werden. Zudem wird das WBF dem Bundesrat Ende Sommer 2021 ein Recovery Programm für den Tourismus mit den Schwerpunkten Wiederbelebung der Nachfrage und Erhalt der Innovationsfähigkeit vorlegen. Ein Bestandteil davon ist eine zeitlich befristete Ausweitung der Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen von Innotour.

Die Finanzhilfen von Innotour sind grundsätzlich auf einmalige Anschubhilfen für Vorhaben beschränkt. Entsprechend unterstützt Innotour konkrete Projekte, übernimmt aber keine Dauerfinanzierungen. Es ist mit Innotour aber möglich, ein auf einem Vorgängerprojekt aufbauendes Nachfolgeprojekt zu unterstützen. Entsprechend können Projekte über einen längeren Zeitraum unterstützt werden. Damit leistet Innotour einen wesentlichen Anschlag für ein langfristiges Fortbestehen touristischer Innovations- und Kooperationsprojekte. Die Unterstützung ist aber auf jeden Fall zeitlich beschränkt und erfolgt in der Regel über die Zeit degressiv. Ziel der Unterstützung ist stets, dass die Eigenwirtschaftlichkeit der unterstützten Projekte erreicht wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass im Bereich der Tourismusförderung eine Beschränkung auf grundsätzlich einmalige Anschubfinanzierungen der richtige Weg ist. Es ist nicht die Aufgabe des Bundes, touristische Strukturen dauerhaft zu finanzieren. Innotour ist ein Innovationsförderungsinstrument welches zeitlich limitiert Anreize setzt, die Projektträger sollen gleichzeitig aber in der Lage sein, ihre Projekte langfristig selbständig zu finanzieren.

Um die nachhaltige und langfristige Breitenwirkung der unterstützten Projekte zu erhöhen, unternimmt das SECO zudem zahlreiche Aktivitäten im Bereich Wissenstransfer. Zu nennen sind Veranstaltungen wie das Tourismus Forum Schweiz, eine Dialog- und Koordinationsplattform, mit der das Ziel verfolgt wird, die Koordination und Kooperation in der Tourismuspolitik zu verstärken und dabei zielgerichtet Herausforderungen anzugehen, oder die Innotour Transfer-Workshops "walk the talk", mit dem Ziel, den Erfahrungs- und Wissensaustausch zu forcieren, damit möglichst viele Akteure von den Erkenntnissen aus beispielhaften Projekten profitieren können.

Hinzu kommt, dass mit Schweiz Tourismus und der Neuen Regionalpolitik NRP zwei weitere Instrumente der Tourismuspolitik wesentlich zur Innovation im Bereich Nachhaltigkeit und Digitalisierung beitragen. Während die NRP ähnlich wie Innotour in der Projektförderung, beispielsweise für gezieltes Gästedatenmanagement auf Destinationsebene, aktiv ist, übernimmt Schweiz Tourismus im Bereich Digitalisierung eine Leaderrolle und gibt Erfahrungen und Wissen an die lokalen und regionalen Vermarktungsorganisationen weiter.

Im Bereich Nachhaltigkeit kann beispielhaft die von Schweiz Tourismus lancierte Initiative "Swisstainable" genannt werden. Damit werden die Nachhaltigkeitsbestrebungen der touristischen Akteure gezielt gefördert um damit die Schweiz als eine der nachhaltigsten Reisedestinationen weltweit zu positionieren.

Der Bundesrat erachtet es vor diesem Hintergrund als nicht sinnvoll, bei Innotour eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit bei Projekten für nachhaltige Entwicklung und Digitalisierung zu ermöglichen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3637	n	Mo. Hurni. Begrenzung des Ertrags von Zahlungsdienstleistern, der auf Kosten von KMU erzielt wird			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, einen Regulierungsentwurf vorzulegen, in dem eine Höchstgebühr pro Transaktion mit Debit- oder Kreditkarte festgelegt wird.					
Begründung	Wie kürzlich in der Sendung "A bon entendeur"* berichtete wurde, haben neue Gebühren bei der Zahlung mit Debitkarten bei vielen Unternehmerinnen und Unternehmern Empörung ausgelöst. Dies zu Recht, denn gewisse Zahlungsdienstleister haben die fixe Gebühr durch eine Gebühr in Form eines Prozentsatzes des Transaktionsbetrags ersetzt, die bis zu 1 Prozent betragen kann (Visa). Dieses System der Gebührenerhebung kommt schlicht einer Kürzung der Marge von KMU gleich, ohne jegliche Begründung und zu einer Zeit, in der Kartentransaktionen bevorzugt werden. Es gibt heute jedoch keine Mittel, um diese Praktiken einzuschränken, die bereits vorher insbesondere bei gewissen Kreditkartenanbietern etabliert waren. Im Bundesgesetz über den Konsumkredit ist zwar ein Höchstzinssatz festgelegt, aber dieser gilt nur für Kreditkarten (und nicht für Debitkarten). Zudem handelt es sich dabei um einen Jahreszins, der übrigens relativ hoch ist. Bei Kreditkarten gibt es keine Obergrenze pro Transaktion, und bei Debitkarten gibt es gar keine Begrenzung, obwohl der Debitmarkt von Natur aus für den Dienstleister weniger riskant ist als der Kreditmarkt. Diese Motion hat zum Ziel, Konsumentinnen und Konsumenten und KMU vor Praktiken zu schützen, die nicht einzig den Gesetzen des Marktes überlassen werden können. Die Zahlungsdienstleister sind grosse Unternehmen, wenige an der Zahl und vor allem bieten sie eine Dienstleistung an, auf welche Händler schwierig verzichten können (beziehungsweise gar nicht in Zeiten der Pandemie...). Eine solche Regelung gibt es, wie in der Interpellation 21.3570 betont wird, ausserdem bereits in einer EU-Verordnung (Verordnung 2015/751, Art. 3 Abs. 1). * https://www.rts.ch/play/tv/a-bon-entendeur/video/nouvelles-cartes-de-debit-augmentation-des-frais-en-vue-?urn=urn:rts:video:12138829					

Stellungnahme Zahlungsprozesse sind mit Kosten verbunden, die für die Kundschaft in den meisten Fällen nicht sichtbar sind. Neben den verschiedenen Gebühren für Kartentransaktionen und digitalen Zahlungsmöglichkeiten, fallen auch bei Bargeldtransaktionen Kosten an. Das Vorliegen allfälliger Wettbewerbsbeschränkungen zwischen privaten Unternehmen ist grundsätzlich eine Frage der bestehenden Wettbewerbsgesetzgebung und somit des Kartell- (KG; SR 251) und Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20). Die beiden zuständigen Behörden zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen sind die Wettbewerbskommission (WEKO) und die Preisüberwachung (PUE). Gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen beobachten diese beiden Institutionen fortwährend die Wettbewerbsverhältnisse und greifen ein, sobald der wirksame Wettbewerb in ungerechtfertigter Weise beeinträchtigt wird. Die WEKO und die PUE haben sich dem vorliegenden Thema bereits angenommen und ihre Schritte koordiniert. Während das WEKO-Sekretariat eine Marktbeobachtung eröffnet hat, verhandelte die PUE mit den betroffenen Unternehmen und erreichte eine Senkung der Gebühren für Kleinstbeträge (vgl. Medienmitteilung vom 23. März 2021). Zudem konnte die PUE sehr rasch das Problem der hohen Händlerkommissionen bei hohen Kaufbeträgen lösen und eine einvernehmliche Regelung mit der SIX Payment Services zur Deckelung der Händlerkommissionen bei CHF 2.00 für die Debit Mastercard und CHF 3.50 für die Visa Debit abschliessen (vgl. Einvernehmliche Regelung vom 27. Mai 2021).

Im Markt für Zahlkarten muss zwischen den verschiedenen Gebühren differenziert werden. Die angesprochene Regelung im Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG; SR 221.214.1) bezieht sich auf den Höchstzinssatz gemäss Art. 14 KKG. Dieser legt den maximal zulässigen Zinssatz auf Konsumkredite fest, womit auch Kreditkarten mit Kreditooption erfasst werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. b KKG). Bei Debitkarten wird der Kundin bzw. dem Kunden keine Kreditooption eingeräumt. Folglich fallen Debitkartentransaktionen nicht unter das KKG.

In der angesprochenen Verordnung der Europäischen Union (EU) wird ein Maximalbetrag für das sogenannte Interbankenentgelt festgelegt (vgl. Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EU) 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge, ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1). Es handelt sich dabei nicht um die Händlerkommission (sog. Händlerentgelt, bzw. die effektiv vom Händler bezahlte Gebühr für Kartentransaktionen). Interbankenentgelte sind kartensysteminterne Entschädigungen vom zahlungsabwickelnden Finanzinstitut des Händlers (Acquirer) an das kartenausstellende Institut (Emittent), die nur existieren, wenn es sich dabei um zwei verschiedene Unternehmen handelt. Das Interbankenentgelt bildet nur einen relativ kleinen Teil der Händlerkommission. In der Vergangenheit hat die WEKO mittels ihrer bestehenden Instrumente verschiedentlich erreicht, die Höhe des Interbankentgeltes im Markt für Zahlkarten zu limitieren. Beispielsweise wurde in der Schweiz, anders als in der EU, im meistverwendeten Debitkartensystem Maestro, keine solche Gebühr eingeführt (RPW 2006/4 S.601-621, "Einführung einer DMIF für Maestro-Transaktionen und geplantes Preismodell von Telekurs Multipay AG").

Bei der Markteinführung von VPay im Jahr 2009 wurde dem Debitkartensystem von Visa in einer Vorabklärung des WEKO-Sekretariats ein durchschnittliches Interbankenentgelt von höchstens CHF 0.20 pro Transaktion zugestanden, insbesondere solange der Marktanteil der teilnehmenden Unternehmen unter 15% liegt (RPW 2009/2 S.122-142, "Vorabklärung; Geplante Einführung einer DMIF für das Debitkartensystem Visa V PAY"). Diese Regelung wurde bezüglich des neuen Debitkartensystems von MasterCard, Debit MasterCard, bei dessen Einführung 2012 ebenfalls angewendet (RPW 2012/4 S.764-813, "Maestro Fallback Interchange Fee und Debit MasterCard Interchange Fee"). Für VPay und Visa Debit wurde das höchstens erlaubte durchschnittliche Interbankenentgelt im Jahr 2017 von CHF 0.20 auf CHF 0.12 gesenkt (vgl. Ergänzung vom 16. August 2017 des Schlussberichts des Sekretariats der WEKO vom 27. April 2009 in Sachen Vorabklärung gemäss Art. 26 KG betreffend 22-0365: DMIF für das Debitkartensystem Visa V Pay wegen allenfalls unzulässiger Wettbewerbsabrede gemäss Art. 5 KG). Aufgrund des Fehlens eines Interbankenentgeltes für Maestro-Zahlungen sowie der Festsetzung eines Höchstbetrages für Interbankenentgelte neuer Zahlungsprodukte durch die WEKO, wäre eine Regelung in Anlehnung an das entsprechende EU-Regime redundant. In Sachen Händlerkommissionen, deren Ausgestaltung auch in der EU nicht gesetzlich geregelt ist, hat das Sekretariat der WEKO bereits ein Verfahren eröffnet, um den Sachverhalt näher abzuklären.

Da die vorliegende Thematik bereits von den Schweizer Wettbewerbsbehörden an die Hand genommen wurde, sieht der Bundesrat keinen regulatorischen Handlungsbedarf. Zudem besteht bei den Händlern die wettbewerbsfördernde Möglichkeit von Preisnachlässen für alternative Zahlungsmittel.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3640	n	Mo. de la Reussille. Kurzarbeit. "Temporäre" Arbeitskräfte brauchen ebenfalls Massnahmen zur Vermeidung von Entlassungen!			-	✗

Eingereichter Text Die Coronakrise hat gezeigt, wie äusserst fragil die Arbeitssituation all jener ist, die von einem Personalverleihbetrieb angestellt sind. Über das gesamte Jahr 2020 hinweg verzeichnete die Temporärbranche einen Einbruch um 14,3 Prozent, mit einem Rückgang von fast 23 Prozent im ersten Quartal. Dieser Rückgang markiert einen Wendepunkt, da die Branche der Temporärarbeit bis anhin stetig gewachsen ist: Innerhalb 10 Jahren ist die Anzahl temporärer Arbeitskräfte in der Schweiz gemäss Swisstaffing drastisch angestiegen, von 281 754 Personen im Jahr 2008 auf 408 819 im Jahr 2018. Der Rückgang der Branche hat sich für die meisten betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer Beendigung des Einsatzvertrages oder einer Entlassung geäussert.

Die Bezeichnung "temporär", die für die von einem Personalverleihbetrieb angestellten Arbeitskräfte verwendet wird, ist trügerisch: Die durchschnittliche Dauer der Einsatzverträge nimmt seit 2010 stetig zu, und immer mehr Angestellte (vor allem in der Industrie und in der Dienstleistungsbranche) werden mit unbefristeten Arbeitsverträgen angestellt. Gleichzeitig hat sich der Anteil der "temporären" Arbeitnehmenden, die über 55 Jahre alt sind, im Zeitraum von 2002 bis 2018 mehr als verdoppelt. Diese Entwicklungen sind umso mehr besorgniserregend, als die grosse Mehrheit der von einem Personalverleihbetrieb angestellten Arbeitskräfte auf der Suche nach einer Festanstellung sind.

Die explosionsartige Zunahme von Stellenvermittlungsbüros führt zu einer Umgestaltung des Arbeitsmarktes. Somit ist es in Krisenzeiten dringend nötig, einen wachsenden Druck auf die Arbeitsplätze sowie einen ungerechtfertigten Wettbewerb zwischen Festangestellten und temporären Arbeitskräften zu vermeiden, insbesondere was den Zugang zu Sozialversicherungen angeht. Da "temporäre" Arbeitskräfte vollwertige Arbeitnehmende sind, beauftragen wir den Bundesrat, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, mit dem das Anrecht auf Kurzarbeit auf temporäre Arbeitskräfte ausgeweitet wird, damit auch sie von den selben Massnahmen zur Vermeidung von Entlassungen profitieren können.

Dem Bundesrat zufolge besteht das Risiko einer doppelt ausgezahlten Kurzarbeitsentschädigung, weshalb die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung den Arbeitgebern, und nicht den Stellenvermittlungsbüros, zugewiesen werden soll. Denn es ist das Unternehmen, das eine Arbeitskraft über eine Arbeitsvermittlungsstelle beschäftigt, das deren Lohn und die Verkürzung der Arbeitszeiten kennt.

Stellungnahme Arbeitnehmende im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit werden vom Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0) vom Bezug von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ausgeschlossen, da die konkreten Arbeitseinsätze bei temporären Beschäftigungsverhältnissen bzw. einem Personalverleih sowohl im Ausmass als auch in der Dauer schwanken können (Art. 33 Abs. 1 Bst. e AVIG). Die Temporär- und Verleihfirmen sowie die Einsatzbetriebe sind darauf ausgerichtet, sich Konjunkturschwankungen und Änderungen in der Beschäftigungslage zunutze zu machen. Konjunkturschwankungen sind somit eng mit den inhärenten Betriebsrisiken der Arbeitsvermittlungsbranche verknüpft. Einsatzlücken werden von der Arbeitslosenversicherung demnach als branchen- und betriebsüblich qualifiziert (Art. 33 Abs. 1 Bst. a AVIG) und stellen ein nicht entschädigungsberechtigtes normales und damit vorhersehbares bzw. kalkulierbares Risiko dar. Diese Situation ist auch den in dieser Branche tätigen Arbeitnehmenden bewusst und sie müssen damit rechnen, dass unter gewissen Umständen kein Arbeitseinsatz geleistet werden kann.

Ein Einsatzbetrieb bietet in der Regel nur dann temporäre Arbeitseinsätze an, wenn ein betrieblicher Engpass besteht, beispielsweise infolge einer unerwartet hohen Auslastung oder vorübergehend benötigter Zusatzkompetenzen. Sobald diese Engpässe überbrückt sind, endet der temporäre Einsatz. Es sollte somit gar nicht zur Situation kommen, dass ein Einsatzbetrieb für temporäre oder ausgeliehene Angestellte Kurzarbeit beantragen muss.

Eine solche Ausnahmesituation ergab sich im März 2020, als der Bundesrat zur Bekämpfung der Coronepidemie sehr kurzfristig Betriebsschliessungen angeordnet hat. Aufgrund der Unvorhersehbarkeit dieser notrechtlichen Massnahmen und zur raschen Abfederung einer bisher unbekannten Notlage hat die Arbeitslosenversicherung für eine begrenzte Zeit einen ausserordentlichen Anspruch auf KAE für Arbeitnehmende von Temporär- und Verleihfirmen gewährt. Dies begründete sich darin, dass eine Beschäftigung in den betroffenen Betrieben aufgrund der kurzfristigen behördlichen Einschränkungen grundsätzlich nicht mehr möglich war. Mit den in den letzten Wochen realisierten Öffnungsschritten und der nun eintretenden raschen wirtschaftlichen Erholung ist eine solche Notlage nicht mehr gegeben.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3676	n	Mo. Bellaiche. Auftrag für die Mitwirkung an der europäischen Regulierung der Digitalisierung			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in Bezug auf die aktuelle Europäische Regulierung der Digitalisierung eine Position zu erarbeiten, klare Zuständigkeiten zu definieren und sich als Handelspartner aktiv einzubringen, um die Interessen der Schweiz zu vertreten.

Begründung Die Schweiz ist unentflechtbar mit der Europäischen Union und dem Rest der Welt vernetzt. Die Abhängigkeit der Schweiz von ausländischen Playern im Bereich der Digitalisierung ist enorm, und der effektive Souveränitätsverlust ist hier um ein Vielfaches höher als in jedem anderen Lebensbereich. Gleichzeitig nehmen der Regulierungsdruck aus der EU sowie andere extraterritoriale Regeln aus dem Ausland zu. Alleine in den letzten Monaten wurden weitreichende Gesetzesentwürfe wie der Digital Markets Act (DMA), der Digital Services Act (DSA) oder die Regulierung von Künstlicher Intelligenz von der EU Kommission verabschiedet. Weitere Regulierungsbestrebungen wurden bereits angekündigt. Die Schweiz hat dabei lediglich die Rolle eines Zaungast inne, und die Position des Bundesrats ist zumindest unklar. Ohne aktive Mitwirkung wird faktisch keine Alternative zum Gesetzesnachvollzug bleiben. Es drohen ein weiterer massiver Souveränitätsverlust, der fehlende Zugang zum Europäischen Digitalen Binnenmarkt und das Abdriften des Digitalstandorts Schweiz in die Bedeutungslosigkeit. Der Zeitdruck ist dabei kritisch: so sollen der DSA und DMA bereits im Dezember dieses Jahr von der EU verabschiedet werden. Es ist daher unerlässlich und dringend, dass sich die Schweiz bei der Gestaltung der Spielregeln auf allen Kanälen aktiv einbringt und ihre Position ausbaut.

Stellungnahme Am 19. Februar 2020 hat die Europäische Kommission ihre neue Digitalstrategie "Ein Europa für das digitale Zeitalter" präsentiert, welche derzeit über 30 verschiedene Massnahmen umfasst, darunter auch neue Regulierungsvorschläge wie den Digital Markets Act, den Digital Services Act oder einen Verordnungsentwurf über die künstliche Intelligenz. Die Kombination aus Gesetzesvorhaben, Aktionsplänen und Initiativen steht grösstenteils noch in einem frühen Stadium; bereits jetzt stellt sich aber die Frage nach den Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft, Unternehmen sowie die Konsumentinnen und Konsumenten.

Mit der aktualisierten Strategie "Digitale Schweiz" vom September 2020 bestätigte der Bundesrat unter anderem seine Zielsetzung, die Entwicklungen der EU-Digitalstrategie und deren Auswirkungen auf die Schweiz weiterhin zu verfolgen und zu analysieren sowie entsprechende Aktivitäten und Massnahmen in der Schweiz zu koordinieren. Die entsprechende verwaltungsinterne Koordinationsgruppe unter der Leitung des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) und des Staatssekretariates EDA hat in Bezug auf die Europäische Digitalstrategie bereits klare Zuständigkeiten innerhalb der Bundesverwaltung zugewiesen und im März 2021 eine erste vertiefte Analyse zu den geplanten EU-Massnahmen und deren möglichen Auswirkungen auf die Schweiz durchgeführt. Der Bundesrat wurde am 30. Juni 2021 über die Ergebnisse informiert.

Diese Analyse hat ergeben, dass die von der EU geplanten bzw. bereits initiierten Massnahmen auch für die Schweiz relevant sein werden. Der Umfang dieser Auswirkungen ist aktuell jedoch schwer abzuschätzen, da sich die Massnahmen noch in einem frühen Stadium befinden. Die Analyse hat ebenfalls bestätigt, dass die Bundesverwaltung die Entwicklung in allen Bereichen eng verfolgt und bereit ist, Chancen zu nutzen bzw. Massnahmen zu ergreifen, damit der Schweiz möglichst keine Nachteile erwachsen. Die gesetzlichen Entwicklungen in der EU sind aktuell jedoch noch nicht so weit definiert, dass für die Schweiz unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Die spezifischen Auswirkungen in den verschiedenen betroffenen Bereichen sind erst mit der genauen Ausgestaltung der einzelnen Vorhaben genauer zu eruieren (die Analyse wurde am Anfang Juli 2021 auf der [Webseite des BAKOM](#) publiziert).

Die interdepartementale Koordinationsgruppe wird die relevanten Entwicklungen in der EU weiterhin eng verfolgen, die verschiedenen Aktivitäten in der Schweiz koordinieren, wo nötig Positionen erarbeiten und bei Bedarf den Bundesrat über Handlungsbedarf informieren. Der Bundesrat wird sich bezüglich der operativen Umsetzung der Europäischen Digitalstrategie dafür einsetzen, dass die Chancen eines europäischen Datenraums und eines digitalen Binnenmarktes auch für die Schweiz bestmöglich genutzt werden können. Insbesondere soll die Zusammenarbeit mit der EU weiterentwickelt werden, um gemeinsame Interessen im Bereich der Digitalpolitik realisieren zu können.

Der Bundesrat sieht vor diesem Hintergrund keinen weiteren Handlungsbedarf. Die Anliegen der Motion sind bereits weitgehend erfüllt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3704	n	Mo. Badertscher. Tierwohl im Nachhaltigkeitskapitel von Freihandelsabkommen aufnehmen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Tierwohl explizit im allgemeinen Nachhaltigkeitskapitel künftiger Freihandelsabkommen der EFTA aufzunehmen.

Begründung Die Schweiz hat sich dazu verpflichtet, die SDG sowie internationale Abkommen in den Bereichen Umwelt und Menschenrechte einzuhalten. Ausserdem verlangt der Verfassungsartikel 104a Buchstabe d, dass Handel zu einer nachhaltigen Landwirtschaft führen soll, in der Schweiz wie auch im Ausland. Der Tierschutz bzw. das Tierwohl ist aus Sicht der Schweizer Gesellschaft ein zentraler Teil der Nachhaltigkeit, wurde jedoch in den Nachhaltigkeitsbestimmungen der bisherigen Freihandelsabkommen ausgeklammert.

Damit Freihandelsabkommen den steigenden Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten ans Tierwohl gerecht werden, sind in künftigen Abkommen neben den üblichen Nachhaltigkeitsaspekten auch Tierschutzaspekte verbindlich aufzunehmen. Die heute jährlich über 95 000 Tonnen Importfleisch kommen mehrheitlich aus industrieller Massentierhaltung und tierquälerischen Produktionsmethoden oder aus Wildfang, wo die Tiere unter äusserst qualvollen Bedingungen für den Schweizer Markt verarbeitet werden, wie z.B. bei den rund 45 Tonnen Froschschkenkelimporten. Doch auch bei Produkten, die nicht der Ernährung dienen, sind Mindestanforderungen ans Tierwohl zu vereinbaren. Tiere für Lederprodukte für die Schweizer Luxusgüter- und Uhrenindustrie zum Beispiel werden in der Regel auf grausame Art und Weise gefangen, gehalten und getötet.

Stellungnahme Um das Tierwohl weltweit zu verbessern, setzt sich der Bundesrat in den relevanten internationalen Gremien für eine stetige Verbesserung der Standards ein. Im Zentrum steht dabei das Engagement in der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE). Alle 182 Mitglieder der OIE sind verpflichtet, die Tierschutzstandards der Organisation zu respektieren. Durch ihr Engagement in der OIE trägt die Schweiz auf globaler Ebene zur Gesundheitssicherheit von Tier und Mensch sowie zum Tierwohl bei. So war sie beispielsweise an der Erarbeitung von Empfehlungen zu spezifischen Aspekten des Tierwohls im Rahmen des terrestrischen Codes der OIE beteiligt. Die Schweiz beteiligt sich in der OIE zudem an der Unterstützung der Veterinärbehörden in der ganzen Welt und insbesondere in Europa.

Der Bundesrat setzt sich dafür ein, dass das Tierwohl auch in den Freihandelsabkommen (FHA) thematisiert wird. Im Rahmen des in der Substanz verhandelten FHA mit Mercosur ist etwa eine verstärkte Zusammenarbeit zu diesem Thema mit den Mercosur-Staaten vereinbart worden. In welcher Weise das Tierwohl in zukünftigen FHA am besten berücksichtigt wird, hängt allerdings einerseits von der spezifischen Situation im Partnerland ab.

Andererseits ist von Fall zu Fall zu entscheiden, wo und wie die Respektierung des Tierwohls in den FHA zu verankern ist. Oft sind die Abschnitte in den FHA dafür geeigneter, die sich mit den gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen beschäftigen oder die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien widmen. Falls der Vertragspartner auf die Forderung der Schweiz/EFTA nach Bestimmungen zum Tierwohl mit Forderungen nach hohen Konzessionen in anderen Bereichen des Abkommens reagiert, wäre das Verhandlungsergebnis möglicherweise nicht im Gesamtinteresse der Schweiz.

So sehr der Bundesrat Verständnis für das Anliegen der Motion hat, so sehr lehnt er die konkrete Formulierung ab, weil sie ihm zu wenig Flexibilität für die verschiedenen Verhandlungen lassen würde.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3724	n	Mo. de Courten. Abbau von Regulierungskosten. Koordination von staatlichen Kontrollen und Auflagen für KMU			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für eine Effizienzsteigerung bzw. Reduktion von staatlichen Arbeitgeber- und KMU-Kontrollen in Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie durch eine verstärkte Zusammenarbeit, eine bessere inhaltliche und terminliche Koordination der Behörden und Kontrollorgane zu schaffen.

Begründung Die AHV- und UVG-Lohnkontrollen, die Kontrollen der MWSt.-Organe, die Kontrollen der Arbeitsinspektorate, die Kontrollen der Arbeitssicherheitsbehörden, die Kontrolle der Umweltauflagen, die Kontrollen der Zollverwaltung, sowie weitere branchenspezifische Kontrollen der Behörden und der GAV-Vollzugsorgane sind künftig koordiniert zu planen und durchzuführen.

Aufgrund der konjunkturellen und volkswirtschaftlichen Realitäten nach der Covid19-Pandemie sind die Regulierungskosten durch staatliche administrative Belastungen und die Verwaltungsbürokratie, zwecks Stärkung des Wirtschaftsstandortes zwingend auf ein Mindestmass zu reduzieren.

Nach offiziellen Zahlen verursachen staatliche Regulierungen in den Unternehmen der Schweizer Wirtschaft Kosten von rund 10 Milliarden Schweizerfranken jährlich. Am stärksten leiden die Mikro- und die kleinen Unternehmen unter der übermässigen Regulierung.

Mit der vorgeschlagenen Effizienzsteigerung durch Koordination der Arbeitgeberkontrollen sollen der Kontrollaufwand bei den Unternehmen und die Kosten der Kontrollorgane reduziert werden, indem die Unternehmen nicht mehr mehrfach kontrolliert werden.

Das Spar- und Effizienzpotenzial liegt in einer Reduktion des Kontrollaufwandes wie auch in einer erheblichen Reduktion entsprechender Revisionskosten und dürfte in die Millionen Franken gehen.

Stellungnahme Staatliche Kontrollen binden sowohl bei Unternehmen als auch beim Staat Ressourcen, die für andere wertschöpfende Tätigkeiten eingesetzt werden könnten. Die staatlichen Kontrollen sind jedoch ein wichtiges Instrument, um sicherzustellen, dass die Vorschriften effektiv eingehalten und die beabsichtigten Regulierungsziele erreicht werden. Der Bundesrat ist bestrebt, die daraus entstehende administrative Belastung für die Wirtschaft möglichst klein zu halten.

Im Rahmen des Berichtes vom 29. Mai 2019 in Erfüllung des Postulates 15.3117 de Courten wurde eine Erhebung bei einer repräsentativen Auswahl von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durchgeführt. Diese hat gezeigt, dass die Häufigkeit der staatlichen Kontrollen in den KMU im Durchschnitt relativ gering ist: 56 % der KMU wurden während einem Zeitraum von 3,5 Jahren gar nicht kontrolliert. Die befragten Unternehmen erachten zudem die administrative Belastung durch die Kontrollen als vertretbar und halten fest, dass die staatlichen Kontrollen ihnen in den meisten Fällen auch einen direkten Nutzen bringen.

Im Bericht wurde der von der Motion formulierte Auftrag, staatliche Kontrollen verstärkt zu koordinieren, auch geprüft. Dabei zeigte sich mitunter, dass eine Mehrheit der befragten Kontrollbehörden der Meinung ist, dass die zweckmässigen Synergien aus einer engeren Koordination der Kontrollen bereits ausgeschöpft sind. Beispielsweise erfolgt im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge, bei Betrieben, die gemäss Artikel 66 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) der Suva unterstellt sind, eine Zusammenarbeit zwischen den Ausgleichskassen und der SUVA. Die Kontrollen erfolgen durch eine Instanz und die daraus erhaltenen Informationen werden ausgetauscht. Eine systematischere Koordination über zahlreiche Kontrollbereiche hinaus erscheint wenig zielführend: Für die Vollzugsbehörden würde die Belastung zunehmen, während der Nutzen für die Unternehmen nicht klar erkennbar ist (z. B. längere Kontrollen, mehr Personaleinsatz usw.). Gewisse Kontrollen sind aufgrund ihrer Art und Ausgestaltung auch gar nicht kombinierbar (z. B. Kontrollen mit und Kontrollen ohne Vorankündigung). Ferner zeigte sich im Rahmen der obenerwähnten Unternehmensbefragung, dass auch seitens der Unternehmen nur 11% eine verstärkte Koordination als vorrangige Entlastungsmassnahme betrachten.

Die Verbesserung der terminlichen Koordination bedingt ausserdem einen konsequenten Informationsaustausch zwischen Kontrollstellen. Damit die Anzahl Schnittstellen überschaubar bleibt, braucht es bei steigender Anzahl Kontrollstellen eine zentrale Lösung. Im Bericht in Erfüllung des Postulates 15.3117 de Courten wurde hierzu die Schaffung einer gemeinsamen Datenbank für den Vollzug der Kontrollen geprüft. Mehrere der befragten Kontrollbehörden stehen dieser Idee positiv gegenüber. Die Frage des Datenschutzes dürfte jedoch bei der Anwendung einer solchen Datenbank und dem damit verbundenen Informationsaustausch über mehrere Kontrollbereiche ein beträchtliches Hindernis darstellen und würde etliche Gesetzesänderungen erfordern. Die Verknüpfung der Kontrolldaten von unterschiedlichen Kontrollstellen in einer solchen Datenbank dürfte auch eine technische Herausforderung darstellen und es besteht die Gefahr, dass die dafür notwendigen Ressourcen in keinem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Vorteilen stehen.

Im Bereich der staatlichen Kontrollen wird das Verbesserungspotenzial beim Vollzug nach Ansicht des Bundesrates angemessen geprüft und ausgeschöpft. Um die Unternehmen von Regulierungskosten zu entlasten hat der Bundesrat am 28. April 2021 die Vernehmlassungen zu einem Unternehmensentlastungsgesetz und zur Einführung einer Regulierungsbremse eröffnet. Mit dem Entlastungsgesetz will der Bundesrat bestehende Regulierungen und neue Vorlagen konsequent auf Entlastungspotenzial prüfen. Zudem will er mit der bereits bestehenden elektronischen Plattform "Easygov" bei Behördengängen noch mehr Digitalisierungsvorteile ausschöpfen. Mit der Regulierungsbremse würden Regulierungen, die Unternehmen besonders stark belasten, im Parlament einem qualifizierten Mehr unterstellt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3730	n	Mo. Munz. Mit Marktbeobachtung mehr Transparenz in Agrarmärkten			-	✗

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich so anzupassen, dass künftig das Preisniveau für landwirtschaftliche Produkte getrennt nach folgenden Produktionsmethoden erhoben wird: konventionell, biologisch und Labels mit Mindestniveau IP-Suisse.
Begründung	Das Funktionieren von Märkten hängt wesentlich von der Markttransparenz ab. Dazu gehören insbesondere Informationen über Preise und Mengen auf allen Stufen, von der Produktion über die Verarbeitung und den Handel bis hin zur Konsumentin und zum Konsumenten. Der Fachbereich Marktanalysen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) schafft als unabhängige Marktbeobachtungsstelle im Auftrag der Öffentlichkeit Transparenz auf den Agrarmärkten. Gestützt auf Artikel 27 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) sowie die Verordnung über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich (SR 942.31) obliegen dem Fachbereich folgende Aufgabenbereiche: a) Erfassung des Preisniveaus landwirtschaftlicher Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte und b) Förderung der Transparenz in der Preisbildung mittels Information der Öffentlichkeit. Gestützt auf Artikel 2a der Verordnung über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich sind die Marktteilnehmer verpflichtet, dem Fachbereich Marktanalysen die realisierten Preise und Marktdaten offen zu legen. Die Erkenntnisse aus verschiedenen Studien zeigen, dass die Märkte nicht optimal funktionieren. Wegen der Intransparenz sind beträchtliche Preisverzerrungen sowie Fehlanreize entstanden. Die Studien zeigen eindrücklich, dass die landwirtschaftlichen Produzenten von den im Laden bezahlten Mehrpreisen von Label- und Bioprodukten kaum profitieren und für ihren Mehraufwand zu wenig entschädigt werden. Gleichzeitig ist für die Konsumentinnen und Konsumenten der Aufpreis für Labelprodukte in einem preissensitiven Bereich hoch. Mit Transparenz kann der Marktverzerrung und damit der Stagnation von Labelprodukten entgegengewirkt werden. Um die Förderung der Transparenz in der Preisbildung zu erfüllen, ist der gesetzliche Auftrag für den Fachbereich Marktanalysen des BLW nach Produktionsmethoden zu erheben. anzupassen.
Stellungnahme	Der Bundesrat ist sich der Bedeutung einer hohen Markttransparenz im Schweizer Agrarmarkt bewusst. Basierend auf dem Artikel 27 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) und der Verordnung über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich (SR 942.31) trifft er bereits heute Massnahmen, welche die Transparenz erhöhen. So werden Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch, unterstellt. In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages ist das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) laufend daran, sein Monitoring zu verfeinern. Das BLW erhebt und publiziert bereits heute Marktdaten aufgeschlüsselt nach dem konventionellen und dem Bio-Bereich für Früchte und Gemüse, Milchprodukte, Fleisch, Eier, Brot und Getreide, Ölsaaten sowie Futtermittel. Wo es möglich ist, wird auch nach Labelstandard unterschieden. Die Abdeckung der verschiedenen Produktionssysteme (konventionell, bio, Labelstandard) entlang der Wertschöpfungsketten variiert dabei je nach Marktbereich und Wertschöpfungsstufe. Mit den im Jahr 2018 neu entwickelten Infografiken zum Schweine- und Eiermarkt werden vertiefte Informationen zu Marktgegebenheiten entlang der gesamten Wertschöpfungskette für verschiedene Produktionssysteme (konventionell, bio, Labelstandard) dargestellt, um die Transparenz in diesen Märkten zu erhöhen. Die Marktdaten und Infografiken werden der Öffentlichkeit auf der Homepage des BLW zur Verfügung gestellt. Zu beachten ist, dass die Publikation allzu detaillierter Preisinformationen kartellrechtlich unzulässige Wettbewerbsabreden begünstigen könnte, weil dadurch die Koordination unter Produzenten oder Detailhändlern erleichtert werden könnte.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3732	n	Mo. Atici. Für nachhaltig wirksame arbeitsmarktliche Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen, im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) das Ziel einer "raschen" Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durch das Ziel einer "nachhaltigen" Wiedereingliederung zu ersetzen und über den Erwerbsersatz auch länger dauernde Umschulungen und berufliche Ausbildungen namentlich von gering qualifizierten Erwachsenen zu finanzieren mit dem Ziel, die Anzahl gering Qualifizierter in Programmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) möglichst zu verdoppeln.					
Begründung	Das WBF hat 2018 in einem Bericht die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) der Arbeitslosenversicherung (ALV) bei strukturell bedingten beruflichen Umorientierungen abgeklärt. Das WBF lehnte es damals ab, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, damit die ALV die berufliche Qualifikation von niedrigqualifizierten Stellensuchenden im Rahmen der AMM unterstützen und deren arbeitsmarktliche Wiedereingliederung fördern kann. Obschon der Bericht bestätigte, dass die ALV von den Konsequenzen fehlender Berufsabschlüsse stark betroffen ist und Personen ohne nachobligatorische Ausbildung einem erhöhten Risiko unterliegen, arbeitslos zu werden. Hauptargument war, die Grundausbildung und die Förderung der beruflichen Weiterbildung von arbeitslosen Personen würden gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) nicht zu den Kernaufgaben der ALV gehören. Diese "Strategie für den AMM-Einsatz" war jedoch laut Bericht "massgeblich bedingt durch die Lage und aktuellen Entwicklungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt". Diese Lage und Entwicklungen haben sich mit der Covid-19-Krise radikal verändert. Wir entrichten heute deutlich mehr und länger Erwerbsersatz. Zudem hat sich der Strukturwandel - Digitalisierung, Klimaschutz, Demografie, Fachkräftemangel - nochmals beschleunigt. Viele Betroffene werden nicht in ihre strukturschwachen Herkunftsbranchen zurückkehren können. Arbeitslosigkeit verhüten, ist weit kostengünstiger als Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Deshalb braucht es jetzt deutlich mehr Anreize und Angebote für AMM. Statt Betroffene allein finanziell abzusichern, sollen sie die Zeit der Kurzarbeit und danach nutzen, um sich weiter zu qualifizieren. Bereits heute sind gering Qualifizierte in den AMM stark untervertreten, obschon sie zur Hauptrisikogruppe gehören. Allein die ALV deckt systematisch auch indirekte Kosten der beruflichen Bildung ab.					

Stellungnahme Gemäss Zweckartikel Art. 1a Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG, SR 837.0) ist eines der Ziele der Arbeitslosenversicherung (ALV), drohende Arbeitslosigkeit zu verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Das Ziel der nachhaltigen Wiedereingliederung anspruchsberechtigter arbeitsloser Personen ist damit gesetzlich verankert.

Nicht Ziel der ALV ist es jedoch, Grundausbildungen und Höherqualifizierungen für alle arbeitslos gemeldeten Geringqualifizierten zu finanzieren. Dies würde zu falschen Anreizen führen, indem Versicherte sich auf Kosten der ALV ausbilden lassen würden und das zweite Ziel der ALV, die rasche Integration in den Arbeitsmarkt, vernachlässigt würde. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Lohr (20.4351) ausgeführt hat, kann die ALV jedoch den versicherten Personen ermöglichen, fehlende Kompetenzen zu erwerben, wenn diese für eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt unerlässlich sind und nicht einer Höherqualifizierung dienen. Zudem können unter gewissen Voraussetzungen die direkten Ausbildungskosten für Kurse oder einzelne Module der Weiterbildung im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen übernommen oder der Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe II dank Ausbildungszuschüssen (vgl. Art. 66a ff. AVIG) erleichtert werden. Auch Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind noch den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft haben, können gemäss Art. 59d AVIG mit einem entsprechenden Entscheid der zuständigen kantonalen Amtsstelle an Bildungsmassnahmen der ALV teilnehmen.

2019 hat der Bundesrat zudem zusätzliche Massnahmen zur Unterstützung von schwervermittelbaren und älteren Arbeitslosen beschlossen. Die Kantone können innerhalb der bestehenden Strukturen neue Massnahmen zur Unterstützung dieser Zielgruppen umsetzen. Ausserdem wird zwischen 2020 und 2024 in einem Pilotversuch die Methode "Supported Employment" in der ALV getestet, bei der sich Job Coaches intensiv an der Stellensuche beteiligen und die Stellensuchenden sowie die Arbeitgeber auch nach dem Stellenantritt begleitet werden. Damit werden die Strukturen der ALV optimiert und noch besser auf die Bedürfnisse der stellensuchenden Personen ausgerichtet.

Zusätzlich unterstützt der Bund Geringqualifizierte auch ausserhalb der Arbeitslosigkeit. So wird mit den Angeboten der Berufsbildung die bedarfsgerechte, anerkannte Qualifikation der benötigten Arbeitskräfte sichergestellt. Ausserdem können Arbeitgeber im Rahmen der Kurzarbeit die frei werdende Arbeitszeit für die Weiterbildung und Qualifizierung der betroffenen Mitarbeitenden einsetzen. Schliesslich hat der Bundesrat im Juni 2021 eine wirtschaftspolitische Transitionsstrategie beschlossen. Damit will er die Erholung der Wirtschaft nach der Aufhebung der Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Massnahmen mit bewährten Instrumenten begleiten und das langfristige Wachstumspotenzial der Schweiz erhöhen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der derzeitige gesetzliche Rahmen der ALV sowie die erwähnten weiteren Massnahmen eine ausreichende Unterstützung für Ausbildung und Umschulung geringqualifizierter Versicherter bietet.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3744	n	Mo. Dandrès. Leerkündigungen von Mieterinnen und Mietern bei Bauvorhaben (Arbeiten erleichtern und Wohnungen erhalten)			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des 3. Abschnitts des 8. Titels des Obligationenrechts (Art. 271 und folgende) auszuarbeiten, die für Mieterinnen und Mieter im Falle einer Leerkündigung aufgrund eines Bauvorhabens im Gebäude einen ähnlichen Schutz wie bei Massenentlassungen (Art. 335d ff. OR) einführt, das heisst:

- a. Konsultation der Mieterinnen und Mieter vor der Kündigung;
- b. Möglichkeit für die Mieterinnen und Mieter, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kündigungen vermieden oder deren Zahl beschränkt sowie ihre Folgen gemildert werden können;
- c. Pflicht des Vermieters, den Mieterinnen und Mietern auf jeden Fall schriftlich alle Auskünfte zu erteilen, die im Hinblick auf die Konsultation zweckdienlich sind;
- d. Pflicht des Vermieters, der für das Wohnungswesen zuständigen Stelle der Gemeinde oder des Kantons die beabsichtigte Leerkündigung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Ergebnisse der Konsultation der Mieterinnen und Mieter und alle zweckdienlichen Angaben über das Bauvorhaben und die Kündigungen enthalten;
- e. die zuständige Stelle der Gemeinde oder des Kantons sucht nach Lösungen, um die Kündigungen zu vermeiden (Ratschläge zum Führen der Baustelle [Bauphasen usw.], temporäre Unterkünfte usw.) und allenfalls deren Zahl zu beschränken, reagiert hilfsweise auf die von den Kündigungen verursachten Probleme und stellt das Recht auf Unterkunft der betroffenen Mieterinnen und Mieter sicher;
- f. für Gebäude, die hauptsächlich dem Wohnen dienen und mehr als drei Mietwohnungen haben: Pflicht des Vermieters, mit den Mieterinnen und Mietern Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, einen Sozialplan aufzustellen (Ergebnispflicht).

Bei erfolglosem Ende der Verhandlungen wird die paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsbehörde in Mietsachen angerufen, die nach einem Schlichtungsversuch als Schiedsgericht entscheidet.

Die Rechte auf Anfechtung der Kündigung und auf Erstreckung des Mietverhältnisses (Art. 271-273c OR) bleiben vorbehalten;

- g. Kündigungen, die gegen das obengenannte Verfahren verstossen, gelten als wirkungslos.

Begründung Mit den Negativzinsen der Schweizerischen Nationalbank und den tiefen Zinssätzen auf Obligationen erleben wir einen Ansturm auf Anlagen in der Wohnimmobilienbranche. Die Preise von Wohnimmobilien steigen schnell und stark an, was tiefere Renditen zur Folge hat, da die Mietzinsen nicht in gleichem Masse ansteigen. Anlegerinnen und Anleger wollen deshalb in die Gebäude investieren, die bereits in ihrem Besitz sind. Dank einem Mechanismus zu ihrem Vorteil (Art. 14 VMWG) können Vermieter mit diesen Investitionen zulasten der aktuellen Mieterinnen und Mietern einen Gewinn erzielen.

Zudem versuchen einige von ihnen, letztere nach Abschluss der Arbeiten durch neue Mieterinnen und Mieter zu ersetzen, um von der derzeitigen Lage auf dem Mietmarkt zu profitieren und die Mietzinsen zu erhöhen. Hierzu muss angemerkt werden, dass das Bundesgericht eine Kündigung aufgrund einer geplanten Renovation als nicht missbräuchlich, und somit nicht anfechtbar, befundet, wenn die Anwesenheit der Mieterinnen und Mieter die Arbeiten erschwert und das Projekt zum Zeitpunkt der Kündigung ausreichend ausgereift und ausgearbeitet ist. Die Mieterinnen und Mieter können eine Kündigung vermeiden, wenn sie sich dazu verpflichten, während der Arbeiten die Wohnung aufzugeben (Lachat/Grobet Thorens/Rubli/Stastny, Le bail à loyer, Editions de l'ASCLOCA Romande, S. 965-966).

Diese Kündigungen haben erhebliche gesellschaftliche Folgen. Dutzende Mieterinnen und Mieter, deren Einkommen es ihnen nicht erlaubt, in eine privat vermietete Wohnung umzuziehen, werden obdachlos und benötigen staatliche Unterstützung, da meistens keine Wohnungen in öffentlicher Hand frei sind.

Angesichts der Gefahr, dass diese Kündigungen sich mit der Immobilienblase vervielfachen, müssen neue Vorschriften erlassen werden. Diese Motion hat zum Ziel, gewisse Bestimmungen, die im Falle von Massenentlassungen anwendbar sind, ins Mietrecht aufzunehmen.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich bewusst, dass Leerkündigungen von Wohnräumen Härtefälle herbeiführen können und er ist über die aktuelle wirtschaftliche Lage informiert. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind allerdings aufwendig und komplex. Sie würden nicht nur die Vertragsfreiheit der Vermieterinnen und Vermieter gegenüber den Mieterinnen und Mieter einschränken, sondern auch die Ausübung des Eigentumsrechts selbst begrenzen, während das geltende Recht bereits die Vertragsfreiheit der Parteien bei der Kündigung begrenzt.

Eine Kündigung ist in der Tat anfechtbar, wenn sie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst (Art. 271 Abs. 1 OR). Dies ist nach der Rechtsprechung dann der Fall, wenn die Kündigung ohne ein objektives, ernsthaftes und schützenswertes Interesse ausgesprochen wird, sodass sie aus reiner Schikane erfolgt. Eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben wird auch angenommen, wenn die Kündigung Interessen der Parteien berührt, welche in einem krassen Missverhältnis zueinander stehen (vgl. z. B. BGer 4A_183/2017 Urteil vom 24. Januar 2018 E. 2., BGer 4A_703/2016 Urteil vom 24. Mai 2017 E. 4.1.; BGE 140 III 496 E. 4.1 S. 497). Wenn das Verbleiben der Mieterinnen und Mieter geeignet wäre, Erschwerungen, zusätzliche Kosten oder eine Verzögerung der Bauarbeiten nach sich zu ziehen, verstösst die mit künftigen Arbeiten begründete Kündigung nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Die Würdigung hängt von den geplanten Arbeiten ab (BGE 140 III 496 E. 4.2.2 S. 499). Die betroffenen Mieterinnen und Mieter können die Kündigungen anfechten. Zudem prüft die zuständige Behörde von Amtes wegen, ob das Mietverhältnis erstreckt werden kann, wenn sie das Begehren der Mieterin oder des Mieters betreffend Anfechtung der Kündigung abweist (Art. 273 Abs. 5 OR). In diesem Zusammenhang kann die zuständige Behörde eine Härte für die Mieterin oder den Mieter berücksichtigen. In den Verfahren vor den Schlichtungsbehörden in Mietsachen werden keine Kosten erhoben (Art. 113 ZPO). Gemäss den durch das Bundesamt für Wohnungswesen BWO veröffentlichten Statistiken der Schlichtungsverfahren wird eine Mehrheit der Verfahren wegen Kündigung durch eine Einigung zwischen den Parteien erledigt. Das geltende Recht trägt den betroffenen Interessen ausreichend Rechnung.

Eine Vermieterin oder ein Vermieter, der sämtliche Mietverhältnisse in einer Liegenschaft kündigt, trägt zudem das Risiko von Leerständen und einer Veränderung des Zinssatzes. Es erscheint nicht als angemessen, der Vermieterschaft in einer wirtschaftlich ungewissen Situation Pflichten zu auferlegen oder sie in gewissen Fällen daran zu hindern, zu kündigen. Darüber hinaus müssten die Kantone oder die Gemeinden unter Umständen die Aufgaben der für das Wohnungswesen zuständigen Stellen neu organisieren und die personellen Ressourcen erhöhen. Die von der Motion verlangten Änderungen sind geeignet, zusätzliche finanzielle und administrative Belastungen zu verursachen, sowohl für die privaten Vermieterinnen und Vermieter als auch für das Gemeinwesen.

Auch wenn die Motion ein Anliegen angeht, das die Mieterinnen und Mieter beschäftigt und kürzlich von den Medien aufgegriffen worden ist, bestehen letztendlich wichtige Unterschiede zwischen dem Mietvertrag und dem Arbeitsvertrag. Diese verhindern, dass die Regeln des Arbeitsvertrages automatisch auf den Mietvertrag übertragen werden können. Nach der Auffassung des Bundesrates, kann das zugrundeliegende Problem, das im angespannten Wohnungsmarkt besteht, nicht durch die vorgeschlagene Stärkung des Kündigungsschutzes gelöst werden. Der Bundesrat wird die weitere Entwicklung beobachten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3750	n	Mo. Klopfenstein Broggin. Agroforstwirtschaft. Im Dienste der Landwirtschaft, des Klimas und der Biodiversität			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, angemessene Massnahmen zu ergreifen, um moderne Agroforstwirtschaftsprojekte in der Schweiz zu unterstützen und auszuweiten. Er soll den aktuellen gesetzlichen Rahmen anpassen, um diesem landwirtschaftlichen System zu ermöglichen, seine vielen Vorteile sowohl für die Landwirtschaft als auch für das Klima und die Biodiversität zu entfalten. Die jetzige Gesetzgebung setzt Bäuerinnen und Bauern nicht genügend Anreize, Bäume und Sträucher in ihren Kulturen zu pflanzen, insbesondere Laubbäume, die auch für die Wertholzproduktion interessant sind. Bäume und Sträucher in agroforstwirtschaftlichen Systemen sind von jenen in Hecken oder Wäldern zu unterscheiden.

Begründung Die moderne Agroforstwirtschaft verbindet die Lebensmittel- und Futtermittelproduktion mit Obstbaukulturen und mit der Produktion von Energie-, Nutz- und Düngeholz (fragmentiertes Zweigholz FZH). Agroforstsysteme bringen gleichzeitig den Kulturen, den Bäumen, den Böden und dem Wohl der Tiere einen Nutzen. Man spricht manchmal insofern von der Landwirtschaft auf mehreren Etagen, als die Wurzeln der Bäume unterirdisch unter den Feldern wachsen und "Netze zum Ressourceneinfang" bilden, die für die Bewässerung und den Zugang zu Licht und Nährstoffen nützlich sind.

Zudem reguliert die Agroforstwirtschaft die Umwelt und trägt so zum Schutz der Böden und des Wassers bei und hilft bei der Anpassung an die Klimaerwärmung. Sie ermöglicht insbesondere die Ausweitung ökologischer Korridore und die Verbindung zwischen Biodiversitätszonen. Die Agroforstwirtschaft hat auch einen Einfluss auf den Klimawandel, da sie die Speicherung von CO₂ ermöglicht. Agroscope schreibt: "Würden 13,3 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz zu Agroforstsystemen umgewandelt, so könnten bis zu 13 % der Treibhausgasemissionen des Sektors Landwirtschaft kompensiert werden."

Aus wirtschaftlicher Sicht ermöglicht die Agroforstwirtschaft, die Produktion und die Erträge zu diversifizieren. Gemäss BioAktuell.ch wurden "[im] langjährigen Mittel von Agroforstversuchsanlagen [...] im Agroforst-System 30 Prozent mehr Erträge als bei getrennten Wald- und Ackerflächen erzielt." Das Projekt "Agro4estrie", ein vom Bundesamt für Landwirtschaft unterstütztes interkantonales Projekt zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, ist ein gutes Beispiel für die Entwicklung dieser Praktiken in den Kantonen Neuenburg, Jura, Waadt und Genf. Rund hundert Projekte werden derzeit umgesetzt. Dieses moderne System zur Lebensmittelproduktion hat ein enormes Potenzial.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der Bedeutung der modernen Agroforstwirtschaft für die Landwirtschaft bewusst. Dank ihrer positiven Auswirkungen auf die Verbesserung der Bodenstruktur, auf die Wasserverfügbarkeit für die Kulturen und auf die Artenvielfalt kann die Agroforstwirtschaft eine konkrete Antwort auf die Herausforderungen bieten, die der Klimawandel der Landwirtschaft stellt.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) (BBl 2020 3955) vorgeschlagen, im Rahmen der Produktionssystembeiträge eine Massnahme zur Förderung der Agroforstwirtschaft zu unterstützen. Der Bundesrat schlägt demnach vor, das Anlegen und die Pflege von Agroforstflächen durch Direktzahlungen gezielt zu fördern.

Zudem finanziert der Bund im Rahmen der Programme zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen (Art. 77a und 77b LWG; SR 910.1) das Projekt Agro4estrie über einen Zeitraum von acht Jahren mit 6,9 Millionen Schweizer Franken. Das im Jahr 2020 gestartete Projekt unterstützt das Anlegen von modernen Agroforstparzellen auf 140 Westschweizer Betrieben mit einer Gesamtfläche von rund 280 Hektaren.

In der Frühjahrssession 2021 beschloss das Parlament, die Beratungen zur AP22+ zu sistieren, bis der Bundesrat einen Bericht zur Beantwortung des Postulats WAK-S "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" (20.3931) und des zusätzlichen Postulats WAK-N (21.3015) erstellt hat. Die Postulate verlangen, dass der Bundesrat den Bericht bis 2022 vorlegt.

Da die Forderungen der Motion im Rahmen der AP22+ berücksichtigt wurden und der Entscheid über das weitere Vorgehen bei den Beratungen zur AP22+ in den Händen des Parlaments liegt, sieht der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3761	n	Mo. Lohr. Investition in berufliche Perspektiven statt strukturelle Langzeitarbeitslosigkeit			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, rasch ein Massnahmenpaket vorzubereiten, damit sich von struktureller Arbeitslosigkeit Betroffene durch die Arbeitslosenversicherung im Rahmen der Förderung der Aus- und Weiterbildung gezielt auf ein neues Berufsfeld vorbereiten können.

Begründung Die Aussichten für den Arbeitsmarkt hellen sich gemäss Seco auf. Es gebe weniger Arbeitslose als befürchtet, die Ausgaben für die Kurzarbeitsentschädigung fielen tiefer aus als erwartet. Allerdings sei davon auszugehen, dass gewisse Branchen aufgrund der Krise sich nur sehr langsam erholen würden. Diese erfreuliche Entwicklung darf nicht darüber hinwegtäuschen: noch viele Erwerbstätige werden ihre Arbeit verlieren, etwa in der Luftfahrt oder im Gastgewerbe oder auch in der Industrie. Wer dort den Job verliert, hat keine Perspektiven und droht in die Langzeitarbeitslosigkeit abzugleiten.

Demgegenüber steht die demografische Entwicklung, die massiv an Schwung gewinnt. Das wird den Fachkräftemangel in gewissen Sektoren massiv verschärfen.

Gemäss der Antwort des Bundesrats auf meine Interpellation 20.4351 gehören die Förderung der Weiterbildung und die berufliche Umschulung nicht zum Grundauftrag der Arbeitslosenversicherung. Die ALV könne aber ermöglichen, fehlende Kompetenzen zu erwerben, wenn diese für eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt nicht einer Höherqualifikation dienen. Diese Einschränkung verhindert in der Praxis sinnvolle Massnahmen für Menschen, die aufgrund einer strukturellen Veränderung in der Branche oder im bisherigen Berufsfeld keine Aussicht haben, zügig wieder eingegliedert zu werden. Dank der Möglichkeit, mittels Pilotversuchen von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen, kann das Anliegen rasch umgesetzt werden und Erfahrungen können gesammelt werden, wie das AVIG ggf. anzupassen sein wird. Mittels einer sofortigen Abklärung der Arbeitsmarktfähigkeit zu Beginn der Arbeitslosigkeit und der Bereitschaft, sich im Rahmen einer länger-dauernden Ausbildung zu engagieren, sind geeignete Bewerber auszuwählen. Sie sollen die Aus- und Weiterbildung bei gesichertem Einkommen nach den Ansätzen der Arbeitslosenversicherung absolvieren. Geprüft werden soll auch die finanzielle Unterstützung der Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen in Branchen mit Fachkräftemangel. Wiedererreichung der Arbeitsmarktfähigkeit statt Däumchen drehen ist das Motto.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Folgen der Covid-19-Krise trotz der leichten Entspannung der Lage auf dem Arbeitsmarkt nach wie vor spürbar sind. Daher hat er eine Reihe von Massnahmen ergriffen, um die besonders stark betroffenen Unternehmen sowie ihre Mitarbeitenden weiterhin gezielt zu unterstützen. Ausserdem hat der Bundesrat im Juni 2021 eine wirtschaftspolitische Transitionsstrategie genehmigt. Damit will er die Erholung der Wirtschaft nach der Aufhebung der Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Massnahmen mit bewährten Instrumenten begleiten und das langfristige Wachstumspotenzial der Schweiz steigern.

Seit dem Beginn der Covid-19-Krise hat die Arbeitslosenversicherung (ALV) die Unternehmen massiv mit Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) unterstützt, wodurch sich eine Konkurswelle und somit auch zahlreiche Entlassungen bisher vermeiden liessen. Im Rahmen der Kurzarbeit kann der Arbeitgeber die ausfallende Arbeitszeit für die Weiterbildung der Mitarbeitenden nutzen. Durch diese berufliche Weiterbildung erlangen die Arbeitnehmenden Kenntnisse oder Fertigkeiten, die ihnen auch bei einem Stellenwechsel nützlich sein können. Die Weiterbildung soll nämlich nicht im alleinigen oder überwiegenden Interesse des Arbeitgebers liegen. Die indirekten Kosten für diese Weiterbildung werden durch die KAE getragen. Da die Personen, die eine solche Weiterbildung besuchen, nicht bei der ALV angemeldet sind und die Weiterbildung vom Arbeitgeber finanziert wird, kann sie durchaus auch zu einer Höherqualifizierung führen. Diesbezüglich bestehen keine Einschränkungen seitens der ALV.

Es ist nicht Aufgabe der ALV, Grundausbildungen und Höherqualifizierungen für arbeitslos gemeldete Personen zu finanzieren. Ihr Ziel ist die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. So will der Gesetzgeber vermeiden, dass sich jede und jeder auf Kosten der ALV ausbilden lassen kann. Wie in der Antwort auf die Interpellation Lohr 20.4351 bereits ausgeführt wurde, ermöglicht die ALV den versicherten Personen aber, fehlende Kompetenzen zu erwerben, die unerlässlich sind für eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt, auch in anderen Branchen oder anderen Berufen, vorausgesetzt, dadurch kann die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden. Mit den Ausbildungszuschüssen (vgl. Art. 66a ff. AVIG, SR 837.0) kann die ALV unter gewissen Voraussetzungen zudem den Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe II erleichtern, insofern sie die indirekten Ausbildungskosten übernimmt.

2019 hat der Bundesrat zudem zusätzliche Massnahmen zur Unterstützung von schwervermittelbaren und älteren Arbeitslosen beschlossen. Die Kantone können innerhalb der bestehenden Strukturen neue Massnahmen zur Unterstützung dieser Zielgruppen umsetzen. Ausserdem wird zwischen 2020 und 2024 in einem Pilotversuch die Methode "Supported Employment" in der ALV getestet, bei der sich Job Coaches intensiv an der Stellensuche beteiligen und die Stellensuchenden sowie die Arbeitgeber auch nach dem Stellenantritt begleitet werden. Damit werden die Strukturen der ALV optimiert und noch besser auf die Bedürfnisse der stellensuchenden Personen ausgerichtet.

Diese zwei Massnahmen werden zudem in die Gesamtschau zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials einfließen, die das EJPD im Auftrag des Bundesrats zusammen mit dem WBF und unter Einbezug der Kantone und der Sozialpartner bis zum ersten Quartal 2024 erstellen wird. Gestützt auf diese Gesamtschau wird der Bundesrat entscheiden, ob zusätzliche Massnahmen erforderlich sind.

Was schliesslich die neu entstehenden Berufsfelder anbelangt, setzen sich Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot in der Berufsbildung ein. Die Initiative zur Schaffung von Ausbildungsplätzen geht von den Betrieben aus. Dadurch sichern sie sich ihren eigenen Nachwuchs an Fachkräften. Kantonale Lehrstellenförderinnen und -förderer beraten die Betriebe bei der Schaffung von Ausbildungsplätzen. Auch die Organisationen der Arbeitswelt setzen sich in ihren Branchen für die Nachwuchsförderung ein. Der Bund kann Projekte zur Lehrstellenförderung finanziell unterstützen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der geltende gesetzliche Rahmen der ALV sowie die erwähnten weiteren Massnahmen eine ausreichende Unterstützung für die Ausbildung und die berufliche Umschulung bieten, um die Folgen der Covid-19-Krise abzufedern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3772	n	Mo. Meyer Mattea. Arbeitsgesetz gilt auch für Anbieter der Plattformökonomie			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass auch Anbieter der Plattform-Ökonomie geltendes Arbeitsrecht einhalten und die kantonalen Arbeitsämter die Einhaltung des Arbeitsrechts kontrollieren und durchsetzen.

Begründung In der Corona-Krise gibt es auch Gewinner: Lieferdienste haben im vergangenen Jahr einen Boom erlebt, vor allem auch wegen geschlossenen Restaurants und Läden. Diese umgehen oftmals mit unlauteren Geschäftsmethoden Arbeitsrechte, indem sie sich nicht als Arbeitgeber sehen. Zum Nachteil der betroffenen Scheinselbstständigen, die unter prekären Bedingungen arbeiten. Und zum Nachteil von regulären Betrieben, die sich an geltende Arbeitsbedingungen halten.

Mittlerweile gibt es aber klare, rechtskräftige Gerichtsurteile. So hat das Berufungsgericht des Kantons Waadt einen Uber-Fahrer als Angestellten des Taxidiensts eingestuft und damit die Beziehung des Fahrers zu Uber als Arbeitsvertrag gewertet.

Dies bedeutet, dass auch Dienstleistungsanbieter der sogenannten Plattformökonomie die Einhaltung der branchenspezifischen Mindestlöhne, Auslageersatz und Ferienansprüche ihren Angestellten ausrichten sowie die Beiträge für Sozialversicherungen leisten müssen.

Der Bundesrat ist gefordert, dafür zu sorgen, dass sich auch Anbieter der Plattform-Ökonomie an geltendes Arbeitsrecht halten müssen und die Kantone die Einhaltung kontrollieren und durchsetzen müssen.

Stellungnahme Ob ein Gesetz auf einen Sachverhalt Anwendung findet oder nicht, entscheidet sich aufgrund der jeweiligen konkreten Situation. Dies gilt auch für die Plattformökonomie und die Frage, ob aus Sicht des fraglichen Gesetzes eine unselbstständige Tätigkeit bzw. ein Arbeitsvertrag vorliegt und die entsprechenden arbeitsrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften wird wiederum auf unterschiedliche Weise sichergestellt, je nachdem, ob es sich um privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Vorschriften handelt.

Wenn für eine Plattform Tätige arbeitsrechtliche Ansprüche aus ihrem Vertrag geltend machen und die Plattform diese Pflichten bestreitet, muss der Rechtsweg beschritten werden. Das hat ein Fahrer, der auf der Plattform Uber aktiv war, erfolgreich getan. Das (Berufungs-)Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Waadt vom 23. April 2020 beweist, dass die Mechanismen zur Durchsetzung des Privatrechts funktionieren. Dabei gilt es zu präzisieren, dass dieses Urteil nur die arbeitsrechtliche Situation klärt und dieser Entscheid nicht auf die sozialversicherungsrechtliche Qualifizierung als selbstständige oder unselbstständige Erwerbsarbeit übertragen werden kann.

Die Frage der Qualifizierung des Vertragsverhältnisses stellt sich auch im Zusammenhang mit dem Personalverleih. Das Genfer Verwaltungsgericht hat sodann mit Urteil vom 29. Mai 2020 (ATA/553/2020) festgehalten, dass vorliegend die UberEats Fahrerinnen und Fahrer in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Uber CH stehen, es sich somit um Arbeitsverhältnisse handle und von Personalverleih auszugehen sei, da UberEats Weisungsrechte an die Restaurants abtrete. Dieses Urteil wurde ans Bundesgericht weitergezogen und ist somit noch nicht rechtskräftig.

Zur Frage der Anwendbarkeit des Arbeitsgesetzes auf neue Beschäftigungsformen durch digitale Technologien hat das SECO Ende 2018 ein Rechtsgutachten durch die Universität Neuenburg erstellen lassen. Dieses Dokument kann unter folgender Adresse abgerufen werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen > Rechtsgutachten zum Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes (ArG). Gestützt darauf wurde den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren eine Checkliste zur Verfügung gestellt, um im Einzelfall zu entscheiden, ob es sich um eine Arbeit handelt, die dem Arbeitsgesetz unterstellt ist. Wird dies bejaht, sind alle Schutzbestimmungen auf die arbeitende Person anwendbar und der Arbeitgeber in der Pflicht, diese einzuhalten, was vom Arbeitsinspektorat überprüft wird, dessen Verfügungen gerichtlich angefochten werden können.

Ausserdem sind die Kantone beauftragt, risikobasierte Kontrollen über die Einhaltung der in der Schweiz üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Rahmen der flankierenden Massnahmen durchzuführen. Die Kantone legen bei Bedarf nach eigenem Ermessen kantonale Fokusbranchen fest und kontrollieren dort vertieft. So wurden in den letzten Jahren in gewissen Kantonen auch Unternehmen/Branchen der Plattformökonomie unter verstärkte Beobachtung gestellt. Jedoch kann der Entscheid, ob eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, auch hier nur von den Gerichten abschliessend gefällt werden. Ferner kontrollieren auch die Schwarzarbeitsinspektorinnen und -inspektoren risikobasiert die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten in allen Wirtschaftszweigen. Ergibt die Kontrolle einen Verdacht auf Verletzung einer dieser Pflichten, werden die im jeweiligen Rechtsgebiet zuständigen Behörden (Bsp. Ausgleichskasse) informiert. Den dafür zuständigen Behörden obliegt anschliessend einzelfallbezogen die rechtliche Qualifizierung der Tätigkeit.

Vor dem ausgeführten Hintergrund sieht der Bundesrat keinen weiteren Handlungsbedarf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3777	n	Mo. Baumann. Keine Benachteiligung der muttergebundenen Kälberaufzucht bei der Milchleistungsprüfung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, praxisgerechte Lösungen für die Milchleistungsprüfung MLP auf Betrieben mit muttergebundener Kälberaufzucht zu erarbeiten.

Begründung Bei der muttergebundenen Kälberaufzucht (MuKa) saugt das Kalb während mindestens drei Monaten bei seiner Mutter, welche weiterhin gemolken wird. Für die monatliche Milchleistungsprüfung (MLP) stellt dies eine neue Ausgangslage dar, welche neue Lösungen erfordert, insbesondere in folgenden Bereichen:

Die heutige Regelung sieht vor, dass am Tag der MLP kein Saugkontakt stattfindet (Art. 14 des Reglements für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Rind in der Schweiz). Diese Regelung ist nicht praxisgerecht und verursacht vermeidbaren Stress für die Tiere. In der MLP wird bereits mit Faktoren gerechnet, z.B. bei der Bewertung der Milchmessung nach Morgen oder Abend, beim Rückschluss der einzelnen Messergebnisse auf die Laktationsleistung oder bei der Berücksichtigung der Stierigkeit. Um bei der muttergebundenen Kälberaufzucht den Stress für die Tiere am Tag der Milchleistungsprüfung zu vermeiden, müssen folglich Faktoren ermittelt werden, die es erlauben, von der gemessenen gemolkenen Milchmenge auf die totale Milchmenge zu schliessen.

Beim Saugen lassen nach dem teilweisen melken trinkt das Kalb die fettreichste Milch. Dadurch kann der Fettgehalt der gemessenen gemolkenen Milch zeitweise unter den Grenzwert von 1,5 Prozent sinken. In diesem Fall werden keine Zellzahlen für die Probe ausgewiesen. Die Zellzahlwerte sind aber wichtig für die Früherkennung von Mastitis. Die Grenzwerte für den Ausweis der Qualitätskennzahlen (insbesondere der Zellzahl) sind deshalb zu justieren, damit Betriebe mit restriktiver MuKa nicht mehr auf den Ausweis der Zellzahl verzichten müssen.

Stellungnahme Die Schweiz hat sich mit dem Abkommen mit der Europäischen Union (EU) über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81, Anhang 11, Anlage 4) verpflichtet, ihr Tierzuchtrecht gleichwertig zum europäischen Tierzuchtrecht auszugestalten. Diese Äquivalenz ist eine wichtige Voraussetzung, damit der Handel zwischen der Schweiz und der EU mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial möglich ist. Im aktuellen EU-Tierzuchtrecht (Verordnung [EU] 2016/1012) ist festgelegt, dass die Methoden der Leistungsprüfungen nach geltenden Tierzuchtgrundsätzen wissenschaftlich vertretbar sein müssen. Als Referenzzentrum legt das Interbull Centre, ein ständiger Ausschuss des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierzucht (International Committee for Animal Recording [ICAR]), die Regeln und Standards für die Durchführung der Leistungsprüfungen bei reinrassigen Zuchtrindern in der EU fest. Das gilt auch für die Milchleistungsprüfung.

ICAR ist die Weltorganisation für die Standardisierung der Leistungsprüfungen mit wirtschaftlichem Wert und deren Auswertungen nach neusten Standards der Nutztierwissenschaften. Das Komitee zertifiziert zudem Zuchtorganisationen und Milchlabors und ist zuständig für die Zulassung von Geräten für die Milchleistungsprüfung.

Der Bundesrat hat in Artikel 8 Absatz 2 der Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 (SR 916.310) ebenfalls festgelegt, dass die anerkannten Zuchtorganisationen Leistungsprüfungen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchführen müssen. Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) regelt für die Milchleistungsprüfung in Artikel 14 "Muttergebundene Kälberaufzucht" ihres "Reglements für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Rind in der Schweiz", dass die Kälber nach dem Melkgang vor der offiziellen Milchkontrolle von den Kühen getrennt werden müssen, damit die Milchprobe die gesamte gemolkene Milchmenge repräsentiert. Weiter beträgt der untere zulässige Grenzwert des Fettgehalts der Milchprobe 1,5 %. Die ASR stützt sich bei diesen Bestimmungen auf die Artikel 6.6 Buchstabe e und 7.1 der ICAR-Richtlinie zur Milchleistungsprüfung ab.

Die vom Motionär vorgeschlagenen Anpassungen für die Milchleistungsprüfung auf Betrieben mit "muttergebundener Kälberaufzucht" sind mit der ICAR-Richtlinie zur Milchleistungsprüfung nicht vereinbar und würden gegen das EU-Tierzuchtrecht verstossen. Infolgedessen würden die vom Motionär vorgeschlagenen Anpassungen möglicherweise dazu führen, dass die Schweiz den Vorteil der Äquivalenz im Rahmen des Agrarabkommens verliert.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3810	n	Po. Molina. Übernahme von EU-Recht im Bereich der Aussenwirtschaftspolitik			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, worin die Folgen bestünden, wenn die Schweiz ihre Wirtschaftspartnerschaftsabkommen im Bereich der Nachhaltigkeitsnormen analog der diesbezüglichen Praxis der EU ausgestalten würde.

Begründung Die EU führt mit Blick auf ihre Wirtschaftspartnerschaftsabkommen systematisch Menschenrechts- und Umweltverträglichkeitsprüfungen durch. Konkret baut die EU in ihre Wirtschaftspartnerschaftsabkommen systematisch einen umfassenden institutionellen Teil mit ein, der Gewerkschaften, die Zivilgesellschaft und weitere Stakeholder bei der Um- und Durchsetzungen der Nachhaltigkeits-Bestimmungen miteinbezieht. Die Schweiz ist trotz des Durchbruchs beim EFTA-Indonesien-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen weit davon entfernt.

Der Bundesrat hat im Nachgang zum Abbruch der Verhandlungen mit der EU über ein institutionelles Abkommen beschlossen, die Möglichkeit von eigenständigen Anpassungen im nationalen Recht zu prüfen, mit dem Ziel, die bilateralen Beziehungen zu stabilisieren. In diesem Prozess soll auch geprüft werden, wie eine sinnvolle rechtliche Angleichung im Bereich der Aussenwirtschaftspolitik ausgestaltet werden könnte und welche konkreten Auswirkungen dies hätte.

Stellungnahme Die Schweiz hat zusammen mit den anderen EFTA-Staaten erstmals 2010 Modellbestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung erarbeitet und schliesst seither systematisch verbindliche Bestimmungen zu diesem Thema in ihre Freihandelsabkommen ein. Zwischen 2017 und 2020 wurden diese Modellbestimmungen grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Sowohl bei der Erarbeitung der ursprünglichen Bestimmungen als auch bei ihrer Weiterentwicklung haben die EFTA-Staaten die jeweilige Praxis anderer wichtiger Staaten und Staatenblöcke (u.a. Europäische Union (EU), Kanada, Neuseeland, USA) in diesem Bereich genau untersucht. Der von der Schweiz und den anderen EFTA-Staaten verfolgte kooperationsbasierte Ansatz orientiert sich denn auch stark am Ansatz der EU. Dies findet einerseits Ausdruck in ähnlichen substantiellen Verpflichtungen, etwa im Bereich der Arbeitsrechte oder im Hinblick auf die im Rahmen der Revision der EFTA-Modellbestimmungen neu aufgenommenen Bestimmungen u.a. zu Handel und Klimawandel oder Handel und biologischer Diversität.

Andererseits sehen die überarbeiteten EFTA-Modellbestimmungen neu die Möglichkeit vor, zur Beilegung eines Streitfalls ein Panel aus unabhängigen Expertinnen und Experten einzusetzen - ein Ansatz, der von der EU in ihren FTA bereits erfolgreich umgesetzt wird. Schliesslich verpflichten die überarbeiteten EFTA-Modellbestimmungen die Vertragsparteien auch dazu, relevanten Anspruchsgruppen die Möglichkeit einzuräumen, Kommentare und Empfehlungen zur Umsetzung der Bestimmungen einzureichen.

In Bezug auf die in der Begründung erwähnten Menschenrechts- und Umweltverträglichkeitsprüfungen der EU ist anzumerken, dass die Möglichkeit zur Durchführung solcher Prüfungen im Umweltbereich bereits explizit im Aktionsplan Grüne Wirtschaft des Bundesrates vom 8. März 2013 vorgesehen ist. Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat eine Umweltverträglichkeitsprüfung des mit den Mercosur-Staaten in der Substanz abgeschlossenen FTA durchführen lassen und im Juni 2020 veröffentlicht. In Erfüllung des Postulats 19.3011 der GPK-N wird er zudem einen Bericht zu den methodischen Möglichkeiten vorlegen, anhand deren vor dem Abschluss von Freihandelsabkommen Nachhaltigkeitsstudien durchgeführt werden können. In diesem Rahmen wird der Bundesrat auch darlegen, wie solche Analysen für ein Land wie die Schweiz ausgestaltet werden könnten.

Schliesslich entwickeln die Schweiz und ihre EFTA-Partner momentan verschiedene Massnahmen, um die Überwachung der Nachhaltigkeitsbestimmungen durch die gemischten Ausschüsse der FTA zu optimieren. Damit soll die Informationsbeschaffung zur Vorbereitung der Treffen dieser gemischten Ausschüsse verbessert werden, namentlich durch direkte Kontakte mit den Sekretariaten der relevanten internationalen Organisationen und Instrumente sowie durch den noch stärkeren Einbezug der Zivilgesellschaft. Zudem sind Massnahmen geplant, um die Transparenz der Tätigkeiten dieser FTA-Aufsichtsgremien zu erhöhen (z.B. Veröffentlichung der Tagesordnung und eines Berichts über die besprochenen Themen).

Der Bundesrat wird auch bei der weiteren Entwicklung seines Ansatzes zu Handel und nachhaltiger Entwicklung in FTA stets die Praxis und Erfahrungen anderer relevanter Staaten und Staatengruppen berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Massnahmen ist der Bundesrat der Ansicht, dass der geforderte Bericht zu keinem weiteren Erkenntnisgewinn führen würde.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3821	n	Po. Nussbaumer. Übernahme von EU-Recht im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, welche Auswirkungen eine weitere Übernahme von EU-Recht im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik auf die Schweiz hätte. Insbesondere ist auch darzulegen, wie die Massnahmen im EU-Aktionsplan 2021 zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte in der Schweiz umgesetzt werden könnten.					
Begründung	Der Bundesrat hat im Nachgang zum Abbruch der Verhandlungen mit der EU über ein institutionelles Abkommen beschlossen, die Möglichkeit von eigenständigen Anpassungen im nationalen Recht zu prüfen, mit dem Ziel, die bilateralen Beziehungen zu stabilisieren. In diesem Prozess soll auch geprüft werden, wie eine sinnvolle rechtliche Angleichung im Bereich des Arbeitsmarkt- und Sozialrechts ausgestaltet werden könnte und welche konkreten Auswirkungen dies hätte. Zudem hat die EU an ihrem Gipfel in Porto am 7. Mai 2021 einen Aktionsplan zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beschlossen. Diese Massnahmenumsetzung ist auch für die Schweiz zu prüfen und eine entsprechende Umsetzung darzulegen. Es geht auch um Prüfung der folgende Erlasse: Richtlinie 2019/1152 über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen; Richtlinie 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige; Richtlinie 2014/24 über die öffentliche Auftragsvergabe; Richtlinie 2009/38 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats; der Richtlinie 2002/14 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer; der Richtlinie 98/59 bei Massenentlassungen; Richtlinie 2001/23 über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmenden beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen; Richtlinie 2005/56 bei Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten; Richtlinie 2001/86 zur Ergänzung des Status der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmenden; Rahmenrichtlinie 89/391 über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und namentlich der Anschlussrichtlinien 89/654 (Arbeitsstätten), 89/655 (Arbeitsmittel), 89/656 (persönliche Schutzausrüstungen), 90/269 (manuelle Handhabung von Lasten) und 90/270 (Arbeit an Bildschirmgeräten); sowie der Umsetzung der Empfehlung des Rates 2020/C 372/01 "Eine Brücke ins Arbeitsleben - Stärkung der Jugendgarantie".					

Stellungnahme Infolge seines Entscheides das Institutionelle Abkommen nicht zu unterzeichnen, prüft der Bundesrat zurzeit die Möglichkeit eines autonomen Abbaus von Regelungsunterschieden zwischen dem Schweizer und dem EU-Recht, sofern dies auch im Interesse der Schweiz liegt. Im Vordergrund stehen dabei primär die von den sektoriellen Binnenmarktabkommen abgedeckten Bereiche. In den angesprochenen Themenbereichen soll diese Prüfung gemeinsam mit den Sozialpartnern, den Kantonen und der Wirtschaft erfolgen. Ziel ist namentlich die Stabilisierung des bilateralen Wegs mit der EU.

Unabhängig davon verfolgt die Schweizer Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik das Ziel, möglichst allen Menschen im Erwerbsalter eine Erwerbstätigkeit zu fairen und menschenwürdigen Bedingungen zu ermöglichen. Aktuelle Herausforderungen in diesen Bereichen werden laufend berücksichtigt und wenn angezeigt, entsprechende Anpassungen des Schweizer Rechts vorgenommen. Die Entwicklungen des EU-Rechts werden dabei eng verfolgt und berücksichtigt, sofern diese Entwicklungen zur Zielerreichung in der Schweiz beitragen.

In der Arbeitsmarktpolitik setzt die Schweiz auf den bewährten Flexicurity (Flexibility und Security)-Ansatz. Dies bedeutet ein möglichst offener und flexibler Arbeitsmarkt mit einem gleichzeitig zielgerichteten Netz der sozialen Absicherung. Zudem fusst das schweizerische System auf einer starken Sozialpartnerschaft mit einem gelebten Sozialdialog. Dies erlaubt es der Schweiz, auch branchenspezifische Lösungen zu finden. Dieser Ansatz hat sich sowohl in Zeiten der Hochkonjunktur wie auch in Zeiten von wirtschaftlicher Abschwächung bewährt. Eine grundlegende Neuausrichtung mit einer breiten Anpassung des Schweizer Rechts an EU-Recht im Bereich der Arbeitsmarktpolitik ist deshalb - auch im Kontext der aktuellen Prüfung eines autonomen Abbaus von Regelungsunterschieden - nicht angezeigt.

In Bezug auf die Sozialpolitik hat die Schweiz im Rahmen der sektoriellen Abkommen mit der EU - im Unterschied zu den EU-/EWR-Mitgliedstaaten - die zu den horizontalen und flankierenden Politiken des EU-Rechts gehörende Sozialpolitik grundsätzlich nicht übernommen. Die zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossenen sektoriellen Abkommen sehen auch keinen Einbezug der Schweiz in der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Eine autonome Rechtsangleichung im Bereich der Sozialpolitik ist deshalb nicht vorgesehen.

Aus den erwähnten Gründen vertritt der Bundesrat die Meinung, dass über die ohnehin erfolgenden regelmässigen Anpassungen des Schweizer Rechts an das EU-Recht in spezifischen Bereichen hinausgehende Anpassungen - im Sinne einer Prüfung und Berichterstattung über die Auswirkungen einer weiteren Anpassung des Schweizer Rechts an EU-Recht im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik - nicht angezeigt sind.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3831	n	Po. Schneider Meret. Preistransparenz bei Agrarprodukten im Detailhandel			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird ersucht zu prüfen, wie unlautere Handelspraktiken im Detailhandel bei Agrarprodukten unterbunden werden können und Preistransparenz für Konsumenten in Bezug auf Produzenten- und Konsumentenpreise, sowie in Bezug auf die Margen hergestellt werden kann.

Begründung Wer im Detailhandel Agrarprodukte einkauft, wird mit Konsumentenpreisen konfrontiert, die oft nur wenig mit den Produzentenpreisen zu tun haben. Labelfleisch wird mit überhöhten Margen hochpreisig gehalten, während der tatsächliche Mehrwert für die Bauern nur einen geringen Anteil an der Preisdifferenz ausmacht. Auch zweifelhafte Aktionen auf Agrarprodukte wie Butteraktionen in einer Situation der Butterknappheit oder Aktionen auf importierte Edelstücke torpedieren die Schweizer Landwirtschaft und führen Konsumierende in die Irre.

In Deutschland kommen auf den Lebensmittelhandel im Hinblick auf dessen Vertragsvereinbarungen mit den Lieferanten strengere Vorgaben zu. Das Agrarmarktstrukturgesetz wird um Regulierungen zu unlauteren Handelspraktiken erweitert und zugleich in "Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz" umbenannt. Demnach sind künftig unter anderem kurzfristige Stornierungen von Bestellungen verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse, einseitige Änderungen der Lieferbedingungen und die wiederholte Erhebung von Listungsgebühren auch nach bereits erfolgter Markteinführung verboten. Andere Handelspraktiken sind nur dann noch erlaubt, wenn sie vorher ausdrücklich und eindeutig zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden. Zu dieser sogenannten "grauen Liste" von Praktiken zählt beispielsweise ein Zahlungsverlangen des Käufers für Werbemassnahmen für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse, nicht aber der Verkauf von Lebensmitteln unter den Erzeugerkosten. Ausserdem wird eine unabhängige und weisungsungebundene Ombudsstelle eingerichtet, die Meldungen zu unfairen Handelspraktiken nachgehen und neue unlautere Praktiken identifizieren soll. Im Einklang mit dieser Neuerung wäre es auch in der Schweiz zu begrüssen, den Detailhandel in Bezug auf Verträge und Fairness gegenüber Produzenten und Transparenz gegenüber Konsumierenden stärker in die Pflicht zu nehmen. Dies entspricht sowohl dem Bedürfnis der Konsumierenden und der Bauern, als auch dem politischen Willen, einseitiger Marktmissbrauch von Marktmächtigen zu unterbinden.

Stellungnahme Bereits heute kann gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) gegen unlauteres Verhalten oder Geschäftsgebaren vorgegangen werden. Unlauter handelt u.a., wer ausgewählte Waren wiederholt unter Einstandspreisen anbietet, diese Angebote in der Werbung besonders hervorhebt und damit den Kunden über die eigene oder die Leistungsfähigkeit von Mitbewerbern täuscht (Art. 3 Abs. 1 Bst. f UWG). Für marktbeherrschende Unternehmen werden im Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995 (KG; SR 251) unzulässige Verhaltensweisen umschrieben. Marktbeherrschende Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen (Art. 7 Abs. 1 KG). Ein Beispiel hierzu ist die Erzwingung unangemessener Preise oder sonstiger unangemessener Geschäftsbedingungen (Art. 7 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 7 Abs. 1 KG). Bezüglich missbräuchlicher Preise kann zudem der Preisüberwacher eingreifen. Aufgrund der bestehenden Praxis sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf, weitere Regelungen zur Unterbindung unlauterer Handelspraktiken zu prüfen.

Der Bundesrat ist sich zudem der Bedeutung einer hohen Markttransparenz im Schweizer Agrarmarkt bewusst. Basierend auf dem Artikel 27 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich (SR 942.31) trifft er bereits heute Massnahmen, welche die Transparenz erhöhen. So werden Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch, unterstellt. In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages ist das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) laufend daran, sein Monitoring zu verfeinern. Das BLW publiziert bereits heute Marktdaten in den Bereichen Früchte und Gemüse, Milchprodukte, Fleisch, Eier, Brot und Getreide, Ölsaaten sowie Futtermittel aufgeschlüsselt nach konventionell und bio auf Produzenten- und Konsumentenebene.

Durchschnittspreise werden nur veröffentlicht, wenn eine gewisse Anzahl Preismelder je Produkt und Erhebungsperiode vorhanden sind, um die Repräsentativität, die Qualität der publizierten Daten sowie insbesondere den Datenschutz zu gewährleisten. Heute werden keine Einkaufs- und Verkaufspreise derselben Wertschöpfungsstufe gleichzeitig veröffentlicht, um zu verhindern, dass daraus Rückschlüsse auf ein einzelnes Unternehmen sowie deren Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können. Der Bundesrat zeigt sich offen, die aktuelle Praxis auszuweiten und entsprechend aggregierte Margeninformationen entlang der verschiedenen Stufen einer Wertschöpfungskette zu publizieren, wenn die gegebenen Marktstrukturen ein solches Vorgehen rechtfertigen. Die aktuelle gesetzliche Grundlage ermöglicht dies bereits. Hingegen gehören firmenspezifische Unternehmensdaten wie beispielsweise Margen, die mit einzelnen Produkten erwirtschaftet werden, zu vertraulichen Daten eines Unternehmens und können nicht publiziert werden.

Eine Publikation solcher Daten birgt das Risiko kartellrechtlich unzulässige Wettbewerbsabreden zu begünstigen, was beispielsweise zu überhöhten Konsumentenpreisen führen kann. Aus diesen Gründen schliesst die gesetzliche Grundlage eine Veröffentlichung solcher unternehmensspezifischen Informationen aus.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3839	n	Po. Grin. Eidgenössische Technische Hochschulen. Stagnation der Anzahl Studierenden in den Bereichen Architektur, Bauwesen und Geomatik			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen über die Ursachen der Stagnation der Anzahl Studierenden in den Bereichen Architektur, Bauwesen und Geomatik an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen und über die Möglichkeiten, Abhilfe zu schaffen.					
Begründung	Innerhalb von zehn Jahren hat sich die Anzahl Studierende an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen von 25 000 auf 35 000 erhöht. Das ist erfreulich. In den Bereichen Architektur, Bauwesen und Geomatik sind es aber gleiche viele Studierende wie vor zehn Jahren. Zurzeit beklagen sich viele Ingenieur- und Bau-Unternehmen über einen Ingenieurmangel in diesen beiden Disziplinen. Es wäre zu wünschen, dass unsere Hochschulen Ingenieure und Ingenieurinnen ausbilden, die die Industrie braucht. Eine Informations- und Förderkampagne wäre nötig, um junge Leute für diese Studiengänge und die späteren Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt zu sensibilisieren.					

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Ansicht des Postulanten, dass es wichtig ist, an den Schweizer Hochschulen Fachkräfte in den genannten Disziplinen auszubilden. Neben den beiden ETH bieten auch die Fachhochschulen und die Università della Svizzera italiana (USI) entsprechende Studiengänge an.

Seit 2012/2013 verzeichnen die ETH eine Stagnation der Studierendenzahlen in den Fachgebieten Architektur sowie "Bauwesen und Geomatik". Diese erfolgt allerdings nach einer Periode mit hohen Zuwachsraten (2000 bis 2012/2013: +66% in Architektur, +110% in "Bauwesen und Geomatik"). Nachdem der starke Anstieg an Studierenden insbesondere in Architektur auch logistische und betreuungstechnische Herausforderungen mit sich brachte, ermöglicht die Stabilisierung eine qualitativ hochstehende und verbesserte Betreuung der Studierenden.

In Bezug auf das Fachgebiet "Bauwesen und Geomatik" wurde das Studienprogramm "Geomatik und Planung" der ETH Zürich in "Raumbezogene Ingenieurwissenschaften" umbenannt und die Kommunikation zum Programm gezielt auf die gesellschaftliche Relevanz der Inhalte ausgerichtet.

Das Studienprogramm erfreut sich seither einer steigenden Nachfrage. Die Hochschule prüft zudem, ihren Master in Bauingenieurwissenschaften auf Englisch anzubieten, um mehr Studierende für diese Fachrichtung zu gewinnen und sie optimal auf ihre berufliche Karriere im In- und Ausland vorzubereiten. Der Rückgang bei den Studierenden an der EPFL ist zu einem grossen Teil auf veränderte Zulassungsbedingungen für Inhaberinnen und Inhaber eines französischen Baccalauréat zurückzuführen, wonach die erforderliche Abschlussnote erhöht wurde.

Im Gegensatz zu den ETH sind an den Fachhochschulen im Fachbereich Architektur, Bau- und Planungswesen die Studierendenzahlen weiter gestiegen (+5% seit 2016/2017). Die Szenarien des Bundesamtes für Statistik lassen bis 2029 ein weiteres Wachstum bei den Erstabschlüssen im Bildungsfeld Architektur und Bauwesen von 5% für die universitären Hochschulen (ETH und USI) bzw. von 4% für die Fachhochschulen erwarten.

Die beiden ETH sind sich der Fachkräfteproblematik bewusst und führen ihre Bemühungen fort, Studierende für Fächer aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT-Fächer) zu gewinnen. So investieren sie in Kommunikationsmassnahmen, welche sich an potenzielle Studierende richten. Neben klassischer Informationsbereitstellung auf diversen Kanälen umfassen diese beispielsweise auch Studieninformationstage, thematische Tage wie etwa den Tag der Geomatik, welchen die ETH Zürich zusammen mit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) organisiert, regelmässige Besuche an Gymnasien von Wissenschaftlern und Studierenden, in deren Rahmen sich die Schülerinnen und Schüler aktiv beteiligen können, Schnupperangebote und Workshops insbesondere auch in Architektur, zudem Summer Schools und Studienberatungsforen.

Der Bundesrat hat den ETH-Bereich in den strategischen Zielen 2021-2024 beauftragt, mit geeigneten Massnahmen weiterhin das Interesse von Schülerinnen und Schülern an allen MINT-Fächern zu fördern und in Bezug auf die Entwicklung bei den Studierenden- und Doktorierendenzahlen eine Strategie zu erarbeiten. Angesichts der bereits laufenden Bemühungen sieht er keinen Bedarf für eine vertiefte Prüfung.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3844	n	Mo. Friedl Claudia. Abdrift von Pflanzenschutzmitteln in naturnahe Lebensräume. Monitoring			-	✗
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird zur Umsetzung der Palv 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" beauftragt, ein systematisches Monitoring von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln in naturnahe Lebensräume durchzuführen und nach 3 Jahren gegebenenfalls weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.					
Begründung	Die im November 2020 veröffentlichte Studie von Greenpeace zeigt, dass ausgebrachte Pflanzenschutzmittel (PSM) auch auf nicht behandelten Kulturlflächen, Biohöfen oder Biodiversitätsforschung nachweisbar sind. Das Problem ist eigentlich bekannt, aber die Studie zeigt, wie unerwartet gross das Ausmass ist und die geltenden Vorschriften für den Schutz der unbehandelten Gebiete nicht ausreichen. Die Pflanzenschutzmittel kontaminieren andere landwirtschaftliche Kulturen inklusive der Produkte von Biobäuerinnen und Biobauern. Auch Ökosysteme in Schutzgebieten sind von der Kontamination durch Abdrift oder Luftverfrachtung betroffen. Der Bundesrat schreibt in seiner Antwort auf die Interpellation 21.3256, dass der Bundesrat im Rahmen der Massnahmen 6.3.3.6 des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel Stichproben von PSM-Rückständen in ausgewählten Objekten der Inventare der Biotope von nationaler Bedeutung durchgeführt hat, jedoch kein systematisches Monitoring. Um das Ausmass und die Folgen besser abschätzen zu können und daraus allfällige Massnahmen ableiten zu können, ist jedoch ein systematisches Monitoring von Pflanzenschutzmitteln in diesen sensiblen Gebieten notwendig.					

Stellungnahme Das Risiko der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf Gewässer und Biotope wird während des Zulassungsverfahrens beurteilt. Falls nötig werden in den Anwendungsbedingungen technische Anwendungsvorschriften vorgeschrieben, um die Abdrift auf ein annehmbares Niveau zu senken. Wenn dies technisch nicht möglich ist, wird keine Bewilligung erteilt.

Im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel führt der Bund ein Monitoring zur Überwachung der PSM-Rückstände in ausgewählten Objekten der Inventare der Biotope von nationaler Bedeutung durch. Die in diesem Zusammenhang entnommenen Proben liefern Informationen über allfällige PSM-Rückstände in ökologisch sensiblen Bereichen. Dass ausserhalb einer behandelten Parzelle solche Substanzen nachgewiesen werden können, stellt nicht gezwungenermassen ein unannehmbares Risiko dar. Entscheidend für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Biodiversität sind die gemessene Menge und die Auswirkungen der Substanz auf Nichtzielorganismen. Bevor über die nächsten Schritte entschieden wird, sollten zuerst diese Daten analysiert werden.

Das Monitoringprogramm "Arten und Lebensräume Landwirtschaft" (ALL-EMA) erfasst Pflanzen, Tagfalter und Brutvögel, um den Artenreichtum der Biodiversitätsförderflächen zu ermitteln. Um die Aussagekraft von ALL-EMA im Hinblick auf die Einflussfaktoren inkl. Pflanzenschutzmittel zu erhöhen, wurde das Monitoring um ein zeitlich beschränktes (2021/22) Zusatzmodul erweitert. Es ist ausserdem geplant, im Rahmen des PSM-Aktionsplans Projekte zu lancieren, die den Einfluss von Insektiziden auf die Biodiversität in Blühstreifen in der Nähe behandelter Flächen untersuchen.

Im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 schlägt der Bundesrat vor, die Entwicklung der Risiken anhand von Indikatoren zu bewerten, die auf der Toxizität und der Menge der verschiedenen Substanzen sowie auf den insgesamt zur Risikominderung getroffenen Massnahmen beruhen. Um in diesem Rahmen die Entwicklung der Risiken zu bewerten, ist kein Monitoring notwendig.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass die verschiedenen Massnahmen ausreichen und die Einführung eines kostspieligen systematischen Monitorings nicht gerechtfertigt ist.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3861	n	Po. Crottaz. Auswirkungen von Pestiziden auf die Gesundheit. Standortbestimmung in der Schweiz			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, in dem der aktuelle Kenntnisstand über die Anzahl Erkrankungen an Parkinson, Lymphomen und Hirntumoren bei Personen, die in der Landwirtschaft, im Obstanbau und im Weinbau tätig sind, dargelegt wird.

Begründung In Frankreich werden seit 2012 mehrere Krankheiten als Berufskrankheiten angesehen. Dazu gehören unter anderem Parkinson, Lymphome und Krebskrankheiten im Hals-Nasen-Ohren-Bereich. Vor Kurzem wurden Hirntumore von Bäuerinnen und Bauern, die 2020 verstorben sind, als Berufskrankheiten angesehen. Es wurde ein Fonds für die Entschädigung von Pestizidopfern geschaffen, aus dem Bäuerinnen und Bauern, aber auch Kinder, die vor der Geburt Pestiziden ausgesetzt waren, entschädigt werden.

Die Schaffung einer nationalen Datenbank über Pestizidopfer stellt ein statistisches Werkzeug wie auch ein Hilfsmittel für die Gesundheitsüberwachung dar. Alle Berufsgruppen sollten dazu ermutigt werden, Daten über Krankheiten zu erheben, die einen potenziellen Zusammenhang mit einer Belastung durch Pestizide haben, deren Übertragungswege verschieden sein können: über die Augen, die Haut, die Atemwege oder die Verdauung. Die am stärksten belasteten Berufe sind Berufe in der Landwirtschaft, im Obstanbau und im Weinbau. Aber auch Personen, die mitten in oder am Rande von Gebieten leben, in denen Pestizide eingesetzt werden, sind stark belastet.

In der Schweiz verfügen wir über kein Register, das die möglichen Zusammenhänge aufführt zwischen der Pestizidbelastung und verschiedenen Krankheiten, von denen bekannt ist, dass sie bei chronischer Belastung eine erhöhte Inzidenz haben. Ein Walliser Neurologe hat bei Patientinnen und Patienten mit Parkinson (das in Frankreich eine 13-prozentig höhere Inzidenz als beim Rest der Bevölkerung aufweist) eine Blutbestimmung von Pestiziden durchgeführt und bis zu zwölf verschiedene Pestizide mit Werten gefunden, die klar sind höher als die Werte, die im Blut als akzeptabel angesehen sind.

Diese einzelne Studie ermöglicht es jedoch nicht, mit Sicherheit einen Zusammenhang zwischen Krankheiten und der Pestizidexposition der untersuchten Personen herzustellen, und es ist die Aufgabe des Bundesrates, die Auswirkungen der Pestizidbelastung im Rahmen der Berufsausübung auf die Gesundheit zu untersuchen. Die nationale Krebsregistrierungsstelle ist zwar erst seit 2020 tätig, könnte aber bereits dabei helfen, den Zusammenhang zwischen der Inzidenz von gewissen Krebskrankheiten und dem Beruf oder dem Lebensort der betroffenen Patientinnen und Patienten zu untersuchen.

Stellungnahme Der Bundesrat sorgt sich um die Gesundheit der Personen, die in der Landwirtschaft, im Obstanbau und im Weinbau beschäftigt sind, insbesondere wenn diese durch eine berufsbedingte Exposition gegenüber Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt werden kann. Wie er in seiner Stellungnahme zur Interpellation Munz 20.4193 erwähnte, hat das Institut für Arbeit und Gesundheit der Universität Lausanne im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eine Literaturstudie über die gesundheitlichen Auswirkungen der beruflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft durchgeführt. Gestützt auf die aktuell international vorhandenen epidemiologischen Daten zeigen die Ergebnisse dieser 2017 publizierte Studie, dass gewisse Arten von Krebs und bestimmte neurodegenerative Erkrankungen wie Parkinson bei Personen, die bei ihrer Arbeit Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind, häufiger auftreten als bei anderen Berufsgruppen.

Angesichts dieser Erkenntnis hat das SECO im Rahmen des Aktionsplans des Bundesrates zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Studie "Überwachung der chronischen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von professionellen Anwendern in der Schweiz" in Auftrag gegeben. Die 2020 publizierte Studie präsentiert verschiedene weltweit bestehende Überwachungssysteme, beschreibt die Voraussetzungen für den Aufbau eines entsprechenden Systems und skizziert die notwendigen Etappen für die Einführung eines an die Bedingungen in der Schweiz angepassten Überwachungssystems. Die Studie kommt zum Schluss, dass in der Schweiz zwar Datenbanken verfügbar sind, diese aber nicht zur Beurteilung der Gesundheitsrisiken von Anwenderinnen und Anwendern von Pflanzenschutzmitteln konzipiert wurden.

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich anhand der verfügbaren Daten die Anzahl der Personen, die in der Landwirtschaft, im Obstanbau und im Weinbau tätig und potenziell von den im Postulat erwähnten Erkrankungen betroffen sind, nicht genau ermitteln. Es ist daher nicht möglich, einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen. Durch die Umsetzung der parlamentarischen Initiative der WAK-S 19.475 sollte sich die Datenqualität zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jedoch verbessern. Mittelfristig dürfte somit mehr über die Exposition von professionellen Anwenderinnen und Anwendern bekannt sein.

Bestandteil des aktuell umgesetzten Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auch die Weiterbildungspflicht für die berufliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Verstärkung der Kenntnisse über den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung. Damit sollten professionelle Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln einfacher identifiziert werden können, womit sich auch die Prävention verbessern lässt.

Nach Meinung des Bundesrates wurde die Gesundheitsüberwachung der Landwirtinnen und Landwirte im erwähnten Aktionsplan bereits eingehend behandelt. Somit braucht es zurzeit keinen spezifischen Bericht zu diesem Thema.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3871	n	Mo. Suter. Branchenübergreifende Richtlinien zur Einhaltung von Menschenrechten in China			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einheitliche branchenübergreifende Richtlinien zur Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten von Produkten aus der Volksrepublik China, die in der Schweiz verkauft werden, respektive bei der Anwendung von Produkten aus der Schweiz in der Volksrepublik China, erarbeiten zu lassen. Diese Richtlinien sollen als Grundlage für die Umsetzung in den einzelnen Branchen dienen.

Begründung Die Schweiz unterstützt die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Dieses Engagement wurde im Nationalen Aktionsplan für die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) konkretisiert. Gemäss NAP 2020-2023 anerkennt der Bundesrat die Pflicht, als Staat dafür zu sorgen, dass die in der Schweiz ansässigen und/oder tätigen Unternehmen die Menschenrechte achten. Im Rahmen des NAP möchte der Bundesrat Unternehmen gezielt unterstützen und den Austausch von Good Practices fördern.

Verschiedene Schweizer Branchen wie etwa die Maschinen-, Textil-, Nahrungsmittel- und Solarindustrie sind von möglichen Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten oder ihren Kundinnen und Kunden in der chinesischen autonomen Region Xinjiang betroffen. Zum gleichen Problemfeld gehören auch Berichte über Zwangsarbeit von Mitgliedern ethnischer Minoritäten dieser Region (v.a. Uigur*innen, Kasach*innen) in anderen Teilen der Volksrepublik China. Das SECO vertritt die Haltung, die betroffenen Branchen müssten selbst Richtlinien zum Umgang mit diesem Problem erarbeiten. Es erscheint jedoch effizienter, wenn das SECO hier eine Führungsrolle übernimmt und branchenübergreifende Richtlinien erarbeitet, die auch für Menschenrechtsprobleme in anderen Regionen angewendet werden können. Die Umsetzung und allfällige Adaption dieser Richtlinien obliegt dann den einzelnen Branchen, respektive ihren Verbänden und Mitgliedern. Dennoch wäre mit Richtlinien sichergestellt, dass in allen Branchen die gleichen Prinzipien zur Anwendung kommen, was wiederum den Druck auf China zur Einhaltung von Menschenrechtsprinzipien erhöht.

Stellungnahme Die Unternehmen haben die Verantwortung die Menschenrechte einzuhalten. Es bestehen schon Richtlinien, namentlich die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Diese internationalen Richtlinien gelten sowohl branchenübergreifend, wie auch branchenspezifisch. Sie legen dar, wie Unternehmen ihre Sorgfaltsprüfung hinsichtlich der Menschenrechte wahrnehmen und Risiken minimieren können. Gemäss dem Nationalen Aktionsplan zu Wirtschaft und Menschenrechten und Aktionsplan zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen 2020-2023 erwartet der Bundesrat von Unternehmen mit Sitz und/oder Tätigkeit in der Schweiz, dass sie unabhängig vom Standort eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung gemäss international anerkannten Standards zur verantwortungsvollen Unternehmensführung durchführen. Dazu gehören die OECD-Leitsätze und die UNO-Leitprinzipien. Unternehmen sollten diese bestehenden Richtlinien anwenden, da diese im Einklang mit internationalen Best Practices stehen. Auch können Unternehmen die Zusammenarbeit mit Industrie- und Branchenverbänden oder Multi-Stakeholder-Initiativen (z.B. Better Cotton Initiative, [Sustainable Textiles Switzerland 2030](#)) in Erwägung ziehen, um eine stärkere Hebelwirkung zu erzielen und sich bei der Sorgfaltsprüfung gegenseitig zu unterstützen.

Das SECO und das EDA unterstützen den Privatsektor aktiv bei der Umsetzung der internationalen Richtlinien z.B. mit Schulungen und Publikationen zur Sorgfaltsprüfung. Betreffend die Situation in China hat der Bund einen Runden Tisch organisiert bzw. ein Gespräch mit den Verbänden des Maschinen- und des Textilsektors geführt. Zudem wird der Bund im September 2021 ein Schweizer Forum zum Thema "Wirtschaft und Menschenrechte" organisieren. Dieses soll Unternehmen und anderen Interessensgruppen auch als Plattform dienen, um Herausforderungen bestimmter Sektoren auch in Xinjiang zu diskutieren und die Zusammenarbeit zu fördern. Der Bund verfolgt die Entwicklungen laufend und setzt dabei unterstützende Massnahmen für den Privatsektor gezielt ein.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3891	n	Mo. Gugger. Förderung von sozialen Unternehmen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzliche Rahmenordnung zur Förderung des sozialen Unternehmertums anzupassen. Dabei soll insbesondere eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Anerkennung und Förderung von sozialen Unternehmen zu ermöglichen.

Darüber hinaus muss der Bundesrat die Förderung von sozialen Unternehmen in die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 einbinden. Basierend auf den Erfahrungen zahlreicher anderer Länder in Europa, bieten sich unter anderem folgende Fördermassnahmen an:

- Angebote zur erleichterten Finanzierung
- Steuerliche Anreize, sich ökologisch, gesellschaftlich und kulturell zu engagieren
- Beratungsstellen für soziale Unternehmen
- Spezielle Berücksichtigung von sozialen Unternehmen bei der öffentlichen Beschaffung
- Förderung der Bekanntheit durch Öffentlichkeitsarbeit und Bildung
- Erheben von Statistiken über soziale Unternehmen

Bei der Erarbeitung, Umsetzung, Evaluierung und zukünftigen Anpassung der Fördermassnahmen sind die spezialisierten Forschungs- und Ausbildungsinstitutionen aktiv miteinzubeziehen.

Begründung Unter "sozialen Unternehmen" werden Privatunternehmen verstanden, die nicht nur auf den eigenen Gewinn fokussiert sind, sondern auch das ökologische, soziale und kulturelle Wohl der Gesellschaft langfristig unterstützen. Solche Unternehmen sind eine grosse Bereicherung für unsere Wirtschaft und Gesellschaft. Doch aufgrund der Konkurrenz, die sich einzig ihrem eigenen finanziellen Gewinn verpflichtet sieht, haben es solche Unternehmen derzeit noch sehr schwer. Um es sozialen Unternehmen vermehrt zu ermöglichen, sich auf dem Markt zu etablieren, braucht es dementsprechende Rahmenbedingungen.

In anderen europäischen Ländern wurden im vergangenen Jahrzehnt im Kontext wirtschaftlicher Krisen diesbezüglich bereits Massnahmen getroffen. Die Förderung sozialer Unternehmen wurde strategisch in ihre Sozial-, Wirtschafts- und Umweltpolitik integriert. So gibt es in Europa nun angepasste Gesetze und Anreizstrukturen, die sozialen Unternehmen eine faire Chance geben. Zudem wurden auch staatlich unterstützte Institutionen in fast allen westeuropäischen Nationen gegründet, die soziale Unternehmen finanzielle oder organisatorisch unterstützen beziehungsweise beraten. Es zeigte sich, dass eine dementsprechende Rahmenordnung ausschlaggebend für die langfristige Etablierung einer social economy, einer sozialverträglichen Marktwirtschaft ist. Die Schweiz darf hierbei den Anschluss an Europa nicht verpassen.

Stellungnahme Der Bundesrat hat sich in den vergangenen Jahren im Rahmen diverser Postulate (vgl. 18.4073 Molina, 20.3559 Molina, 20.4302 Molina und 20.3499 Nussbaumer) sowie Interpellationen (vgl. 18.3455 Molina und 21.3411 Gugger) zum sozialen Unternehmertum geäußert. Er hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die bestehenden Rahmenbedingungen zur Förderung des sozialen Unternehmertums in der Schweiz günstig sind.

Das soziale Unternehmertum ist in der Schweiz breit verankert. Der Monitor "Soziales Unternehmertum Schweiz 2020" des Vereins SENS (sens-suisse.ch) zeigt, dass das soziale Unternehmertum in zahlreichen Wirtschaftssektoren vertreten ist und ein breites Spektrum von gesellschaftlichen Herausforderungen adressiert, das alle 17 globalen Sustainable Development Goals der Agenda 2030 umfasst. Der Monitor zeigt zudem, dass soziales Unternehmertum in der Schweiz in allen Rechtsformen existiert, wobei Genossenschaften überproportional vertreten sind.

Der Bundesrat ist weiterhin der Meinung, dass das soziale Unternehmertum vom Privatsektor initiiert werden soll und erkennt keine Anhaltspunkte für einen Bedarf spezifischer Fördermassnahmen. Angesichts der bestehenden Vielfalt der Unternehmensmodelle im Bereich des sozialen Unternehmertums wäre eine solche Förderung ausserdem mit zahlreichen Umsetzungs- und Abgrenzungsfragen verbunden.

Das totalrevidierte Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) bezweckt den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel (Art. 2 BöB) und bietet Auftraggeberinnen und Auftraggebern die Möglichkeit, soziale Unternehmen zu fördern. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Berücksichtigung von sozialen Unternehmen im öffentlichen Beschaffungswesen sind somit gegeben.

Die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 sowie ein Aktionsplan für die Jahre 2021-2023 sind vom Bundesrat am 23. Juni 2021 verabschiedet worden.

Aus den genannten Gründen hält es der Bundesrat nicht für angezeigt, gesetzgeberisch tätig zu werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3896	n	Mo. Dettling. Transparenz in der Tierverkehrsdatenbank			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, im Landwirtschaftsgesetz eine Grundlage zu schaffen, damit in der Tierverkehrsdatenbank das Schlachtgewicht und die Taxation gemäss CH-TAX der Tiere mit Einzeltieridentifikation (Tiere der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung) erfasst und für die zwei letzten Besitzer des betreffenden Tieres einsehbar und abrufbar sind. Ebenso stehen diese Daten den Zuchtorganisationen der jeweiligen Tiergattung für ihre Aufgaben zur Verfügung.					
Begründung	Gemäss TVD-Verordnung dürfen Tierhalter die Bekanntgabe des Schlachtgewichts einfordern. Mit Urteil vom 25. November 2020 des Bundesverwaltungsgerichts wurde die Bekanntgabe der Schlachtgewichte aufgrund einer fehlenden Gesetzesgrundlage aus Datenschutzgründen aufgehoben. Die Bekanntgabe des Schlachtgewichts und der Einstufung nach CH-TAX sind aus folgenden Gründen sehr wichtig. - Für die Tierzucht und die Umsetzung der Tierzuchtstrategie des Bundes. In der Tierzuchtstrategie 2030 des Bundes sind neben den ökologischen und sozialen Leitlinien für die nachhaltige Nutztierhaltung auch die wirtschaftlichen Aspekte gleichwertig aufgeführt. Dazu gehören effiziente und wirtschaftliche Tiere, die marktgerechte Produkte liefern. Zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere für die Schätzung der Zuchtwerte, benötigen die Zuchtorganisationen und die Genetikanbieter eine Vielzahl von Daten verschiedener Parameter. - Für die Qualitätsförderung und marktkonforme Produktion. Produzenten müssen Masttiere liefern, welche genaue Vorgaben erfüllen müssen. Weichen die Tiere von den Vorgaben zu stark ab, wird der Produzent mit Abzügen bestraft. Um eine marktkonforme und möglichst einwandfreie Qualität seiner Masttiere ist der Produzent auf Schlachtdaten - darunter auch das Schlachtgewicht - angewiesen. - Für die Transparenz in der Wertschöpfungskette: Neben der CH-TAX Einstufung ist das Schlachtgewicht nötig, um die Handelsusancen korrekt anzuwenden. Sowohl die Mäster als auch die Züchter der Tiere sind für ihre Entscheidungen auf diese Daten inklusive Schlachtgewicht angewiesen. Nur so können sie ihre Entscheidungen als Züchter und als Mäster aufgrund von verlässlichen Daten treffen. - Da Tiere häufig über einen Händler zur Schlachtung gebracht werden, soll mindestens auch der vorletzte Besitzer, sprich tierhaltender Landwirt, die Informationen zum Schlachtgewicht einsehen und nutzen können.					

Stellungnahme Der Bundesrat kann die Anliegen des Motionärs nachvollziehen. Er ist jedoch der Meinung, dass die Meldepflicht von Daten zum Schlachtgewicht aus administrativen Gründen sowie aus Kostengründen auf die grossen Schlachtbetriebe mit bestehender neutraler Qualitätseinstufung gemäss Artikel 3 ff. der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV; SR 916.341) zu beschränken ist. Auch bezüglich der Einsichtsrechte ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Einsicht in Daten der Schlachtgewichte und die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung für die Schweizer Landwirtschaft wichtig sind. Das Schlachtgewicht sollte daher allen ehemaligen Haltenden eines Tieres bekannt gegeben werden. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Züchterinnen und Züchter, welche in der Produktionskette unter Umständen nicht zu den letzten zwei Haltenden eines Tieres gehören, Zugang zu dieser zuchtrelevanten Information erhalten. Artikel 18 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung; SR 916.404.1) gewährleistet den Zugang von Zuchtorganisationen zu zuchtrelevanten Daten (wie das Schlachtgewicht) für Zuchtzwecke bereits heute, sofern sich die Zuchtorganisationen schriftlich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichten. Aus Sicht des Bundesrats ist die entsprechende Forderung des Motionärs daher bereits erfüllt.

Im Falle einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat die Möglichkeit vor, im Zweitrat einen Abänderungsantrag zu stellen. Mit diesem soll die Meldepflicht von Daten zum Schlachtgewicht auf Schlachtbetriebe mit bestehender Qualitätseinstufung gemäss Artikel 3 ff. SV beschränkt und das Schlachtgewicht allen ehemaligen Haltenden eines Tieres bekanntgegeben werden. Zusätzlich soll die bereits umgesetzte Forderung des Motionärs bezüglich des Zugriffs der Zuchtorganisationen auf zuchtrelevante Daten aus dem Motionstext gestrichen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3897	n	Mo. Widmer Céline. Solidarisch und im eigenen Interesse zum Covid-19-Aufbauplan der EU beitragen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und dem Parlament einen mehrjährigen Verpflichtungskredit zu beantragen für eine direkte Beteiligung und Mitwirkung der Schweiz am Covid-19-Aufbauplan "NextGenerationEU" (NGEU) mit dem Ziel, diesen in einem angemessenen Verhältnis zur Wirtschafts- und Finanzkraft der Schweiz und zu unserem Interesse an einer erfolgreichen nachhaltigen Entwicklung auf dem europäischen Kontinent mitzufinanzieren und zu stärken.

Begründung Die Coronavirus-Krise ist nicht der Zeitpunkt für weniger Zusammenarbeit, geschlossene Türen oder Protektionismus. Jetzt ist die Zeit für mehr internationale Zusammenarbeit, denn die Bekämpfung der Pandemie und ihrer sozialen und wirtschaftlichen Folgen ist nur bei einem erfolgreichen Zusammenspiel der globalen, europäischen, nationalen und subnationalen Ebene möglich. Internationale Anstrengungen müssen auch aufrechterhalten werden, um demokratische und freie Gesellschaften zu schützen und um Handel und Arbeitsplätze in der Schweiz zu erhalten.

In politischer Hinsicht besteht die Gefahr, dass antidemokratische Kräfte das Vakuum füllen, wenn der normale, strukturierte internationale Austausch verlangsamt oder auf Eis gelegt wird. Auch in der Schweiz sehen nach den Covid-bedingten Friktionen an der Landesgrenze und dem Scheitern des Rahmenabkommens einige eine Chance, die europäische Zusammenarbeit zu schwächen, den Stellenwert des europäischen Friedenswerkes und der EU als Rechtsgemeinschaft herunterzuspielen und den Wert von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte grundsätzlich kleinzureden.

Die Schweiz hat alles Interesse daran, diesen destruktiven Kräften entgegenzuwirken und ein starkes Zeichen für europäische Solidarität und Zusammenarbeit zu setzen. Dieses starke Zeichen ist unverzichtbar, um die Beziehungen der Schweiz zur EU auf neuer Grundlage neu aufzubauen und zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Stellungnahme Der Bundesrat geht mit der Motionärin einig, dass die Schweiz ein Interesse an einer schnellen und breiten wirtschaftlichen Erholung in Europa hat. In der EU soll der Aufbauplan NextGenerationEU zur Bewältigung der sozioökonomischen Folgen der Covid-19-Pandemie beitragen. NextGenerationEU ist jedoch auf EU-Mitgliedstaaten beschränkt. Die Teilnahme von Drittländern ist nicht vorgesehen. Dazu kommt, dass die Mittel befristet sind und bereits bis Ende 2023 verpflichtet werden sollen. Entsprechend sind die EU-Mitgliedstaaten in der Vorbereitung bereits weit fortgeschritten.

Als Nichtmitglied der EU ist die Schweiz daher am Aufbauplan der EU nicht beteiligt und unabhängig in der Ausgestaltung eigener Massnahmen. Der Bundesrat stellt die wirtschaftliche Erholung in der Schweiz über eigenständige, auf die Schweiz zugeschnittene Massnahmen sicher. Diesbezüglich hat er am 18. Juni 2021 den Fahrplan in einer wirtschaftspolitischen Transformationsstrategie festgelegt. Der Bundesrat will die Erholung der Wirtschaft mit einer Stärkung der bewährten Instrumente der Standortförderung, der Innovations- und Bildungspolitik sowie der Arbeitsmarktpolitik begleiten. Angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtung der Schweizer Volkswirtschaft mit jenen der EU-Mitgliedstaaten trägt die Schweiz mit ihrer wirtschaftlichen Transformationsstrategie sowie der seit Beginn der Covid-19-Krise erfolgten Stützung der Schweizer Wirtschaft in historischem Umfang ebenfalls zur wirtschaftlichen Erholung in Europa bei.

Damit eine langfristige Erholung gelingt, will der Bundesrat darüber hinaus das langfristige Wachstumspotenzial der Schweiz erhöhen. Dazu gehört auch die Weiterführung der bewährten bilateralen Zusammenarbeit mit der EU. Mit Blick auf die Fortführung des bilateralen Wegs hat der Bundesrat am 11. August 2021 eine Botschaft zur Freigabe des zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten zuhanden des Parlaments verabschiedet. Diese soll vom Parlament so rasch wie möglich behandelt werden. Mit diesem autonomen Beitrag würde sich die Schweiz über die aktuelle Covid-19-Krise hinaus auch weiterhin an der Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU beteiligen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3900	n	Po. Binder. Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit. Massnahmen zur besseren Nutzung des Potenzials der Familienarbeit			-	X

Eingereichter Text Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit erfordern auch einen Fokus auf den Stellenwert der Familienarbeit. Die in der Familienarbeit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten dürfen keine Lücke im CV bilden und steuerlich muss die Familienarbeit eine Berücksichtigung erfahren. Der Bundesrat wird um einen Bericht gebeten, wie das Potential der Familienarbeit in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit den angemessenen Stellenwert erhält. Dies auch in Ergänzung des Postulates 20.4327, das einen Massnahmenplan zum Wiedereinstieg in die Arbeitswelt fordert.

Begründung Eine ideale Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ist grundlegend, um unsere gut ausgebildeten Fachkräfte in die Berufswelt und die Wirtschaft einzubinden. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist hierfür ein unbestrittenes Element. Zuwenig beachtet bezüglich Vereinbarkeit werden gegenüber der Erwerbsarbeit die Kompetenzen, welche man sich in der Familienarbeit erwirbt. Die Tätigkeiten im häuslichen Umfeld machen in der Schweiz mit etwa 6,5 Milliarden Arbeitsstunden knapp drei Viertel des Gesamtvolumens an unbezahlter Arbeit aus. Sie haben gesellschaftlich und volkswirtschaftlich betrachtet einen unschätzbaren Wert. Im Vergleich zur Erwerbsarbeit geniessen sie leider nach wie vor ein vermindertes Ansehen.

Familienarbeit gilt kaum als Beurteilungsgrundlage bei einem Berufseinstieg oder einem Wiedereinstieg. Sie wird nur punktuell angerechnet bei der Festsetzung von Löhnen in der Wirtschaft oder der Verwaltung, wird nur punktuell und in Ausnahmefällen angemessen angerechnet bei Ausbildungslehrgängen. Die Unterbewertung der Familienarbeit ist angesichts der Tatsache, dass sich längst ein Grossteil aller Paare in unterschiedlichen Pensen im Laufe eines Arbeitslebens Familien- und Erwerbsarbeit aufteilen, immer weniger erklärbar, auch bei der Besteuerung. Durch die zunehmende Erwerbstätigkeit beider Eltern steigt tendenziell auch für beide Partner die Beteiligung an der Familien- und Hausarbeit.

Es soll keine Rolle spielen, wer in welcher Lebensphase zu welchem Anteil am gemeinsamen Einkommen beiträgt. Beide Partner sollen für ihre gemeinsamen Leistungen gleichwertig belohnt, besteuert und berücksichtigt sein.

Stellungnahme Gemäss Legislaturplanung 2019-2023 wird der Bundesrat eine Botschaft zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verabschieden.

Es sind diverse Massnahmen geplant, um die Situation in diesem Bereich zu verbessern. Im Rahmen der Erfüllung des Postulats 20.4327 Arslan wird der Bundesrat zudem prüfen, wie der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt gefördert werden kann.

Ausserdem beschloss das Parlament in der Herbstsession 2020, die Verabschiedung einer Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung in die Legislaturplanung 2019-2023 aufzunehmen. In einem ersten Schritt wird der Bundesrat eine Auslegeordnung zu verschiedenen Modellen einer Individualbesteuerung verfassen und dazu die Kantone anhören. Das Parlament wird im Herbst 2021 die Gelegenheit erhalten, sich auf dieser Grundlage zu den Eckwerten einer Individualbesteuerung zu äussern. Eine anschliessende Vernehmlassung könnte 2022 durchgeführt werden. Dabei wird der Bundesrat auch zum vorliegenden Thema der Familienarbeit Stellung nehmen (vgl. dazu Postulat 21.3190 Binder, "Gemeinschaftsbesteuerung mit Vollsplitting versus Individualbesteuerung. Bewertung der beiden Modelle aus liberaler, gleichstellungs- und familienpolitischer Sicht").

Pflege und Betreuung stellen einen wichtigen Teil der Familienarbeit dar. Über das Förderprogramm "Unterstützungs- und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige 2017-2020" wurde die Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote für betreuende Angehörige gefördert. Mit dem ab Januar 2021 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege wird die von Angehörigen erbrachte Pflege- und Betreuungsarbeit besser anerkannt.

Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Postulantin zur Bedeutung der Familienarbeit. Viele der dabei informell erworbenen Kompetenzen - etwa planerische oder organisatorische Kompetenzen - sind auch im bezahlten Arbeitsmarkt gefragt. Gleichzeitig entgehen dem Arbeitsmarkt durch Hürden bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zahlreiche auch formell hervorragend ausgebildete Fachkräfte. Die Bedeutung einer spezifischen Kompetenz variiert nach Beruf und es ist davon auszugehen, dass die Vertragsparteien selbst am besten wissen, welche Kompetenz wo gewinnbringend genutzt werden kann. Für die Bundesverwaltung ist beispielsweise explizit vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Anfangslohnes die Ausbildung und die Berufs- und Lebenserfahrung, die für die Ausübung der Funktion nützlich ist, angemessen berücksichtigt wird (Art. 37 der Bundespersonalverordnung; SR 172.220.111.3).

Aus den genannten Gründen erachtet es der Bundesrat als nicht erforderlich, einen zusätzlichen Bericht zu verfassen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3937	n	Mo. Michaud Gigon. Bürgschaftsprogramm für Schweizer KMU für Investitionen in klimafreundliche Technologien und in die Digitalisierung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, ein Bürgschaftsprogramm einzurichten, das den KMU für Investitionen in klimafreundliche Technologien, in emissionsmindernde Arbeits- oder Produktionsverfahren oder in die Digitalisierung zinsfreie Kredite oder solche mit reduziertem Zinssatz gewährt.

Begründung Die Innovationskraft der Schweizer Unternehmen hat seit den 2000er-Jahren merklich nachgelassen. Sowohl im Industrie- wie auch im Dienstleistungssektor ist der Anteil der Unternehmen, die sich als innovativ erweisen, rückläufig. Zudem bringen Schweizer Unternehmen heute weniger kommerziell nutzbare Innovationen hervor als die Unternehmen zahlreicher vergleichbarer Länder. Es hat sich schon vor der Coronapandemie gezeigt, dass die Ausgaben der Unternehmen für Forschung und Entwicklung erstmals seit über 20 Jahren ebenfalls am Sinken waren.

Im Zuge der Pandemie hat sich diese Tendenz noch akzentuiert: Die Erhebung der KOF über die Investitionen zeigt, dass die Investitionstätigkeiten der Schweizer Unternehmen im Jahr 2020 förmlich eingebrochen sind. Die schwierige finanzielle Lage, in der sich noch zahlreiche Unternehmen befinden, wird sich auch auf die künftigen Investitionstätigkeiten auswirken.

Diese Entwicklung wird nicht nur die wirtschaftliche Erholung verlangsamen, sondern auch die Entwicklung klimafreundlicher Technologien bremsen. Mithilfe eines Bürgschaftsprogramms, das den Unternehmen für Investitionen in klimafreundliche Technologien, in emissionsmindernde Arbeits- oder Produktionsverfahren oder in die Digitalisierung zinsfreie Kredite oder solche mit reduziertem Zinssatz gewährt, kann die Investitionstätigkeit innovativer Unternehmen aufrechterhalten und gestärkt werden.

Für die Finanzierung können auch die Mittel eingesetzt werden, die nicht für das Covid-19-Solidarbürgschaftsprogramm verwendet worden sind.

Quellen:

F&I-Bericht 2020 (v.a. Kapitel B4 und B11)

MM KOF ETHZ: "Corona-Krise: Vielen Unternehmen fehlt das Geld für Investitionen"

Stellungnahme Seit 2015 fördert der Bund auf Grundlage des CO₂-Gesetzes (SR 641.71) mittels Bürgschaften an Unternehmen Innovationen, die Treibhausgase oder den Ressourcenverbrauch reduzieren, den Einsatz erneuerbarer Energien begünstigen und die Energieeffizienz erhöhen. Seit der Gründung des entsprechenden Technologiefonds wurden rund 100 Bürgschaften vergeben. Der Technologiefonds steht auch nach der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes zur Verfügung.

Die Innovationskraft der Schweiz ist dabei weiterhin hoch. Schweizer Forschungsakteure gehören nach wie vor zu den international erfolgreichsten, wie der "Bericht Forschung und Innovation in der Schweiz 2020" des SBFJ zeigt. Bei den meisten Indikatoren zur Messung der Investitionen, Wechselwirkungen und Leistungen des Forschungs- und Innovationssystems steht die Schweiz an erster Stelle. Dies dank des solid finanzierten und wettbewerbsfähigen Bildungs- und Forschungssystems, aber auch dank innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen und einer wettbewerbsorientierten Wirtschaftspolitik. In seinem Bericht in Erfüllung des Postulats Derder 13.4237 stellte der Bundesrat 2017 verschiedene Massnahmen in Aussicht, um den Risikokapitalmarkt zu stärken. Dazu gehört u.a. der weitere Ausbau digitaler Behördenleistungen z.B. über EasyGov.swiss, die erfolgte Reduktion regulatorischer Hürden für Crowd-Funding Plattformen oder die Arbeiten der Expertengruppe Steuerstandort Schweiz.

Schliesslich fördert der Bund den Wissenstransfer von Wissenschaft zur Wirtschaft und KMUs direkt durch Innosuisse, das Förderorgan des Bundes für die wissenschaftsbasierte Innovation. Angesichts der Corona-Krise hat der Bundesrat mit dem Impulsprogramm "Innovationskraft Schweiz" die Förderbedingungen für Unternehmen temporär erleichtert. Zudem sieht der Bundesrat mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (BFI 2021 480) vor, die Flexibilität und den Handlungsspielraum der Innosuisse bei der Förderung der wissenschaftsbasierten Innovation zu erhöhen, um die Bedürfnissen der Innovationsakteure besser zu berücksichtigen und wirkungsvolle Förderung sicherzustellen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4064	n	Mo. Prelicz-Huber. Dauer der Berufsvorbereitung für Geflüchtete und andere spät Zugewanderte			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 7, Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung (BBV, Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung), gestützt auf Artikel 12 Berufsbildungsgesetz (BBG), wie folgt zu ergänzen:

- Absatz 2 ergänzen mit: Für geflüchtete und andere spät Zugewanderte dauern die Angebote bei Bedarf zwei Jahre; für diese Zielgruppe wird keine Alterslimite gesetzt.

Begründung 40 Prozent der spät zugewanderten Personen von 16-24 Jahren haben keinen Abschluss auf Sekundarstufe II und sind weder in Ausbildung noch erwerbstätig (vgl. Studie BASS, 2019). Bund und Kantone wollen, dass möglichst viele dieser Personen an eine berufliche Ausbildung herangeführt werden. In seiner Stellungnahme zur Interpellation 21.3041 teilt der Bundesrat die Ansicht, dass die Berufsvorbereitung dabei eine wichtige Rolle spielt. Gemäss BBG und entgegen der Ansicht des Bundesrats ist es jedoch auch Aufgabe der Berufsbildung - und nicht nur der "Integrationsagenda" - Defizite zu beheben.

Die "Integrationsagenda" von Bund und Kantone (beschlossen 2018) baut zwar die Angebote der "Erstintegration" von Geflüchteten aus. Daran anschliessend sind nun auch die Brückenangebote im Regelsystem - das heisst im Rahmen der Berufsvorbereitung gemäss BBG und BBV - auszubauen. Dafür ist es nötig, die bestehende Einschränkung der Berufsvorbereitung auf ein Jahr aufzuheben und eine Alterslimite, die heute in vielen Kantonen unter 25 Jahren liegt, auszuheben. Das ermöglicht, dass Personen nach einem integrationsorientierten Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) bei Bedarf noch ein zweites praxis- oder schulisch-orientiertes BVJ besuchen können.

Viele (junge) Zugewanderte sind hochmotiviert, eine qualifizierte Ausbildung machen zu können, brauchen aber eine zwei Jahre dauernde Berufsvorbereitung, nicht zuletzt wegen der Sprache, um sich auf den Eintritt in eine EBA- oder EFZ-Lehre vorzubereiten. Das zeigen die Praxis und eine Studie (SFM, 2019). Zudem besteht ein Bedarf bei weiteren spät zugewanderten Personen im Alter von über 25 Jahren.

Eine Investition in die Berufsvorbereitung bringt Nutzen sowohl für die Betroffenen als auch für den Arbeitsmarkt, der so fehlende Fachkräfte rekrutieren kann. Gemäss einer Studie (vgl. SEM und EDK, 2018) ist bei solchen Investitionen - durch längerfristige Einsparungen in der Sozialhilfe und mehr Steuereinnahmen - ein Return on Investment mit Faktor 3 bis 4 zu erwarten.

Stellungnahme Bund und Kantone haben in den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen festgehalten, dass 95 Prozent der 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen sollen. Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass die Berufsvorbereitung sowohl für die Betroffenen als auch für den Arbeitsmarkt Nutzen bringt. Eine gute Berufsvorbereitung trägt dazu bei, dass möglichst viele Personen einen Abschluss auf Sekundarstufe II erwerben.

Angebote der Berufsbildung stehen grundsätzlich allen Personen offen, die ein Aufenthalts- oder Bleiberecht in der Schweiz haben. Dies gilt auch für Stützkurse oder weitere Förderangebote. Gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) sind die Kantone zuständig, Massnahmen zu ergreifen, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf eine berufliche Grundbildung vorzubereiten. Die Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101) hält in Artikel 7 fest, dass die Angebote höchstens ein Jahr dauern. Eine individuell um maximal ein Jahr verlängerte Teilnahme an Brückenangeboten ist möglich, wenn die entsprechende Person das Potenzial aufweist, eine berufliche Grundbildung erfolgreich abzuschliessen.

Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung ermöglichen es, Gruppen mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf wie beispielsweise Geflüchtete und andere spät Zugewanderte an ein Brückenangebot gemäss Art. 12 BBG heranzuführen. Diese Massnahmen berücksichtigen die zusätzlichen Bedürfnisse dieser Gruppe gezielt.

Für Personen aus dem Asylbereich stehen gestützt auf Art. 58 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) Massnahmen zur Verfügung, welche diese darauf vorbereiten, einen Sprachstand von A2 zu erreichen mit dem Ziel, beim Eintritt in eine berufliche Grundbildung auf das Niveau B1 zu gelangen. Zudem vermitteln sie schulische Grundlagen in den übrigen Fächern (insb. Mathematik), Lern- und Arbeitstechniken sowie notwendiges Orientierungswissen. Im Weiteren gewährt der Bund den Kantonen im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme Beiträge gemäss Artikel 58 Abs. 3 AIG. Insbesondere werden Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache gefördert.

Gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz besteht mit dem Pilotprogramm Integrationsvorlehre ein Angebot, das vorläufig Aufgenommenen, anerkannten Flüchtlingen sowie seit Sommer 2021 mit der Integrationsvorlehre Plus auch spät Zugewanderten ausserhalb des Asylbereichs eine berufsfeldbezogene Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung ermöglicht. Ist nach der Integrationsvorlehre der nahtlose Übergang in ein Brückenangebot gemäss Art. 12 BBG, in die berufliche Grundbildung oder in ein weiteres Bildungsangebot nicht möglich, ist ein Arbeitsmarkteinstieg denkbar. Diese Personen haben später die Möglichkeit, einen Berufsabschluss für Erwachsene zu erwerben.

Im Weiteren werden auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG Art. 16; SR 419.1) Grundkompetenzkurse für Erwachsene gefördert. Diese Angebote sind zeitlich nicht begrenzt, haben keine obere Alterslimite und stehen grundsätzlich allen Erwachsenen mit fehlenden Grundkompetenzen offen. Das Weiterbildungsgesetz und das Ausländer- und Integrationsgesetz ergänzen sich. Die Schnittstellen werden im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit geklärt.

Während Bund und Kantone auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes das Grundangebot beim Berufseinstieg sicherstellen, ermöglicht es namentlich das Ausländer- und Integrationsgesetz, dass sie ergänzend Unterstützung für die spezifische Zielgruppe der Geflüchteten und spät Zugewanderten leisten können.

Eine Verankerung der Verlängerung von Brückenangeboten gemäss Berufsbildungsverordnung und die Aufhebung der Alterslimite würde keine zusätzlichen Möglichkeiten eröffnen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4124	n	Mo. Nicolet. Die Zulagen für verkäste Milch an die Richtpreise der Branchen koppeln, damit sie an die Milchproduzentinnen und -produzenten zurückgegeben werden			-	X

Eingereichter Text	In der Medienmitteilung vom 25. Februar 2021 geht die Branchenorganisation Milch (BO Milch) auf meine Motion 20.3945 ein. Sie hält die "Idee, die Zulage für verkäste Milch an einen Mindestpreis zu koppeln, für prüfenswert". Zugegebenermassen schränkt der Preis für das A-Segment die Wettbewerbsfähigkeit von Käse aus Molkereimilch bei der Ausfuhr ein. Aber es ist unhaltbar, dass der europäische Durchschnittspreis mit dem Zuschlag von 15 Rappen der einzige Mindestpreis für verkäste Milch darstellen soll. Um sicherzustellen, dass der 15-Rappen-Zuschlag für verkäste Milch nach Artikel 38 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) den Milchproduzentinnen und -produzenten zufließt, beauftrage ich den Bundesrat mit dieser Motion: a. Artikel 8a LWG mit einem Absatz 5 zu ergänzen und die Richtpreise als Voraussetzung für die Zulage nach Artikel 38 aufzunehmen; b. das LWG mit einem System von an die einzelnen Milchproduzentinnen und -produzenten bezahlten Milchmindestpreisen zu ergänzen; dieses System soll Voraussetzung für die Gewährung der Zulage nach Artikel 38 LWG sein und folgenden Voraussetzungen unterliegen: 1. Für Molkereimilch, die zu Käse für den inländischen Markt verarbeitet wird, muss der Preis, einschliesslich der Zulage nach Artikel 38 LWG, demjenigen des A-Segments der BO Milch entsprechen. 2. Für Molkereimilch, die zu Käse für die Ausfuhr verarbeitet wird, muss der Preis dem Durchschnittspreis des Observatoriums für den europäischen Markt entsprechen, zuzüglich der Zulage nach Artikel 38 LWG. 3. Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird und aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt und für die die Zulage von 3 Rappen nach Artikel 39 LWG beansprucht werden kann, muss der Mindestpreis den Milchpreisempfehlungen der Branchenorganisationen, einschliesslich der Zulagen nach den Artikeln 38 und 39 LWG, entsprechen. 4. Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird, aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt und für die die Zulage von 3 Rappen nach Artikel 39 LWG beansprucht werden kann, muss, wenn es keine Empfehlungen der Branchenorganisationen gibt, der Mindestpreis, einschliesslich der Zulage nach Artikel 38, dem Preis des A-Segments der BO Milch entsprechen, zuzüglich der Zulage nach Artikel 39. 5. Fehlen Richtpreise und Empfehlungen, so legt der Bundesrat den Mindestpreis für die entsprechende Milch fest. Der Bundesrat stellt sicher, dass den Produzentinnen und Produzenten jedes Jahr der Preis für die gesamte Menge an verkäster Milch und für jeden Abnehmer ausbezahlt wird.
---------------------------	---

Stellungnahme	Die Branchen- und Produzentenorganisationen können gestützt auf Artikel 8a des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) auf nationaler oder regionaler Ebene Richtpreise herausgeben, auf die sich die Lieferanten und die Abnehmer geeinigt haben. Diese Richtpreise sollen als Anhaltspunkt für die Preisverhandlungen zwischen den Marktstufen dienen. Die einzelnen Unternehmen können aber nicht dazu gezwungen werden, die Richtpreise einzuhalten. Die vorliegende Motion beauftragt den Bundesrat das LwG so anzupassen, dass die Milchproduzenten für die verkäste Milch einen Mindestpreis erhalten müssen, damit die Zulage für verkäste Milch ausgerichtet werden kann. Diese Mindestpreise sollen je nach Käsesorte, respektive Absatzmarkt unterschiedlich festgelegt werden. Für die Kontrolle, ob die Mindestpreise eingehalten werden, wäre der Bund verantwortlich. Mit der Agrarpolitik 2002 wurden sämtliche Preis- und Absatzgarantien im Milchmarkt aufgehoben. Die produktgebundene Milchmarktstützung wurde schrittweise reduziert und in Direktzahlungen zugunsten der Milchproduzenten (Flächenzahlungen) umgelagert. Als wichtiges Instrument der neuen Milchmarktordnung wurde die Zulage für verkäste Milch eingeführt. Für die Verarbeiter verbilligt sie den Rohstoff Milch, so dass der hergestellte Käse im offenen Käsemarkt wettbewerbsfähig ist. Der Motionär fordert, dass der Staat wieder direkt in den Milchmarkt eingreift und die Zulage für verkäste Milch an Mindestpreise für die Milchproduzenten geknüpft wird. Dies würde eine staatliche Kontrolle der Käsereien mit sich ziehen. Jede Käserei müsste genau Buch führen, wie viel Milch in welche Käseproduktion fliesst. Entsprechend müsste jede Position einzeln in der Abrechnung aufgeführt und mit einem Schwellenwert kontrolliert werden, was administrativ extrem aufwändig wäre. Kommt hinzu, dass Preiserhebungen immer mehrere Monate nachlaufend sind und entsprechend nicht das aktuelle Geschehen auf dem Markt abbilden. Im offenen Käsemarkt dürfte eine solch aufwändige staatliche Intervention die Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Käse zusätzlich unter Druck setzen und mittelfristig gegen die Interessen der Milchproduzenten wirken. Die Milchpreise und Milchmengen sollen daher nicht vom Staat festgelegt werden.
----------------------	---

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4148	n	Mo. Python. Mehr Nachhaltigkeit in der Bildung von Landwirtinnen und Landwirten			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, die Berufsbildung und die Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirte in Bezug auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung 2030 anzupassen und zu stärken.				

Begründung	Der Landwirtschaftssektor leidet stark unter der Klimaerwärmung und der Verknappung der Ressourcen. Die Grundbildung und die Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirte sollten ein umfassendes Verständnis für die Klimakrise und die ökologische Krise, die Auswirkungen in diesem Zusammenhang und die Konsequenzen für die Landwirtschaft zum Gegenstand haben. Die Vorteile eines nachhaltigen und auf Produktivität ausgerichteten Ernährungssystems müssen ebenfalls vermittelt werden. Alternative Modelle, die nachhaltige und tragfähige Lösungen bieten, müssen gefördert werden, wie die Groupe d'experts intergouvernemental sur l'évolution du climat (GIEC) empfiehlt. Theoretische und praktische Übungen, die es erlauben, die Aspekte der Klimakrise und nachhaltiger Lösungen mit anderen Akteuren des Agrar- und Ernährungssystems kennenzulernen, sollten fester Bestandteil der Berufsbildung sein. Die Landwirtinnen und Landwirte müssen auf die Herausforderungen der Nahrungsmittelproduktion im 21. Jahrhundert und der aktuellen Klimakrise wie auch der mittelfristigen Verschlechterung der Situation vorbereitet und mit den nötigen Kompetenzen und dem nötigen Wissen ausgestattet sein. Darum muss die derzeitige Berufsbildung der Landwirtinnen und Landwirte auf den neusten Stand gebracht werden. Bei der Bildung müssen auch die Klimakrise, deren Folgen und Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Herausforderung eines nachhaltigen und produktiven Ernährungssystems berücksichtigt werden. Dem Erhalt von Ressourcen und einer nachhaltigen und diversifizierten Ernährungskultur sollte mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es sollten landwirtschaftlich-ökologische Methoden eingeführt und vermittelt werden, aber auch die Kompetenzen, um die lokalen Auswirkungen der Klimakrise und die Möglichkeit, Anpassungen vorzunehmen, zu verstehen. Im Übrigen verschwinden in der Schweiz jährlich mehr als 700 Bauernhöfe. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Nachhaltigkeit, faire Preiskonzepte und die Transparenz bei den Produktionsketten müssen ebenfalls angegangen werden. Diese Ziele sind übrigens in unserer Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 enthalten ("Die Nachhaltigkeit entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette steigern"), leider aber nicht im Aktionsplan.
Stellungnahme	Die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften liegt im ureigenen Interesse der Wirtschaft, die so für ihren Berufsnachwuchs sorgt. Die Vermittlung beruflicher Qualifikationen erfolgt in einem fein abgestimmten System aus eidgenössischen Bildungsabschlüssen, rasch anpassungsfähiger, berufsorientierter Weiterbildung und informellem Lernen. In der Berufsbildung sind gemäss Berufsbildungsgesetz die Organisationen der Arbeitswelt für die Definition der Bildungsinhalte zuständig. Die Bildungsangebote sind dadurch auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes abgestützt. Alle beruflichen Grundbildungen werden auf Initiative der Wirtschaft mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen hin überprüft und angepasst. Dies geschieht auch mit den Bildungsangeboten und Abschlüssen der höheren Berufsbildung. Die verbundpartnerschaftlich zusammengesetzte Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für das Berufsfeld Landwirtschaft sorgt dafür, dass die Bildungsgrundlagen laufend angepasst werden, damit sie den aktuellen und künftigen Anforderungen entsprechen. Eine Teilrevision von Bildungsverordnung und Bildungsplan für den Beruf Landwirt/Landwirtin EFZ ist angelaufen und bietet Gelegenheit, auch die von der Motionärin angesprochenen Aspekte zu berücksichtigen. Um zu gewährleisten, dass den strategischen Zielsetzungen des Bundes umfassend Rechnung getragen wird, werden bei den Revisionsarbeiten namentlich auch das Bundesamt für Landwirtschaft und das Bundesamt für Umwelt einbezogen. Sie stehen in regelmässigem Austausch mit den Trägerschaften. Dabei spielen besonders jene Themen eine wichtige Rolle, bei denen zunehmend eine gesellschaftliche Diskussion stattfindet und die auch in der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundesrates enthalten sind, wie Ausrichtung auf und Anpassung an den Klimawandel, Tierhaltung, menschliche Ernährung, nachhaltige Ressourcen- und Energienutzung sowie Erhalt der Biodiversität. Seit Anfang 2021 stellt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation den Trägerschaften der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung zudem die "Orientierungshilfe Nachhaltige Entwicklung in der Berufsbildung" zur Verfügung. Diese schlägt unter anderem eine berufsspezifische Nachhaltigkeitsanalyse vor. Trägerschaften können damit eruieren, wie ihr Beruf zur nachhaltigen Entwicklung beitragen kann. Diese Analyse deckt das ganze Spektrum der nachhaltigen Entwicklung ab. In der Berufsentwicklung bleibt es jedoch stets in der Verantwortung der Berufsverbände und Branchenorganisationen, die entsprechenden Bildungsinhalte zu definieren. Diese Zuständigkeiten gilt es zu wahren.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4157	n	Mo. (Borloz) Ruch. Wiederbepflanzung von Rebflächen. Flexibilität für die Weinbäuerinnen und Weinbauern			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und 5 Absatz 2 der Weinverordnung aufzuheben (SR 916.140). Die 10-Jahresfrist für die Erneuerung von Rebflächen ist zu streichen.					

Begründung	Wird die 10-Jahresfrist für die Wiederbepflanzung von Rebflächen abgeschafft, so hat das keinerlei Einfluss auf die Qualität des Rebbergs. Es gibt aber den Weinbäuerinnen und Weinbauern die Flexibilität, die sie in wirtschaftlich schwierigen Zeiten brauchen. Die erwähnten Verordnungsbestimmungen legen eine Frist von 10 Jahren für die Wiederbepflanzung von Rebflächen fest, wenn die Reben auf dieser Fläche beseitigt wurden. Wird die Bewirtschaftung von Rebflächen länger als zehn Jahre unterbrochen, so fällt die Zulassung zur Weinerzeugung dahin und die entsprechende Fläche wird aus dem Rebbaukataster gestrichen. Diese Problematik gab in der Vergangenheit kaum Anlass zu Sorgen. Sie könnte aber in den kommenden Jahren virulent werden, wenn schlechte oder nicht rentable Ernten aufeinanderfolgen. Weinbäuerinnen und Weinbauern könnten versucht sein, Reben zu beseitigen, wenn sie die Kosten für die Arbeit und den gesetzlichen Mindestaufwand für den Unterhalt nicht mehr decken können. Zurzeit sind es Absatzschwierigkeiten, die zur Beseitigung von Reben führen, und damit wirtschaftliche Gründe. So präsentiert sich die Lage also bereits heute. Wer Reben beseitigt, sich aber die Möglichkeit einer Wiederbepflanzung offenhält, beantragt keine Subventionen und erhält keine Prämie für die definitive Beseitigung. Er muss also wiederbepflanzen können, wenn er es für angezeigt hält, denn die Exposition der Fläche, ihre Qualität und ihre Fruchtbarkeit verändern sich nicht. Die geltende Regelung ist besonders problematisch für Pächterinnen und Pächter. Sie arbeiten für die Rechnung des Rebeneigentümers und werden nach geleisteter Arbeit bezahlt und laufen Gefahr, dass der Eigentümer aus Angst, das Recht auf Bepflanzung zu verlieren, der Beseitigung nicht zustimmt, wenn die Pächterin oder der Pächter nicht garantiert, die Fläche innert der gesetzlichen Frist neu zu bepflanzen. Diese Frist ist deshalb abzuschaffen - wie es in der Europäischen Union bereits der Fall ist.
Stellungnahme	Artikel 60 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) schreibt vor, dass jede Person, die Reben neu anpflanzt, eine Bewilligung des Kantons braucht. Durch die Abschaffung der Zehnjahresfrist für die Wiederbepflanzung einer Rebfläche, wie sie in der Weinverordnung festgelegt ist, wäre es nicht mehr möglich, unbewirtschaftete Rebflächen aus dem Rebbaukataster zu streichen. Es ist aber so, dass gemäss Artikel 60 Absatz 5 des LwG der Kanton vorübergehend und regionenweise jegliches Anpflanzen von neuen Reben für die Weinerzeugung verbieten kann, wenn Massnahmen zur Marktentlastung oder zur Umstellung der Rebflächen finanziert werden oder wenn es die Marktlage erfordert. Die Abschaffung der Zehnjahresfrist würde dazu führen, dass diese dem Kanton übertragene Regulierungsmöglichkeit obsolet wird. Die Bewilligung für das Anpflanzen von Reben enthält Umweltauflagen, z. B. zum Schutz von Pflanzen und Tieren. Diese Anforderungen werden lokal festgelegt und können von den Kantonen angepasst werden. Die für die Wiederbepflanzung einer Rebfläche auf einem seit mehr als zehn Jahren nicht mehr bewirtschafteten Grundstück benötigte Bewilligung stellt sicher, dass aktualisierte Umwelt- und Bodenschutzanforderungen zur Anwendung kommen. Es wäre nicht angemessen, eine Bewilligung ohne die Möglichkeit, sie bei Nichteinhaltung widerrufen zu können, zu erteilen. Die 10-Jahres-Frist für die Wiederbepflanzung mit Reben wurde bereits mit der Verordnung über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut) von 1953 eingeführt und hat sich sowohl in schwierigen als auch in einfacheren Jahren für die Weinwirtschaft bewährt. Sie ist lang genug, um den Weinbäuerinnen und Weinbauern die Möglichkeit zu geben, Investitions- oder Desinvestitionsentscheidungen entsprechend den Marktbedingungen zu treffen. Damit ebnet sie den strukturellen Veränderungen, die für die Weiterentwicklung der Weinwirtschaft notwendig sind, den Weg, ohne dass diese durch den Lagewert (der der Parzelle durch eine Pflanzungsbewilligung zukommt) behindert werden. Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Weinbäuerinnen und -bauern sind verschiedenster Natur und regional geprägt. Möglich sind Pacht, Halbpacht, Teilpacht oder hybride Formen. Regelungen zur Instandhaltung und Erneuerung von Anlagen sind Teil des dispositiven Rechts und können daher vertraglich frei vereinbart werden. Die 10-Jahres-Frist für die Erneuerung ist den Parteien eines bestehenden Vertrags bekannt und dürfte keine Rolle spielen, wenn sich die Frage der Erneuerung einer Rebfläche stellt. Die Europäische Union erteilt Rebpfanzungsrechte. Angesichts ihrer Nachteile erwägt die Europäische Kommission, sie in befristete Bewilligungen zum Anpflanzen von Reben umzuwandeln. Angesichts der genannten Elemente ist der Bundesrat der Ansicht, dass die 10-Jahres-Frist für die Erneuerung von Rebflächen den Produzentinnen und Produzenten bereits genügend Flexibilität bietet.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4161	n	Mo. Markwalder. Preisbekanntgabeverordnung. Selbstvergleich vereinfachen			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) wie folgt zu ändern: Die Vorschriften über die irreführende Preisbekanntgabe (Art. 16 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 PBV) sind so zu vereinfachen, dass der Selbstvergleich insbesondere bei Saisonware wie Bekleidung, Schuhe, Sportartikel usw. zeitlich uneingeschränkt praktiziert werden kann, wenn die Ware unmittelbar vorher mindestens während vier Wochen zum höheren Preis tatsächlich angeboten wurde.					

Begründung In der Preisbekanntgabeverordnung geht es beim Selbstvergleich darum, die Irreführung der Konsumentenschaft zu verhindern, indem recht komplexe Regeln für die Bekanntgabe von Preisreduktionen und Vergleiche zum ursprünglichen Verkaufspreis gelten. Diese Regeln sind nicht mehr zeitgemäss. Die sog. Halbierungsregel verursacht unverhältnismässigen Aufwand für die Anbieter und die Kontrollbehörden, ohne den Kunden einen echten Nutzen zu stiften. Die Halbierungsregel bestimmt, dass die Ware nur halb so lange mit Angabe der Preisreduktion angeboten werden darf, wie sie vorher zum vollen Preis angeboten wurde. Zudem gilt eine Maximaldauer von zwei Monaten.

Die Regelung mag früher einmal sinnvoll gewesen sein, hat mit dem heutigen hohen Warenumsatz im Detailhandel aber nichts mehr zu tun. Die Anbieter von Saisonwaren sind heute in den hoch volatilen Märkten darauf angewiesen, sehr schnell und flexibel reagieren zu können. Stellt der Anbieter fest, dass ein Artikel nicht oder nur schlecht abverkauft werden kann, so muss er rasch reagieren und unter Umständen schon wenige Wochen nach der Auslage den Preis reduzieren können. Durch die Pandemie und die verzögerten Lieferketten ist das Thema noch virulenter geworden. Auch die Digitalisierung drängt eine praxisnähere Lösung auf. In den Online-Shops lassen sich die Preise per Mausklick abändern und anpassen, während im Retail jedes Produkt individuell neu bepreist werden muss. Die unnötige Halbierungsregel benachteiligt deshalb vornehmlich den physischen Verkauf.

Der Schutz vor Irreführung des Konsumenten und vor "Mondpreisen" wird durch die einfache Regel gewährleistet, dass die Ware mindestens während vier Wochen zum regulären Preis angeboten werden muss, bevor Preisreduktionen offeriert werden. Dies schafft Transparenz und ermöglicht den Kundinnen und Kunden einen einfacheren Selbstvergleich.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Vorschriften in der Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) zum Selbstvergleich (Art. 16 PBV; Halbierungsregel und Zweimonatsregel) relativ streng sind. Doch diese Bestimmungen sind notwendig, um die Gefahr einer Irreführung zu vermeiden, und sie gewährleisten eine wirksame Umsetzung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241), gemäss dem die Bekanntgabe von Vergleichspreisen in irreführender Weise verboten ist. Einen Selbstvergleich für bestimmte Produkte zeitlich uneingeschränkt zuzulassen, würde das Missbrauchsrisiko erhöhen und den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen gefährden. Tatsächlich sinkt die Aussagekraft von Vergleichspreisen, je älter diese sind. Ein Preisvergleich über mehrere Monate oder sogar mehrere Jahre hinweg wäre für die Konsumentinnen und Konsumenten irreführend und somit nachteilig.

Eine besondere Regulierung für "Saisonwaren" würde zu einem weiteren kniffligen Problem führen, nämlich hinsichtlich der Abgrenzung zu den anderen Waren, denn der Begriff "Saisonware" ist ungenau und eine Definition praktisch unmöglich. Damit liesse sich die Regulierung nicht vereinfachen. Es bestünde vielmehr die Gefahr, dass sie komplexer und die Umsetzung schwieriger würde.

Die Forderung, wonach die Ware mindestens während vier Wochen zu einem Preis angeboten werden muss, bevor eine Preisreduktion möglich ist, widerspricht zudem der bestehenden Tendenz hin zu sich dynamisch verändernden Marktpreisen. Gemäss der geltenden Regelung darf im Rahmen eines Selbstvergleichs zum Beispiel ein während vier Tagen angewendeter Preis zwei Tage lang als Vergleichspreis verwendet werden. Diese Regelung wird der Preisdynamik besser gerecht.

Der Bundesrat hat diese Frage bereits letztes Jahr in seinem im Mai 2020 publizierten Bericht in Erfüllung des Postulats 18.3237 Lombardi vom 15. März 2018 (Prüfung einer Vereinfachung der Vorschriften über die Preisbekanntgabe) behandelt (www.seco.admin.ch > Werbe- und Geschäftsmethoden > Preisbekanntgabe > Grundlagen > Weitere Informationen und Medienmitteilungen). In diesem Bericht gelangte er zum Ergebnis, dass die heute geltenden Bestimmungen in der PBV zur Verhinderung von Täuschungen bei Vergleichspreisen (Halbierungsregel und Zweimonatsregel) die Vorgaben des UWG konkretisieren und sich in der Praxis bewährt haben. Sie seien klar formuliert und einfach anwendbar und würden der Preisdynamik am besten gerecht. Überdies seien diese Bestimmungen seit geraumer Zeit etabliert und sowohl den Vollzugsbehörden als auch den Anwenderinnen und Anwendern gut bekannt. Schliesslich würden sie Preistransparenz gewährleisten, Rechtssicherheit schaffen und eine Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten verhindern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4178	n	Mo. Bourgeois. Höchste Zeit für eine Ernteversicherung		-		X

Eingereichter Text Ich beauftrage den Bundesrat, die in der Agrarpolitik 2022+ (AP 22+) vorgesehene finanzielle Beteiligung an Prämien von Ernteversicherungen möglichst rasch umzusetzen.

Begründung In seiner Botschaft zur AP 22+ sagt der Bundesrat: "Mit der Zunahme der Häufigkeit und der Intensität von wetterbedingten Extremereignissen steigen in der Landwirtschaft die Risiken von Ernteausfällen. Entsprechend gewinnen präventive Massnahmen zur Risikominimierung auf den landwirtschaftlichen Betrieben in Zukunft an Bedeutung." Leider muss man feststellen, dass solche Extremereignisse in immer kürzeren Abständen eintreffen, beträchtliche Ernteausfälle verursachen und den Kassen der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe arg zusetzen. Nach dem Frost im April 2017 hat derjenige von Mitte April diesen Jahres bei den Obstbäumen, insbesondere bei den Aprikosenbäumen und den Reben, trotz der Schutzmassnahmen grossen Schaden angerichtet. Auch die extremen Wetterbedingungen dieses Sommers haben den Kulturen stark zugesetzt. Darum muss die in der AP 22+ vorgeschlagene Unterstützung für die Ernteversicherungen möglichst rasch umgesetzt werden. Der vom Parlament geforderte Bericht über die Ausrichtung der künftigen Agrarpolitik wird nicht vor Mitte 2022 vorliegen, und die Diskussionen darüber, wie die neue Agrarpolitik umgesetzt werden soll, werden sich sicher über Jahre hinziehen. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Unterstützung der Ernteversicherungen, gegen die - ich erinnere daran - es in der Vernehmlassung keine Einwände gab, bereits jetzt umzusetzen. Die Beteiligung an der Finanzierung der Ernteversicherungen auf Bundesebene würde helfen, ein Sicherheitsnetz zu spannen und den Unternehmertegeist zu stärken.

Stellungnahme Der Bundesrat hat mit der Botschaft zur Agrarpolitik 2022+ (BBl 2020 3955) vorgeschlagen, eine Gesetzesgrundlage zur Verbesserung der Risikoabsicherung der Landwirtschaft gegenüber wetterbedingten Ertragsschwankungen zu schaffen, damit der Bund für 8 Jahre befristet Beiträge an die Verbilligung von Prämien von Ernteversicherungen leisten kann. Dadurch soll die Marktdurchdringung von Ernteversicherungen, die grossräumig auftretende Risiken abdecken, gefördert werden. Das Parlament hat in der Wintersession 2020 bzw. in der Frühlingssession 2021 beschlossen, die Agrarpolitik 2022+ zu sistieren, bis der Bundesrat einen Bericht zur künftigen Ausrichtung der Agrarpolitik vorgelegt hat (vgl. Postulat 20.3931 bzw. 21.3015). Der Bundesrat wird den Postulatsbericht bis voraussichtlich Mitte 2022 verabschieden. Anschliessend kann das Parlament die Vorlage beraten. Den jetzigen Vorschlag für die Verbilligung von Prämien für Ernteversicherungen dem Parlament mit einer eigenständigen Botschaft zu unterbreiten, würde zudem voraussichtlich länger dauern, als die Behandlung der Thematik im Rahmen der Agrarpolitik 2022+.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4201	n	Mo. Schlatter. Exportkontrolle bei Rüstungsmaterial im EDA ansiedeln			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, die Exportkontrolle für Rüstungsmaterial aus Governance-Gründen im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) anzusiedeln.

Begründung Die Kontrolle von Rüstungsexporten ist ein sensibles Thema. Wiederholt haben Medienberichte aufgezeigt, dass Schweizer Kriegsmaterial in Konflikten und an Orten aufgetaucht ist, für die sie nicht bewilligt wurden. Damit Schweizer Waffen nicht in falsche Hände geraten, muss die Wirksamkeit der Exportkontrollen aber gewährleistet sein.

Gesetzlich ist der Export von Kriegsmaterial aus der Schweiz nur erlaubt, wenn er dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht. Der globale Rüstungsmarkt ist von Intransparenz und Korruption geprägt. Umso wichtiger ist, dass die Exportkontrolle für Rüstungsmaterial in der Schweiz einwandfrei funktioniert. Die aussenpolitischen Interessen der Schweiz sind dabei höher zu gewichten als wirtschaftliche Interessen einzelner Unternehmen. Rüstungsexporte werden heute aber unter der Leitung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) genehmigt. Einer Governance-Logik folgend, ist die Exportkontrolle von Rüstungsmaterial aber im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) anzusiedeln.

In den Jahren 2015 bis 2020 befand sich die Schweiz als Waffenexporteurin (Marktanteile am Export von konventionellen Waffen) weltweit auf Rang 14. Schweizer Unternehmen haben 2020 für 901,2 Millionen Franken Kriegsmaterial in 62 Länder exportiert und erreichen damit ein Allzeithoch. Das verpflichtet zu einer wirksamen Kontrolle. Die Wirksamkeit der Exportkontrolle im Bereich des Kriegsmaterials wurde auch durch einen Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle 2018 geprüft. Es kam zum Schluss, dass das "Kontrollnetzwerk Bund" für Kriegsmaterialexporte zu weitmaschig und ungenügend koordiniert ist. Auch das spricht für einen Systemwechsel.

Stellungnahme Das Anliegen der Motionärin, dass aussenpolitische Interessen (inkl. internationale Verpflichtungen) gebührend berücksichtigt werden, ist bereits heute vollumfänglich gewährleistet.

Alle Ausfuhrbewilligungen des SECO werden im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des EDA erteilt. Dies ist in Artikel 14 der Kriegsmaterialverordnung geregelt. Damit hat das EDA de facto für jeden Export ein Veto-Recht. Eine einseitige Berücksichtigung von wirtschaftlichen Interessen zulasten anderer aussenpolitischer Interessen ist damit ausgeschlossen. Bei Differenzen sowie über Geschäfte von erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite entscheidet der Bundesrat.

Auch der von der Motionärin zitierte Prüfbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom 20. Juni 2018 (<https://www.efk.admin.ch/de/publikationen/wirtschaft-verwaltung/wirtschaft-und-landwirtschaft/3383-kontrolle-des-transfers-von-kriegsmaterial-staatssekretariat-fuer-wirtschaft.html>) bestätigt, dass das SECO die Kriegsmaterialgesetzgebung zuverlässig und korrekt umsetzt. Er hält dazu explizit fest: "Das SECO hält sich bei seinen Bewilligungsabläufen an das Kriegsmaterialgesetz (KMG), die Kriegsmaterialverordnung (KMV) sowie an die Auslegungspraxis des Bundesrates. Die durch die EFK geprüften Kriegsmaterialexporte aus dem Jahr 2016 sind auf dieser Basis alle korrekt bewilligt worden." (vgl. S. 5 des Prüfberichts).

Die Empfehlung der EFK zur Verbesserung des "Kontrollnetzwerks Bund" im selben Prüfbericht betrifft vor allem die Kontrolle von Exporten an der Grenze durch die Zollorgane. Als federführende Stelle für die Exportkontrolle soll das SECO den Informationsfluss zwischen den relevanten Bundesbehörden (u.a. Zollverwaltung, Zentralstelle Kriegsmaterial beim NDB, Zentralstelle Waffen beim fedpol) besser koordinieren. Zur Umsetzung dieser Empfehlung der EFK hat sich das SECO mit allen im "Kontrollnetzwerk Bund" enthaltenen Bundesstellen ausgetauscht und ein Konzept zur Bündelung der relevanten Informationen erstellt. Dieses soll den Informationsfluss zum SECO sowie deren Bewertung und zielgerichtete Weiterleitung an die Zollorgane sicherstellen.

Was die Transparenz angeht, publiziert das SECO jährlich ausführliche Statistiken über die Kriegsmaterialausfuhr. Darunter auch einen detaillierten Bericht über die Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen. Damit gilt die Schweiz als eines der transparentesten Länder der Welt. Im Transparenz-Barometer des Genfer Forschungsinstituts Small Arms Survey belegt die Schweiz regelmässig die vordersten Ränge. Im Barometer vom Dezember 2020 ist die Schweiz aufgrund der Berichte des SECO erneut auf Platz 1.

Seit dem Inkrafttreten des KMG 1998 wurden bis heute über 50'000 Ausfuhrbewilligungen vom SECO im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des EDA erteilt. Dabei kam es zu einzelnen Missbrauchsfällen, die regelmässig öffentlich debattiert werden. Prominent sind die Schweizer Handgranaten, die 2012 via die Vereinigten Arabischen Emirate in Syrien aufgetaucht sind. Dass es sich dabei um Lieferungen von 2003 und 2004 handelt, als die Schweizer Exportkontrollgesetzgebung weniger streng war als heute, geht oft vergessen. Zudem haben der Bundesrat und spezifisch das SECO u.a. aufgrund dieses Vorfalles weitere Massnahmen ergriffen. Die Nichtwiederausfuhr-Erklärung, die Käuferländer unterzeichnen müssen, wurde verschärft und das SECO prüft vor Ort mittels der sogenannten Post-shipment Verifications (PSV), ob diese eingehalten werden. Das Schweizer Modell der PSV stösst international auf Anklang. Mehrere Staaten haben sich vom SECO diesbezüglich informieren lassen. Darunter auch Deutschland, das nun ebenfalls begonnen hat, PSV in Anlehnung an das Schweizer Modell durchzuführen.

Gemeinsam mit dem EDA setzt sich das SECO auch im Vertrag über den Waffenhandel und in anderen internationalen Gremien für die Anerkennung dieses Instruments zur Verhinderung der illegalen Weiterleitung von Waffen ein.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4202	n	Mo. Roduit. Die Gefahren, die mit dem Einsatz von Pestiziden verbunden sind, verringern. Das Pflanzenkapital fördern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzesänderungen vorzunehmen, die notwendig sind, damit die Erneuerung des Pflanzenkapitals für Spezialkulturen als Massnahme zur Strukturverbesserung und zur Förderung der Nachhaltigkeit mit A-Fonds-perdu-Beiträgen unterstützt werden kann. Das Konzept ist gemeinsam mit der Branche und abgestimmt auf die Marktentwicklung auszuarbeiten. Der Bundesrat sorgt für die Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen Mittel.

Begründung In seiner Antwort auf die Interpellation 21.3735 sieht der Bundesrat "den Anbau resistenter Sorten als eine von mehreren geeigneten Massnahmen, um dem Schädlings- und Krankheitsdruck auf die Kulturen zu reduzieren und damit zu einem geringeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beizutragen." Zudem anerkennt er, dass die Investitionskosten hoch sind, und weist darauf hin, dass die Kulturen erst nach einigen Jahren in die Vollertragsphase kommen. Bisher wurde die Erneuerung des Pflanzenkapitals zur Hauptsache mit Investitionskrediten gefördert. Diese rückzahlbaren, zinslosen Darlehen decken höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Von diesen Investitionskrediten wird aber zu wenig Gebrauch gemacht. Zahlreiche Landwirtinnen und Landwirte befürchten zu hohe Schulden.

Die Einführung von A-Fonds-perdu-Beiträgen für die Spezialkulturen könnte die Produzentinnen und Produzenten dazu motivieren, ihre Parzellen zu erneuern, namentlich in Bezug auf Obst- und Rebsorten, Mechanisierung, Anbaumethode, Bewässerung und Begrünung, und damit den heutigen Anforderungen zu entsprechen. Dieser Wechsel würde die durch Parasiten verursachten Ernteschäden verringern. Dank der A-Fonds-perdu-Beiträge könnten zudem junge Landwirtinnen und Landwirte im Landwirtschaftssektor leichter Fuss fassen, weil sie nicht von Beginn an mit hohen Schulden konfrontiert wären und damit die Eintrittsschwelle tiefer läge. Eine solche Förderung trüge ebenfalls zu einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Landwirtschaft bei: Sie würde damit der wachsenden Nachfrage nach Produkten, die weniger Pflanzenschutzmittel beanspruchen, nachkommen. Sie könnte die Produktion inländischer landwirtschaftlicher Produkte ankurbeln. Zudem würde sie die Massnahmen des Bundes zum Schutz des Trinkwassers und zugunsten einer nachhaltigen Landwirtschaft ergänzen.

Stellungnahme Wie im Motionstext und in der Antwort auf die Interpellation 21.3735 erwähnt, fördert der Bund die Zucht von resistenten Sorten. Ausserdem wird die Erneuerung von Dauerkulturen mithilfe von Investitionskrediten unterstützt.

Bei der Beratung der finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022-2025 hat das Parlament beschlossen, den jährlichen Kredit für Strukturverbesserungsmassnahmen zur Erreichung ökologischer Ziele um 3,75 Millionen Franken zu erhöhen (BB1 2021 1537). Das Bundesamt für Landwirtschaft prüft derzeit, wie diese Mittel eingesetzt werden können, um das Ziel der Reduktion des Fungizideinsatzes im Wein- und Obstbau (z.B. mit resistenten Sorten) voranzutreiben. Wie der Bundesrat aber bereits im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgehalten hat, ist es besonders wichtig, die Nachfrage nach resistenten Kernobst-, Reb- und Kartoffelsorten zu verstärken. Die Bereitschaft der Branchenverbände und Grossverteiler, solche Projekte zu lancieren oder zu unterstützen, ist daher ein wichtiger Erfolgsfaktor. In der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation 21.3735 wird auf die Wichtigkeit hingewiesen, dass alle Akteurinnen und Akteure der Wertschöpfungskette, von den Produzentinnen und Produzenten bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten, einen Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele beim Pflanzenschutzmitteleinsatz leisten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4208	n	Mo. Töngi. Unnötige Transporte vermindern mit weniger Retouren			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, damit Retouren im Versandhandel kostenpflichtig sind.

Begründung Der Paketmarkt boomt. Durch die Wachstumsraten im Onlinehandel werden immer mehr Pakete verschickt. Ein ansehnlicher Teil der Pakete wird von den Kund*innen wieder zurückgeschickt. Bei grösseren Versandhandelsfirmen sind die Retouren oft gratis. 2019 wurde in Deutschland geschätzt, dass im Versandhandel über 28 Prozent der Pakete wieder zurückgeschickt werden (Angaben von www.retourenforschung.de). Es ist davon auszugehen, dass in der Schweiz die Zahlen nicht darunter liegen.

Die Erhöhung der Paketmenge ist für die Postbranche erfreulich, doch sie führt zu einer ökologischen Belastung, zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und zu einer Verschwendung von Gütern, da gewisse Waren nach der Rücksendung vernichtet werden.

In einer Untersuchung wurden zwei wichtige Faktoren zur Vermeidung von Retouren genannt:

- Verbindliche Grössenangaben und Beratung
- Einführung einer Mindest- Rücksendegebühr

Im Bereich der Vereinheitlichung der Grössenangaben und Beratung ist die Privatwirtschaft in der Pflicht. Im Bereich der Rücksendegebühren ist dagegen eine gesetzliche Vorgabe sinnvoll. Eine Kostenpflicht für Retouren macht den digitalen Versandhandel ökologischer und verursachergerechter. Die Preise müssen deshalb nicht steigen, denn die Gratisretouren sind im Geschäftsmodell der Versandhäuser eingepreist.

Stellungnahme Mit zunehmender Digitalisierung erfreut sich auch der Online-Handel zunehmender Beliebtheit. Insbesondere auch während der Covid-19-Pandemie konnten Konsumentinnen und Konsumenten vermehrt vom Versandhandel profitieren.

Die Entscheidung, ob Retouren für die Kundinnen und Kunden kostenpflichtig sind, obliegt gemäss geltendem Recht den privaten Händlern. Die Unternehmen wägen wirtschaftlich ab, ob sie diese Dienstleistung kostenfrei anbieten. Retouren sind jedoch nicht "gratis". Die Versandkosten werden in der Regel über höhere Preise auf die Kundinnen und Kunden überwält. Grundsätzlich haben die Versandhändler ein betriebswirtschaftliches Interesse an möglichst wenig zurückgesandten Paketen im Verhältnis zur verkauften Ware.

Mit der Erhebung der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) kommt im Strassengüterverkehr das Verursacherprinzip zur Anwendung, so dass im Schwerverkehr die Wegekosten und die Kosten zulasten der Allgemeinheit gedeckt werden. Entsprechend bestehen bereits Anreize zur Vermeidung von unnötigen Fahrten im Schwerverkehr. Mit Ablehnung der Mo. 20.4509 hat das Parlament auf die Schaffung gesetzlicher Grundlagen verzichtet, mit denen für den Lieferwagenverkehr eine Gebührenerhebung zur Anwendung des Verursacherprinzips möglich wäre.

Obwohl die Vernichtung von neuer Ware eine Umweltbelastung verursacht, ist die ökologische Gesamtwirkung der Einführung einer Mindestgebühr für Rücksendungen aus übergeordneter Sicht unklar. Tatsächlich könnte eine zusätzliche Postgebühr zu einem Rückgang der Retouren führen. Jedoch scheinen die zu erwartenden Effekte klein und es sind sogar auch Gegeneffekte denkbar. Erstens sind die Auswirkungen des Versandhandels auf die Verkehrs- und Fahrleistung im Vergleich zum absoluten Verkehrsaufkommen sehr bescheiden, wie die vom Bundesamt für Strassen in Auftrag gegebene aktuelle Studie der Beratungsfirma BSS "Auswirkungen des wachsenden Versandhandels auf das Verkehrsaufkommen" zeigt. Zweitens sind ökologische Effekte von staatlichen Massnahmen im Detailhandel aufgrund der Substitutionseffekte zwischen stationärem Handel und Online-Handel schwierig zu beurteilen. Grundsätzlich gilt, dass die aufgrund des Versandhandels erhöhte Fahrleistung im Güterverkehr mit einer Abnahme im Personenverkehr einhergeht, da Konsumentinnen und Konsumenten weniger zu stationären Einkaufsmöglichkeiten fahren. Wie auch die oben genannte Studie zeigt, sind die Vorzeichen des einer Mindestgebühr für Rücksendungen Nettoeffekte unklar.

Nach Abwägung der Argumente sieht der Bundesrat keine ausreichende Rechtfertigung für einen solchen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Eine solche Gebühr würde die unternehmerische Freiheit und den Konsumentennutzen angesichts der unklaren ökologischen Wirkung in unverhältnismässiger Weise schmälern. Der Bundesrat erwartet aber von den Onlineversandhändlern, dass sie die Produkte und die Grössen bestmöglich beschreiben, damit Retouren aufgrund von falschen Grössen oder fehlenden Informationen reduziert werden können.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4210	n	Mo. Romano. Wiederbepflanzung von Rebflächen. Flexibilität für die Weinbäuerinnen und Weinbauern			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und 5 Absatz 2 der Weinverordnung aufzuheben (SR 916.140). Die 10-Jahresfrist für die Erneuerung von Rebflächen ist zu streichen.					
Begründung	Wird die 10-Jahresfrist für die Wiederbepflanzung von Rebflächen abgeschafft, so hat das keinerlei Einfluss auf die Qualität des Rebbergs. Es gibt aber den Weinbäuerinnen und Weinbauern die Flexibilität, die sie in wirtschaftlich schwierigen Zeiten brauchen. Die erwähnten Verordnungsbestimmungen legen eine Frist von 10 Jahren für die Wiederbepflanzung von Rebflächen fest, wenn die Reben auf dieser Fläche beseitigt wurden. Wird die Bewirtschaftung von Rebflächen länger als zehn Jahre unterbrochen, so fällt die Zulassung zur Weinerzeugung dahin und die entsprechende Fläche wird aus dem Rebbaukataster gestrichen. Diese Problematik gab in der Vergangenheit kaum Anlass zu Sorgen. Sie könnte aber in den kommenden Jahren virulent werden, wenn schlechte oder nicht rentable Ernten aufeinanderfolgen. Weinbäuerinnen und Weinbauern könnten versucht sein, Reben zu beseitigen, wenn sie die Kosten für die Arbeit und den gesetzlichen Mindestaufwand für den Unterhalt nicht mehr decken können. Zurzeit sind es Absatzschwierigkeiten, die zur Beseitigung von Reben führen, und damit wirtschaftliche Gründe. So präsentiert sich die Lage also bereits heute. Wer Reben beseitigt, sich aber die Möglichkeit einer Wiederbepflanzung offenhält, beantragt keine Subventionen und erhält keine Prämie für die definitive Beseitigung. Er muss also wiederbepflanzen können, wenn er es für angezeigt hält, denn die Exposition der Fläche, ihre Qualität und ihre Fruchtbarkeit verändern sich nicht. Die geltende Regelung ist besonders problematisch für Pächterinnen und Pächter. Sie arbeiten für die Rechnung des Rebeneigentümers und werden nach geleisteter Arbeit bezahlt und laufen Gefahr, dass der Eigentümer aus Angst, das Recht auf Bepflanzung zu verlieren, der Beseitigung nicht zustimmt, wenn die Pächterin oder der Pächter nicht garantiert, die Fläche innert der gesetzlichen Frist neu zu bepflanzen. Diese Frist ist deshalb abzuschaffen - wie es in der Europäischen Union bereits der Fall ist.					

Stellungnahme Artikel 60 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) schreibt vor, dass jede Person, die Reben neu anpflanzt, eine Bewilligung des Kantons braucht. Durch die Abschaffung der Zehnjahresfrist für die Wiederbepflanzung einer Rebfläche, wie sie in der Weinverordnung festgelegt ist, wäre es nicht mehr möglich, unbewirtschaftete Rebflächen aus dem Rebbaukataster zu streichen. Es ist aber so, dass gemäss Artikel 60 Absatz 5 des LwG der Kanton vorübergehend und regionenweise jegliches Anpflanzen von neuen Reben für die Weinerzeugung verbieten kann, wenn Massnahmen zur Marktentlastung oder zur Umstellung der Rebflächen finanziert werden oder wenn es die Marktlage erfordert. Die Abschaffung der Zehnjahresfrist würde dazu führen, dass diese dem Kanton übertragene Regulierungsmöglichkeit obsolet wird.

Die Bewilligung für das Anpflanzen von Reben enthält Umweltauflagen, z. B. zum Schutz von Pflanzen und Tieren. Diese Anforderungen werden lokal festgelegt und können von den Kantonen angepasst werden. Die für die Wiederbepflanzung einer Rebfläche auf einem seit mehr als zehn Jahren nicht mehr bewirtschafteten Grundstück benötigte Bewilligung stellt sicher, dass aktualisierte Umwelt- und Bodenschutzanforderungen zur Anwendung kommen.

Es wäre nicht angemessen, eine Bewilligung ohne die Möglichkeit, sie bei Nichteinhaltung widerrufen zu können, zu erteilen. Die 10-Jahres-Frist für die Wiederbepflanzung mit Reben wurde bereits mit der Verordnung über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut) von 1953 eingeführt und hat sich sowohl in schwierigen als auch in einfacheren Jahren für die Weinwirtschaft bewährt. Sie ist lang genug, um den Weinbäuerinnen und Weinbauern die Möglichkeit zu geben, Investitions- oder Desinvestitionsentscheidungen entsprechend den Marktbedingungen zu treffen. Damit ebnet sie den strukturellen Veränderungen, die für die Weiterentwicklung der Weinwirtschaft notwendig sind, den Weg, ohne dass diese durch den Lagewert (der der Parzelle durch eine Pflanzungsbewilligung zukommt) behindert werden.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Weinbäuerinnen und -bauern sind verschiedenster Natur und regional geprägt. Möglich sind Pacht, Halbpacht, Teilpacht oder hybride Formen. Regelungen zur Instandhaltung und Erneuerung von Anlagen sind Teil des dispositiven Rechts und können daher vertraglich frei vereinbart werden. Die 10-Jahres-Frist für die Erneuerung ist den Parteien eines bestehenden Vertrags bekannt und dürfte keine Rolle spielen, wenn sich die Frage der Erneuerung einer Rebfläche stellt. Die Europäische Union erteilt Rebpfanzungsrechte. Angesichts ihrer Nachteile erwägt die Europäische Kommission, sie in befristete Bewilligungen zum Anpflanzen von Reben umzuwandeln.

Angesichts der genannten Elemente ist der Bundesrat der Ansicht, dass die 10-Jahres-Frist für die Erneuerung von Rebflächen den Produzentinnen und Produzenten bereits genügend Flexibilität bietet.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
